

**Betreutes Wohnen**  
**zwischen Emanzipation und Kontrolle**

**Österreichbericht**  
**1998 / 1999 – Austria**

Heinz Schoibl  
Helix – Forschung und Beratung, Salzburg  
März 1999

## **table of contents:**

### Einleitung

#### 1. Anmerkungen zum aktuellen Entwicklungsstand

- 1.1 der geschichtliche Hintergrund
- 1.2 betreutes Wohnen in Österreich
- 1.3 Definitionen für Betreutes Wohnen
- 1.4 gesetzliche Rahmenbedingungen für Wohnungslosenhilfe und betreutes Wohnen
- 1.5 generelle Rahmenbedingungen für betreutes Wohnen in Österreich
- 1.6 aktuelle Trends: Diversifikation und Professionalisierung
- 1.7 betreutes Wohnen in Österreich – ein Definitionsversuch
- 1.8 Vorsorgen für betreutes Wohnen
- 1.9 Betreutes Wohnen im Kontext einer systematischen Sicht auf die Wohnungslosenhilfe

#### 2. Zielgruppen des Betreuten Wohnens

- 2.1 Zielgruppenorientierung?
- 2.2 Zugänge zum Betreuten Wohnen
- 2.3 Notversorgung als aktueller Trend

#### 3. Integration von Vorsorgen für Wohnversorgung und individuelle Betreuung

- 3.1 Betreutes Wohnen und soziale Sicherheit
- 3.2 Betreutes Wohnen und der Wohnungsmarkt
- 3.3 Mietrecht im Bereich des betreuten Wohnens
- 3.4 Betreutes Wohnen und die Wohnungslosenhilfe
- 3.5 Status der Träger von Wohnungslosenhilfeeinrichtungen
- 3.6 Finanzielle Vorsorgen und Finanzsicherheit
- 3.7 Grenzen der individuellen Betreuung und Aufenthaltsdauer
- 3.8 Effekte des betreuten Wohnen auf die Entwicklung von Wohnungslosigkeit

#### 4. Die Sicht der Wohnungslosen: Emanzipation versus Kontrolle

#### 5. Ergebnisse / aktuelle Probleme und Perspektiven

### Anhang

## **Vorwort**

Im Zuge der BAWO-Erhebung über Einrichtungen und Sozialdaten der KlientInnen der WLH (1998) ergeben sich viele Daten und quantitative Informationen, die aber über den Stand der fachlichen Diskussion und die neueren Entwicklungen nur eingeschränkt Auskunft geben können. Deshalb wurden mit jeweils mehreren Einrichtungen quer über ganz Österreich zwei Workshops abgehalten: Im Rahmen der 4. österreichischen Notschlafstellentagung in Linz (6/98) wurde eine intensive Standarderhebung für den Bereich der Notversorgung durchgeführt. Weiters wurden mehrere Einrichtungen des Betreuten Wohnens zu einem Workshop eingeladen, um über die zentralen inhaltlichen und organisatorischen Aspekte des Tätigkeitsfeldes, über Arbeitsschwerpunkte, Erfahrungen und Probleme etc. zu diskutieren.

Die nachstehenden Angaben zur Situation des Betreuten Wohnens gründen auf der Sichtung einschlägiger schriftlicher Dokumente wie Jahresberichten, Vereinbarungen über Arbeitsinhalte und Standards etc. einerseits sowie den Daten aus der BAWO – Untersuchung aus dem Jahr 1997-1998 (im Auftrag der Ministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten; für Umwelt, Jugend und Familie sowie für Arbeit und Soziales) andererseits. Ergänzt und abgerundet wird diese Darstellung durch die Ergebnisse aus den Workshops über Notschlafstellen sowie zur Situation des Betreuten Wohnens in Österreich.

# 1. Zum Stand der Entwicklung des Betreuten Wohnen in Österreich

## 1.1 Der (noch gar nicht so) historische Hintergrund

Das Betreute Wohnen, wie es derzeit in Österreich zunehmend realisiert wird, ist hervorgegangen aus den Asylen und Obdachlosenheimen, die bis in die 70er Jahre das nahezu einzige Angebot für die Not- bis Dauerunterbringung von ausgegrenzten Personen und Familien darstellten. Ende der 70er / Anfang der 80er Jahre wurden diese Einrichtungen insbesondere wegen ihrer unzureichenden Standards bezüglich Wohnqualität und weithin fehlender Vorsorgen für sozialarbeiterische Betreuung als gettoisierend, stigmatisierend und als letztlich menschenunwürdige 'Verwahrung' skandalisiert.

Es kam in der Folge zu einem weitreichenden Reformprozeß. Manche der ehemaligen Asyle wurden in betreute Einrichtungen umgewandelt. In einigen österreichischen Städten wurde das unbetreute Unterbringungsangebot durch eine Reihe von neu gegründeten Wohnheimen ergänzt. Durch die Entwicklung von teilstationären bis ambulanten Betreuungsmodellen, die eine sozialarbeiterische Alternative zum Armen- und Fürsorgewesen traditioneller Art darstellen, kam es auch zu einem Reformdruck auf diese Einrichtungen, die sich seither zumindest um die Verbesserung von Unterbringungs- und Betreuungsstandards bemühen.

Diese Qualitätsentwicklung ist aber bei weitem noch nicht abgeschlossen. Viele dieser Einrichtungen, zum Teil ausgesprochene Großeinrichtungen, existieren nach wie vor - bei gleichbleibend unzureichenden Ressourcen und Standards - und konterkarieren die laufenden Bemühungen um Diversifizierung und Professionalisierung der Wohnungslosenhilfe.

Stichwortartig läßt sich diese - noch lange nicht abgeschlossene - Entwicklung des Betreuten Wohnens wie folgt skizzieren:

- Raus aus dem Getto der Armenfürsorge und weg von der Aufbewahrung von ausgegrenzten Personen;
- Wohnheime statt Asyle (vielerorts nur als Ergänzung zu den traditionellen Angeboten);
- Wohngemeinschaften statt bzw. in Ergänzung zu Wohnheimen;
- betreutes Einzelwohnen in eingestreuten Wohnungen; aktuell bestenfalls in Ergänzung zu zwangsgemeinschaftlichen Unterbringungs- und Betreuungsformen
- unabhängig von dieser Entwicklung hat sich ein - teil karitativ teils kommerziell bestimmter - Teilbereich von Herbergen, Billigpensionen und (Massen)Quartieren (z.B. Container-Dorf) im betreuungsfreien Raum erhalten, der vielfach auf ein sehr beschränktes Standardniveau (Mehrbettzimmer in abgewohnten Gebäuden / Containern bzw. Wohnungen) und ohne professionelle Betreuungsressourcen abstellt.

## 1.2 Betreutes Wohnen in Österreich

In Abkehr von den traditionellen Angeboten der Armenfürsorge, die im wesentlichen durch die Zurverfügungstellung eines Daches über dem Kopf meinte, das Auslangen zu finden, gehen die ursprünglichen Betreuungskonzepte von einem differenzierteren Verständnis von Wohnungslosigkeit aus. Danach ergibt sich folgende Definition der Problemlage Wohnungslosigkeit:

### **Definition Wohnungslosigkeit:**

Wohnungslosigkeit ist nicht lediglich durch das Fehlen einer adäquaten und erschwinglichen Wohnung zu kennzeichnen, sondern darüberhinaus durch eine Vielzahl je individueller Bedürfnisse. Wohnungslosigkeit stellt sich damit schwerpunktmäßig als Ausdruck von Verarmungs- und Ausgrenzungsprozessen dar. Wohnungslosigkeit ist in diesem Verständnis eine Sonderform von kumulierter Armut, zum Fehlen einer adäquaten Wohnung gesellen sich andere materielle und immaterielle Mangelsituationen, die in Summe auch eine differenzierte Bedürftigkeit / Bedürfnislage konstituieren.

In diesem Sinne unterscheidet die von der BAWO in ihrem Grundsatzprogramm vorgeschlagene Definition von Wohnungslosigkeit zwischen

- akuter Wohnungslosigkeit bei Fehlen einer eigenen Wohnung, bei Notunterbringung mit oder ohne Betreuung sowie wenn die bewohnte Wohnung akut gesundheitsschädigend ist;
- bevorstehender Wohnungslosigkeit, wenn ein Wohnraumverlust droht und aus eigenen Ressourcen nicht verhindert werden kann;
- potentieller Wohnungslosigkeit bei Vorliegen einer unzumutbaren Wohnungs- und Einkommenssituation und / oder wenn ein möglicher Wohnraumverlust naheliegt.

An dieser komplexen und differenzierten Bedürftigkeit ihres Klientels setzt nun auch das Konzept von Wohnungslosenhilfe an und versucht seinerseits, ein komplexes Angebot zur Bearbeitung von Ausgrenzungs- und Notlagen zu setzen. Im wesentlichen besteht danach das Angebot der Wohnungslosenhilfe aus:

- Bereitstellung von Wohnraum - sowie von geschützter Intim- und Privatsphäre;
- Überlebenshilfen - im Sinne von Zugang zu sozialer Sicherheit, zu Einkommen und ärztlicher Versorgung, Ermöglichung von Hygiene, Ernährung etc.;
- Beratung zur Eröffnung von individuellen Perspektiven - z.B. auch durch die gezielte Vermittlung in Qualifizierung und / oder Erwerbsarbeit;
- individuelle Betreuung zur Stützung von persönlichen Perspektiven - Leben mit der Sucht, Rehabilitation und Hilfestellung für die Behandlung von Suchterkrankungen, Resozialisierung und Reintegration etc.;
- Ermöglichung von sozialer Teilhabe - Tagesstruktur, anregende Freizeit, soziale Beziehungen, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen sowie am sozio-kulturellen Leben in der lokalen / regionalen Gemeinschaft;
- Zugang zur Ausübung der demokratischen Rechte (z.B. Wahlrecht)
- Vorbereitung einer gezielten Ablöse in selbständige Wohn- und Lebensformen
- Nachbetreuung zur Sicherung eigenständiger Wohn- und Lebensformen.

Der Blick auf die Geschichte des Betreuten Wohnens macht aber auch deutlich, daß trotz dieser grundsätzlich individualisierenden Sicht auf die Bedürfnislage Wohnungslosigkeit die tatsächlich realisierten Angebote nur teilweise auf diese notwendige Individualisierung der Hilfestellung abgestimmt sind. Das Angebot der betreuten Wohnobjekte richtete sich stattdessen an die gesamte Zielgruppe von wohnungslosen Personen. Anstelle eines differenzierten Angebotes bestand zumindest in der Anfangs- und Aufbauphase der Wohnungslosenhilfe der 80er Jahre das Standardangebot in der Wohnbetreuung von Wohnungslosen aller Untergruppen (nach Alter, Geschlecht, Problemlage etc.) in zumeist kleineren betreuten Wohnobjekten (Häusern bzw. Wohnungen).

Die Grenzen dieses - im Ansatz nicht oder nicht ausreichend auf die individuellen Bedürfnisse abgestellten - Angebots einer letztlich zwangsgemeinschaftlichen Hilfestellung wurden bald sichtbar - in Form von Unverträglichkeiten bis Konflikten, in der Verweigerung dieser Hilfeform durch einzelne KlientInnen, in kontraproduktiven Gruppeneffekten etc.

Langsam hat sich aus diesen Erfahrungen heraus eine Differenzierung der Hilfeangebote nach Zielgruppen und zentralen Problembereichen durchgesetzt und, insgesamt gesehen, in eine Professionalisierung des Angebotssegments des Betreuten Wohnens geführt, die in der Erarbeitung, Definition und Festlegung von fachlichen Standards bezüglich Unterbringung und Betreuung ihren jüngsten Höhepunkt fand (vgl. dazu insbesondere das Grundsatzprogramm der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe / BAWO, in der vorläufigen Fassung: Salzburg 1991; in der überarbeiteten Fassung: Innsbruck 1998). Aber: Die relativ junge fachliche Norm hat sich noch nicht durchgehend durchgesetzt. Fachlich begründete Standards unterscheiden sich je nach Bundesland respektive Kommune, werden jeweils lediglich auf kleinräumigem Niveau auch wirklich gemeinsam getragen und vergleichbar umgesetzt.

### **1.3 Zum Definitionsstand des WLH-Angebots 'Betreutes Wohnen'**

Der Begriff 'Betreutes Wohnen' ist in Österreich nicht einheitlich geregelt; vielmehr ist ein inflationärer Gebrauch in dem Sinne feststellbar, daß je nach Region, Kommune bis Einrichtung unterschiedliche Arbeitsansätze, Methoden und inhaltliche Standards mit demselben Begriff belegt werden. Gemeinsam ist diesen Angeboten lediglich, daß Wohnen und Betreuung zusammen angeboten werden.

Das führt eben dazu, daß unter den Überbegriff 'Betreutes Wohnen' unterschiedliche Angebote fallen, ohne daß aber vergleichbare Standards bezüglich der Wohnverhältnisse, der Qualität der Betreuung und Hilfeplanung (im Netz der unterschiedlichen Hilfesysteme) auf fachlich begründetem Niveau realisiert werden.

Faktum ist somit, daß es österreichweit mehrere Systeme betreuten Wohnens gibt:

- mit unterschiedlichen Standards;
- jeweils mehr/minder verbindlicher Definition von Gegenstand und Standards;
- nur zu oft in Form eines Nebeneinander von konkurrierenden Modellen mit ausgeprägt unterschiedlichen Standards;
- zum Teil mit erheblichen Unterschieden im Selbstverständnis;
- auf unterschiedlichen legislativen / administrativen Grundlagen und, nicht zuletzt,
- verschiedenen Finanzierungsformen.

Diese disparate Situation ist kein Zufall, sondern wesentlich dem Umstand zu danken, daß es in Österreich keine tatsächliche gesetzliche Grundlage für den Bereich der Wohnungslosenhilfe im Ganzen gibt - geschweige denn ausreichende gesetzliche Regelungen für den Subbereich des Betreuten Wohnens.

#### **1.4 Exkurs: Gesetzliche Grundlagen von Wohnungslosenhilfe respektive von Betreutem Wohnen**

Österreich hat die allgemeine Menschenrechtskonvention ratifiziert. Damit gilt auch in Österreich grundsätzlich ein Recht auf Wohnen. Dieses Recht ist aber weder in Verfassungsrang gesetzt noch in irgendeiner Form einklagbar. Stattdessen gibt es in einer Reihe von Nebengesetzen normative Festlegungen, die durchaus im Sinne eines Rechts auf Wohnen zu verstehen wären. Dabei ist aber zu bedenken, daß unter anderem diese Zerstückerung eines Globalrechtes auf mehrere Teilrechte dazu führt, daß sich letztlich kein einklagbarer Rechtsanspruch auf Wohnraum ergibt.

Gerade in Hinblick auf die Tatsache, daß nach wie vor Wohnungslosigkeit in Österreich ein (weiterhin) wachsendes und brisantes soziales Problem darstellt, sollen im folgenden die Zielbestimmungen der österreichischen Wohn- und Sozialpolitik vorgestellt werden.

"Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen ist in einer Weise sicherzustellen, daß die Lage und Qualität der Wohnungen sowohl die Wahrung der Privatsphäre als auch die gesellschaftliche Entfaltung des Einzelnen im Wohnbereich ermöglichen" (ÖROK, Österreichisches Raumordnungskonzept, 1975)

Ähnlich überzeugend sind die Bestimmungen im Zielkatalog für den Sachbereich Wohnungswesen:

„Wohnungsneubau und Wohnungsverbesserung sollen quantitativ und qualitativ am vorhandenen und vorhersehbaren Bedarf ausgerichtet werden. Dabei sind hinsichtlich der räumlichen Verteilung die Ziele für die Wohnbevölkerung und die Arbeitsplätze zu berücksichtigen.“

„Bestehende Qualitätsmängel in der Wohnungsstruktur sollen durch eine sozial orientierte und räumlich differenzierte Wohnungspolitik behoben werden.“

Diese grundsätzlichen Zielbestimmungen aus dem ÖROK sind weitgehend auch in die Zielbestimmungen der Ausführungsgesetze der Bundesländer (Raumordnungsgesetze) aufgenommen. So ist nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz (1977) „die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen ... in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen“. Weiters sind „die Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnungswesens sowie für die erforderlichen Strukturanpassungen ... zu sichern und zu verbessern“.

Die Entwicklung des Wohnungsmarktes und insbesondere der Wohnkosten in den vergangenen Jahren hat gezeigt, daß diese Zielparagrafen bezüglich der Verhinderung von Wohnungsnot weitgehend wirkungslos sind. Spätestens durch länderspezifisch unterschiedliche, in jedem Fall aber unzureichende Regelungen für die Wohnbeihilfe respektive Wohngeld, die ebenfalls länderspezifisch unterschiedlichen Einstiegskosten in geförderten Mietwohnraum (Baukostenzuschuß, Eigenleistung) sowie die Belegungsregelungen weitgehend ohne Rücksicht auf Wohnungsnot wird

deutlich, daß die Verhinderung sowie die Bekämpfung von Wohnungslosigkeit für die Wohnpolitik in Österreich keine Priorität hat.

Für den Sozialbereich ist noch nicht einmal eine analoge und grundsätzliche - wenn auch wie gezeigt folgenlose - Normierung durch den Bundesgesetzgeber gegeben. So nehmen die Bestimmungen des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) keinen Bezug auf Wohnbedürfnisse oder Wohnungsnot. Allerdings ist in allen Landessozialhilfegesetzen (zweites soziales Netz) die Unterstützung von notleidenden Personen durch die (zumindest anteilige) Finanzierung des Wohnaufwandes im Pflichtleistungsbereich geregelt. Allerdings sind hiervon einzelne Personengruppen (z.B. AusländerInnen) sowie Sachbereiche (Finanzierung von Mietschulden, tatsächliche Höhe der Wohnkosten) ausgenommen. Eine allfällige Hilfe im Sinne von Wohnraumsicherung, Wohnversorgung bei Wohnungsnot sowie Delogierungsprävention ist zudem in nahezu allen Ländergesetzen nur im Kann-Leistungsbereich möglich.

Grundsätzlich gilt also:

- Das Grundrecht auf Wohnen ist nicht in Verfassungsrang geregelt und gilt nur indirekt über die Ratifizierung der Menschenrechtskonvention. Es ergibt sich daraus kein individuelles Recht auf Wohnraum - geschweige denn auf adäquaten!
- Das indirekte Recht auf Wohnen ist in die Zielbestimmungen der Wohnpolitik des Bundes (ÖROK) und die Ausführungsgesetze der Länder (Raumordnungsgesetze) aufgenommen, wonach die quantitative und qualitativ angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen sicherzustellen ist. Daraus ergibt sich aber für die tatsächliche Wohnpolitik keine zwingende Notwendigkeit, die Wohnversorgung im Einzelfall auch wirklich sicherzustellen.
- Die Bestimmungen des ersten sozialen Netzes (Pensions- und Arbeitslosenversicherungsgesetz) nehmen auf allfällige Wohnkosten nicht Bezug. Nach wie vor gibt es keine ernstzunehmenden Ansätze für die Einführung einer bedarfsorientierten Neugestaltung der sozialen Sicherheit - geschweige denn dafür, daß auch Wohnkosten adäquat berücksichtigt würden.
- Selbst das einkommensbezogene Instrument der Wohnbeihilfe - aus Mitteln der Wohnbauförderung finanziert - hat nur eine sehr eingeschränkte Wirkung für Wohnraumsicherung, zumal diese Beihilfen zum einen die tatsächlichen Betriebskosten nicht berücksichtigen und zum anderen - je nach Bundesland unterschiedlich - nicht allen MieterInnen zugänglich sind. In manchen Bundesländern werden z.B. MieterInnen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft zur Gänze aus dem Bereich der Wohnbauförderung und damit vom Bezug einer Wohnbeihilfe ausgeschlossen. In anderen Bundesländern gilt das Instrument der Wohnbeihilfe ausschließlich für den engeren Bereich des geförderten Mietwohnungsmarktes. Haushalte in Wohnungen des freien Wohnungsmarktes sind dann, auch wenn sie nur über wenig Einkommen verfügen, von einem möglichen Bezug ausgeschlossen.
- Eine zumindest ansatzweise bedarfsbezogene Förderung der Wohnkosten findet sich dann erst wieder im schwächsten Instrument der sozialen Sicherheit, der Sozialhilfe; weitgehend als Pflichtleistung normiert. Von dieser Pflichtleistung sind aber einzelne Personengruppen (AusländerInnen) und bestimmte Sachleistungen (Mietschulden, Delogierungsprävention) ausgenommen. In einzelnen Bundesländern ist zudem die Pflichtleistung einer Unterstützung von Wohnkosten lediglich pauschal geregelt, sieht also grundsätzlich vom tatsächlichen Bedarf ab.



- Wohnungslosigkeit in Österreich erweist sich in kritischer Sichtung der wohn- und sozialrechtlichen Grundlagen als stillschweigend in Kauf genommenes strukturelles Problem.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen - unabhängig ob diese auf Bundes- oder Länderebene angesiedelt sind - nehmen zudem keine Normierung für den Bereich der Wohnungslosenhilfe vor. Nur in wenigen Ausnahmefällen (wie dem jüngst novellierten oberösterreichischen Sozialhilfegesetz, OÖSHG 1998) kommen die Begriffe von Obdach- oder Wohnungslosigkeit respektive Wohnungslosenhilfe überhaupt vor. Eine Bestimmung von Standards, fachlicher Ausrichtung oder gar der Zielperspektiven von Wohnungslosenhilfe im Allgemeinen und von Betreutem Wohnen im speziellen ist mithin auf gesetzlicher Grundlage nicht gegeben.

### **1.5 Rahmenbedingungen für Betreutes Wohnen in Österreich**

Zusammenfassend ist also festzustellen: In Österreich gibt es keine einheitliche Definition von 'Betreutem Wohnen', die über regionale oder Landesgrenzen hinaus akzeptiert wird. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, daß es für den Leistungsbereich der Wohnungslosenhilfe im allgemeinen und für den spezifischen des 'Betreuten Wohnens' keine politischen Zielvorgaben auf Bundesebene gibt. Detto wird Wohnungslosigkeit als soziale Problemlage im gesetzlichen Kontext auf regionaler Ebene bestenfalls indirekt erwähnt. Dazu kommt, daß es auf regionaler oder kommunaler Ebene keine ausreichenden Vorsorgen für eine bedarfsorientierte Sozial- und Entwicklungsplanung im eigentlichen Sinn gibt bzw. sich die wenigen vorhandenen Ansätze auf einzelne Teilbereiche beschränkt.

Der Begriff des 'Betreuten Wohnens' findet sich im politischen / legislatischen / administrativen Sprachgebrauch mit wenigen Ausnahmen auf den Bereich der Versorgung von SeniorInnen beschränkt. Daneben kommen - ebenfalls wieder eher unsystematisch und jeweils länderspezifisch - Versorgungsansätze des 'Betreuten Wohnens' bei eng definierten Problemstellungen zur Anwendung; wie z.B.:

- bei Gewalt gegen Frauen - überwiegend in Form von Frauenhäusern;
- für (ib. jüngere) Frauen in sozialen Notlagen während Schwangerschaft sowie in der ersten Zeit nach der Geburt ihrer Kinder - in Form von Mutter-Kind-Heimen;
- für die extramurale Versorgung von psychiatrieeerfahrenen Personen - weitgehend als Übergangwohnheime und Wohngemeinschaften;
- in der Behindertenhilfe - in Form von Wohnheimen, Wohngemeinschaften und Trainingswohnungen sowie in ersten Ansätzen als ambulante Betreuung und persönliche Assistenz in eigenständigen Wohnformen.

In diesen Bereichen wird 'betreutes Wohnen' mehr und mehr gefördert und ausgebaut. Wenngleich auch hier gilt, daß in der öffentlichen Meinung 'Betreutes Wohnen' nach wie vor weitestgehend mit der Unterbringung in Gruppen, Wohngemeinschaften oder Heimen gleichgesetzt wird (so auch im Vorschlag der österreichischen Sanitätsverwaltung, in dem die verschiedenen teilstationären Wohnbetreuungsversorgen für die Zielgruppe von psychisch Kranken bezüglich Ausstattung sowie Qualitätskriterien normiert werden, 'freies Wohnen' aber letztlich ohne eigenes Betreuungspersonal auskommen sollte, 1993 S. 267). Der Form des betreuten Einzelwohnens wird dagegen weithin mit Skepsis begegnet.

Immerhin aber ist ein Umdenken bzw. eine Änderung der Sichtweise bemerkbar. Zum Teil kann dies darauf zurückgeführt werden, daß in letzter Zeit vermehrt öffentliche sowie gemeinnützige Wohnbauträger Wohnraum für Betreutes Wohnen bzw. für die Ablöse aus dem Betreuten Wohnen zugänglich gemacht haben (allem voran in Wien und Linz, siehe dazu unten, S.     ). Letztlich profitieren damit gesellschaftlich anerkannte Institutionen von den Betreuungs- und Nachbetreuungsangeboten aus dem Versorgungsbereich des Betreuten Wohnen und fördern damit einen Trend zur verstärkten Anerkennung von WLH-Angeboten, Arbeitsansätzen und fachlichen Leistungen.

## **1.6 aktuelle Trends: Diversifizierung und Professionalisierung**

Aktuell finden sich Formen der Wohnbetreuung in einem breiten Spektrum der Wohnungslosenhilfe; und zwar in einem Kontinuum aus:

- Beratungsstellen mit angeschlossenen Wohn/Unterbringungsmöglichkeiten - zumeist ohne eigenes Betreuungspersonal (Pensionsmodell);
- Notschlafstellen mit wenig Präsenz und eher unverbindlichen Betreuungsangeboten - zumeist kurzer Aufenthalt / Überlebenshilfe ohne Betreuungsverpflichtung;
- Notschlafstellen mit verbindlichem Betreuungsangebot; zumeist mittelfristige Unterbringung mit Betreuungsplan (Zielformulierung und Verbindlichkeit)
- ganzheitliche Betreuungsangebote in Wohnhäusern oder Wohngemeinschaften; gelegentlich kombiniert mit Arbeitsprojekten;
- therapeutisch angelegte Wohngruppen (therapeutische Gemeinschaften) im Bereich der Betreuung von Suchtkranken (Alkohol, Drogen);
- ambulant betreutes Einzelwohnen - in eigenständigen, in Wohnsiedlungen eingestreuten Wohnungen.

Seit wenigen Jahren setzt sich nun verstärkt ein Trend zur Diversifizierung durch, das heißt der gezielten Ausrichtung der Wohnbetreuungsangebote auf einzelne Zielgruppen und Problembereiche, sowie der Professionalisierung von Hilfeleistung durch qualifizierte MitarbeiterInnen im Rahmen einer qualifizierten Hilfestruktur. Dabei können folgende zielgruppenspezifische Ansätze unterschieden werden:

- Wohngruppen und Einzelwohnungen für wohnungslose Jugendliche;
- Wohngruppen bzw. Wohnheime für wohnungslose ältere Personen oder SeniorInnen;
- Wohngemeinschaften bzw. Einzelwohnungen für Wohnungslose mit Suchterkrankungen wie Drogen- und / oder Alkoholabhängigkeit;
- Wohngemeinschaften bzw. Einzelwohnungen für wohnungslose Frauen;
- Wohngemeinschaften bzw. Einzelwohnungen für Wohnungslose mit psychischer Behinderung.

Aktuell ist in nahezu allen Bundesländern Österreichs zu beobachten, daß sich die Betreuungsvorsorgen tendenziell von der teilstationären Betreuung in Wohnhäusern und Wohngemeinschaften zur ambulanten Betreuung in dezentralen, eingestreuten Einzelwohnungen weiterentwickeln.

## 1.7 Definition: Betreutes Wohnen

In Abgrenzung zu stationären / teilstationären Einrichtungen der Wohnbetreuung wird Betreutes Wohnen vermehrt (wenn auch noch nicht durchgängig und in ganz Österreich) als ambulante Betreuung in Wohnungen oder Wohngruppen verstanden. Dies ist unabhängig davon, wer Träger dieser Wohnungen ist und/oder in welchem Rechtsverhältnis deren BewohnerInnen stehen. Diese abgrenzende Definition von teilstationärer Wohnbetreuung einerseits und ambulantem Betreutem Wohnen in Einzelwohnungen hat sich im österreichischen Sprachgebrauch aber noch nicht durchgesetzt.

Als gemeinsamer Nenner von Wohnbetreuung und Betreutem Wohnen gelten die Festigung oder Wiederherstellung der persönlichen Fähigkeiten zum selbständigen Wohnen (darunter wird zumeist verstanden: die regelmäßige Zahlung von Miete, Strom, Betriebskosten etc.; die Einhaltung von Hausordnungsgeboten - ib. Ruhezeiten -; laufende Aufwendungen für Wohnungserhalt; Sauberkeit und - nicht zuletzt - die Unterlassung von 'unleidlichem Verhalten' etc.) und die nachhaltige Verhinderung von künftiger Wohnungslosigkeit durch Vermittlung von Wohnraum und nachgehende Hilfestellung bei der Wohnraumsicherung.

In der Regel kommt bei den Vorsorgen für Wohnbetreuung die psychosoziale Stützung und Stabilisierung vor wohnraumbezogenen Angeboten (z.B. Wohnraumbereitstellung, Vermittlung etc.). Vor diesem Hintergrund läßt sich folgende - für Österreich weitgehend gültige - Definition von Wohnbetreuung / Betreutem Wohnen formulieren:

Unter Wohnbetreuungsangeboten werden betreute Wohnheime und Wohngemeinschaften sowie ambulant betreute Wohnplätze und Wohnungen verstanden. Mit dem zur Verfügung gestellten Wohnplatz ist das Angebot der Betreuung - zumeist als verbindliche Voraussetzung - verknüpft. In den meisten Fällen wird mit der Aufnahme auf den Wohnplatz die Bereitschaft zur Betreuung und die Übernahme von betreuungsspezifischen Verpflichtungen der KlientInnen vorausgesetzt. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um befristete Unterbringungsformen bzw. Übergangswohnplätze.

Als zentrales Ziel von Wohnbetreuung ist die begleitende und aufbauende Hilfestellung für jene Personen zu bezeichnen, die aus unterschiedlichen Gründen (zum Beispiel Langzeitkarrieren in unbetreuten Herbergen, Billigpensionen etc.) nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage sind, selbständig und selbstbestimmt ihr Leben zu gestalten. In gewissem Sinne geht es mithin auch um die Befähigung, künftig den Anforderungen aus wohnrechtlichen Bestimmungen wie regelmäßiger Mietzahlung, Einhaltung von Hausordnungsaufgaben und ib. Ruhezeiten etc. zu entsprechen. In sozial- und wohnpolitisch tendenziell verkürzter Diktion hat sich in einzelnen Bundesländern / Kommunen dafür der Begriff des Wohnen-Lernens, d.h. der (Wieder)Herstellung von Wohnfähigkeit eingebürgert, wobei aber kritisch anzufügen ist, daß damit die strukturellen Ursachen von Wohnungsnot tendenziell individualisiert und letztlich eher verharmlost werden.

## 1.8 Aktueller Stand der Vorsorgen für Wohnbetreuung

Wohnungslosenhilfeeinrichtungen zeichnen sich vor allem dadurch aus, daß sie über direkte oder indirekte Angebote zur Wohnversorgung ihrer Klientel verfügen. Dies kommt auch in der BAWO-Untersuchung (BAWO 1998c) sehr deutlich zum Ausdruck. Von den insgesamt 272 erfaßten Einrichtungen verfügen mehr als die Hälfte über Schlaf- oder Wohnplätze: 63% aller Einrichtungen bieten Unterkünfte bzw. Wohnbetreuung an. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Verteilung der Einrichtungen auf Angebotsschwerpunkte:

**Tabelle 1: Angaben über Wohnbetreuung**

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig ambulante Beratung/Betreuung	95	34,9	34,9	34,9
Betreutes Wohnen	156	57,4	57,4	92,3
Unbetreute Unterbringung	21	7,7	7,7	100,0
Gesamt	272	100,0	100,0	

Der überwiegende Teil der von der Erhebung erfaßten Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bietet betreute Wohnplätze an (57%); demgegenüber kommen unbetreute Wohnplätze nur in sehr geringem Ausmaß vor (8%). Einschränkend muß hier aber angemerkt werden, daß die Standards der Wohnbetreuung in dieser Untersuchung nicht detailliert erhoben und schon gar nicht hinterfragt werden konnten; stattdessen wurde hier lediglich die Selbstbeschreibung der Einrichtungen abgefragt. Gerade über Betreuung aber gibt es erfahrungsgemäß große Unterschiede im Verständnis einerseits sowie in den realisierten Standards bezüglich des Betreuungsschlüssels sowie der Qualifikation des Betreuungspersonals andererseits.

Bei 35% der befragten Einrichtungen stehen Vorsorgen für die ambulante und nachgehende Betreuung wohnungsloser KlientInnen im Mittelpunkt. Dies erscheint gerade in Anbetracht der relativ jungen Geschichte und der erst vor wenigen Jahren durchgesetzten Neuorientierung der WLH weg von der stationären hin zur teilstationären und ambulanten Betreuung als ausgesprochen hoher Anteil. Gerade in diesem WLH-Segment aber wird in späteren Untersuchungen dezidiert nachgefragt werden müssen, ob die personellen sowie die wohnrechtlichen Standards auch wirklich den Anforderungen für eine ambulante Betreuung entsprechend ausgestaltet sind. Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Daten sind darüber keine qualifizierten Angaben möglich.

**Tabelle 2: Angaben über Wohnbetreuung nach Bundesländern**

Bundesland	Angaben über Wohnbetreuung			Gesamt
	ambulante Beratung/Betreuung	Betreutes Wohnen	Unbetreute Unterbringung	
Burgenland	2	4		6
Kärnten	7	7	1	15
Niederösterreich	4	19	2	25
Oberösterreich	8	22	3	33
Salzburg	22	18	2	42
Steiermark	3	14	3	20
Tirol	13	16	1	30
Vorarlberg	7	19	2	28
Wien	29	37	7	73
Gesamt	95	156	21	272

Der Anteil an Einrichtungen mit Unterkünften ist besonders hoch in der Steiermark mit 85% und in Niederösterreich mit 84%. Überdurchschnittlich hoch liegt der Anteil weiters in Oberösterreich mit 76% und in Vorarlberg mit 75%.

Im Bundesland Burgenland, insgesamt nur sehr wenig mit Angeboten der Wohnungslosenhilfe ausgestattet, liegt der Anteil ebenfalls über dem Durchschnitt: 67%.

Demgegenüber ist dieser Anteil unterdurchschnittlich niedrig in den Bundesländern Salzburg: 48%; Wien: 52%; Kärnten: 53% und Tirol mit 57%. In diesen Bundesländern stehen den stationären und teilstationären Einrichtungen etwa gleich viele ambulant betreuende und/oder reine Beratungseinrichtungen ohne eigene Unterbringungsressourcen gegenüber.

#### *Unterbringungskapazität der WLH*

Bei der Frage nach der Unterbringungskapazität der Wohnungslosenhilfe ist eine Unterscheidung danach vorzunehmen, inwieweit die angebotenen Unterbringungsplätze reguläre Unterkünfte sind, oder diese lediglich im Notfall angeboten werden. Dies erscheint deshalb wichtig, weil die Anzahl der verfügbaren Notbetten zwar über die tatsächliche maximale Unterbringungskapazität Auskunft gibt, de facto aber in den meisten Fällen mit mehr / minder weitreichenden Standardeinbußen in der regulären Unterbringung verbunden ist. In der folgenden Tabelle wird die Gesamtzahl der tatsächlich verfügbaren regulären Wohn- oder Schlafplätze, zielgruppenspezifisch aufgeschlüsselt, dargestellt.

**Tabelle 3: Reguläre Wohn- oder Schlafplätze in Österreich**

	<i>Wohn- oder Schlafplätze f. Erwachsene</i>	<i>Wohn- oder Schlafplätze für Frauen</i>	<i>Wohn- oder Schlafplätze für Männer</i>	<i>Wohn- oder Schlafplätze für Familien</i>	<i>Sonstige Wohn- oder Schlafplätze</i>	<i>Wohn- oder Schlafplätze gesamt</i>
Burgenland	2	6	0	4	0	18
Kärnten	15	54	40	55	40	204
Niederöst.	167	63	96	116	34	399
Oberösterreich	295	100	67	150	33	655
Salzburg	188	12	20	0	0	299
Steiermark	348	84	289	11	0	818
Tirol	266	31	168	24	5	347
Vorarlberg	340	61	132	5	0	578
Wien	1089	272	589	179	6	3250
<i>Gesamt</i>	<i>2710</i>	<i>683</i>	<i>1401</i>	<i>544</i>	<i>118</i>	<i>6568</i>

In Österreich werden aktuell 6.568 reguläre Wohn- oder Schlafplätze für Menschen in Wohnungsnot angeboten. Diese Fülle an Unterkünften verteilt sich ausgesprochen ungleich über das Bundesgebiet und erscheint letztlich unabhängig von der Größe der Bundesländer.

Dazu kommen noch Vorsorgen für die Notunterbringung in Form von vorgehaltenen Notbetten, auf die wir hier näher eingehen wollen - zumal die Vorhaltung von Notbetten zumeist mit reduzierten Unterbringungsstandards, ib. bzgl. Wohnqualität, -klima und Sicherheit von Privat- und Intimbereichen, einhergeht.

**Tabelle 4: Notbetten**

<i>Bundesland</i>	<i>Notbetten f. Erwachsene</i>	<i>Notbetten für Frauen</i>	<i>Notbetten für Männer</i>	<i>Notbetten für Familien</i>	<i>Sonstige Notbetten</i>	<i>Notbetten gesamt<sup>1</sup></i>
Burgenland	0	0	0	2	0	2
Kärnten	5	0	0	0	0	5
Niederösterreich	8	10	5	2	0	46
Oberösterreich	37	10	3	4	0	57
Salzburg	0	0	1	0	0	3
Steiermark	57	7	42	0	0	223
Tirol	1	0	0	0	1	2
Vorarlberg	8	3	7	0	0	13
Wien	5	26	18	0	0	409
<i>Gesamt</i>	<i>121</i>	<i>56</i>	<i>76</i>	<i>8</i>	<i>1</i>	<i>760</i>

<sup>1</sup> Die Anzahl der Notbetten ist höher als die Quersumme, zumal nicht alle Einrichtungen eine genaue Zuordnung von Notbetten und Zielgruppen getroffen und übermittelt haben.

Hier kommen ganz offensichtlich verschiedene Traditionen der Wohn(not-)versorgung zum Ausdruck, der sich noch ganz erheblich verstärkt / verzerrt, wenn man die z.T. sehr erhebliche Anzahl an Notbetten mitberücksichtigt. Während einzelne Bundesländer weitestgehend auf die Wohnversorgung von akuten Wohnungsnotfällen durch Notbetten verzichten, nehmen in anderen die Notvorsorgen einen, im Vergleich zu den regulären Angeboten, überproportional hohen Anteil ein. Eine detaillierte Analyse der Gründe für diese augenscheinlichen Unterschiede in Art und Ausmaß der Wohnversorgungsangebote in den Bundesländern ist auf der Grundlage der hier erhobenen Daten nicht möglich, sondern bedürfte einer gezielten Zusammenführung der historischen, legislativen und administrativen Ursachenbündel und den entsprechenden Bedingungsgefügen vor Ort / in der Region.

Aus der Zusammenstellung von regulären Wohn- und Schlafplätzen mit den Notversorgungsvorsorgen ergibt sich folgende Gesamtunterbringungskapazität der Wohnungslosenhilfe in Österreich.

**Tabelle 5: Gesamtschlafplätze**

	<i>Schlafplätze f. Erwachsene</i>	<i>Schlafplätze für Frauen</i>	<i>Schlafplätze für Männer</i>	<i>Schlafplätze für Familien</i>	<i>Sonstige Schlafplätze</i>	<i>Schlafplätze / Bundesland</i>
Burgenland	2	6	0	6	0	20
Kärnten	20	54	40	55	40	209
Niederöst.	175	73	101	118	34	445
Oberösterreich	332	110	70	154	33	712
Salzburg	188	12	21	0	0	302
Steiermark	405	91	331	11	0	1041
Tirol	267	31	168	24	6	349
Vorarlberg	348	64	139	5	0	591
Wien	1094	298	607	179	6	3659
<i>Gesamt</i>	<i>2831</i>	<i>739</i>	<i>1477</i>	<i>552</i>	<i>119</i>	<i>7328</i>

Die Unterbringungskapazität der Wohnungslosenhilfe in Österreich sowie der angrenzenden Versorgungsbereiche beläuft sich - zum Stichtag der Erhebung: 30. Juni 1997 - auf insgesamt 7.326 Schlafplätze. Das entspricht etwa einem Anteil von 0,1 Prozent der Bevölkerung; bzw. auf jeden Schlafplatz kommen etwa 1.000 ÖsterreicherInnen.

Dabei ergeben sich aus der zielgruppenspezifischen Ausrichtung der Einrichtungen Unterschiede im Angebot für Männer und Frauen. Während ein knappes Drittel der Schlaf- oder Wohnplätze allgemein für Erwachsene vorgesehen sind, und hier eine gewisse Flexibilität in der Belegung vermuten lassen, sind insgesamt doppelt so viele Betten ausschließlich für Männer (jedes fünfte) vorgesehen als für Frauen (etwa jedes zehnte). Demgegenüber nehmen sich die Vorsorgen für die Unterbringung von Familien in Wohnungsnot eher bescheiden aus (7,5%).

Das bei weitem größte Kontingent an Wohn- oder Schlafplätzen findet sich in der Bundeshauptstadt Wien, wo etwa die Hälfte aller WLH-Unterkünfte angesiedelt ist. Unter den übrigen Bundesländern zeigt vor allem die Steiermark ein beträchtliches Wohnversorgungsangebot, ohne daß diese Angebotsfülle auch mit entsprechenden Personalstandards einherginge. Ganz offensichtlich kommt in diesen Zahlen auch ein Standardgefälle zwischen den Bundesländern zum Ausdruck, das die

Einschätzungen der ExpertInnen bestätigt: „Wahrscheinlich ist, daß in Graz genügend Betten vorhanden sind, um Betroffene zu versorgen. Ob eine adäquate Unterbringung möglich ist, wird allerdings bezweifelt. Für eine große Gruppe werden noch immer Substandardwohnungen, Heimbetten und Unterbringungen in Wohncontainern angeboten; die notwendige Betreuung kann oftmals nicht durchgeführt werden.“<sup>2</sup>

#### *Angebotsschwerpunkte / zentrale Ressourcen*

Die Einrichtungen der WLH bieten jeweils eine ganze Reihe von Schwerpunktangeboten; im Schnitt werden mehr als vier Angebote genannt. Gereiht nach der Häufigkeit der Nennungen liegt danach das Schwergewicht der Tätigkeiten bei Beratung (68%) und Wohnbetreuung (55%), gefolgt von Begleitung bei Amtswegen, d.h. der begleitenden Hilfestellung bei der Realisierung des Zuganges zu sozialer Sicherheit (42%).

**Tabelle 6: Angebotsschwerpunkte, n=232 (Mehrfachnennungen)**

<i>Angebote</i>	<i>abs.</i>	<i>in % der Einrichtungen</i>
Beratung	151	68,1
Betreutes Wohnen	128	55,2
Begleitung bei Amtswegen	98	42,2
Waschgelegenheit	62	26,7
Kontakt- und Meldeadresse	61	26,3
Nachbetreuung	57	24,6
Wäsche waschen möglich	56	24,1
Freizeitgestaltung	51	22,0
Sachleistungen (Kleidung, Möbel)	46	19,8
Geldleistung	43	18,5
Ausspeisung	42	18,1
Zugang zu ärztlicher Versorgung	38	16,4
gezielte Arbeit mit Kindern	38	16,4
Vermittlung in unbetreute Finalwohnung	38	16,4
Tagesaufenthalt	36	15,5
Aufbewahrung von Gütern, Dokumenten	33	14,2
Arbeitsprojekt	16	6,9
interne Beschäftigung	15	6,5
sonstige	28	12,1

Immerhin noch jede vierte Einrichtung nennt Überlebenshilfen wie Waschgelegenheit, Ermöglichung einer Kontakt- und Meldeadresse sowie diverse Sachleistungen als Schwerpunktangebote.

Demgegenüber nehmen Vorsorgen für die Ablöse aus der Einrichtung der WLH wie Vermittlung eines adäquaten Nachfolgewohnraums einen tendenziell bescheidenen Rang ein. Dies ist nur in jeder sechsten Einrichtung der Fall (16%).

<sup>2</sup> BAWO, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Österreich, Wien 1998, S. 147



Jeweils nur wenige Einrichtungen bieten Formen der bezahlten Beschäftigung etwa in Form eines Arbeitsprojektes (7%) oder interner Beschäftigung (6%).

Die Möglichkeit zum Aufenthalt untertags und tagesstrukturierende Angebote stehen bei etwa jeder siebten Einrichtung auf dem Programm (15%).

### *Standards der Unterbringung*

Die Standards der Unterbringung, die in den Einrichtungen der WLH realisiert werden, reichen von Einzelzimmern (67%) über eigene Wohnungen (43%) bis hin zu Mehrbettzimmern, die immerhin noch bei knapp der Hälfte der Einrichtungen (42%) die Regel sind. Eine Unterbringung in Schlafsälen kommt demgegenüber nur in Ausnahmefällen (2% der Einrichtungen) vor.

**Tabelle 7: Unterbringungsstandards, n= 169 (Mehrfachnennungen)**

<i>Unterbringungsstandard</i>	<i>absolut</i>	<i>in % der Einrichtungen</i>
Unterbringung in Einzelzimmer	114	67,5
Unterbringung in Wohnung	72	42,6
Unterbringung in Mehrbettzimmer	71	42,0
Unterbringung in Schlafsaal	4	2,4

Der hohe Anteil der Wohnversorgung in einer eigenen Wohnung ist Ausdruck für die Standardentwicklung, die in diesem Hilfebereich in den vergangenen Jahren realisiert werden konnte. Diese Standardverbesserung kommt auch in den Antworten auf die Frage nach Vorsorgen für sozialarbeiterische Betreuung zum Ausdruck.

### *Vorsorgen für sozialarbeiterische Betreuung*

Von insgesamt 169 Einrichtungen verweisen 156 Einrichtungen (92%) auf Vorsorgen für sozialarbeiterische Betreuung der BewohnerInnen. Lediglich 13 Einrichtungen bieten Wohnplätze ohne sozialarbeiterische Betreuung an.

### *Personalsituation / zur Qualifikation der MitarbeiterInnen*

Die WLH in Österreich ist ein nennenswerter Arbeitsmarkt, in dem eine große Anzahl von hoch und weniger qualifizierten MitarbeiterInnen aktuell beschäftigt ist:

**Tabelle 8: Überblick über die Beschäftigten in der WLH**

	<i>MitarbeiterInnen für Betreuung</i>	<i>medizinisches Personal</i>	<i>MitarbeiterInnen für Aufsicht</i>	<i>MitarbeiterInnen für Verwaltung</i>	<i>sonstiges Personal</i>	<i>geringfügige / ehrenamtliche Mitarbeit</i>
Burgenland	9	xxx	xxxx	6	3	3
Kärnten	25	3	5	11	8	91
Niederöst.	22	7	13	9	3	110
Oberöst.	33	4	64	27	25	186
Salzburg	63	2	4	17	22	68
Steiermark	10	xxx	33	6	51	213
Tirol	59	19	13	18	21	240
Vorarlberg	32	9	33	13	27	72
Wien	207	5	17	24	52	116
<i>Gesamt</i>	<i>460</i>	<i>49</i>	<i>182</i>	<i>131</i>	<i>212</i>	<i>1102</i>

Insgesamt sind in den von uns erfaßten Einrichtungen 2.136 Personen tätig. Dabei fällt aber ein ausgesprochen hoher Anteil an geringfügig, frei bis ehrenamtlich Beschäftigten von mehr als der Hälfte (52%) auf.

Von den insgesamt 1.034 hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der WLH und benachbarten Versorgungsbereichen ist etwa die Hälfte als diplomierte SozialarbeiterInnen ausgewiesen. Dem stehen lediglich 5% der Hauptamtlichen als medizinisch ausgebildetes Personal für gesundheitsbezogene Dienstleistungen zur Seite.

Demgegenüber finden 18% der Hauptamtlichen als Aufsichtspersonen und 13% als Verwaltungspersonal Verwendung.

**Tabelle 9: Qualifiziertes Personal für Betreuung**

	<i>Männer</i>	<i>Frauen</i>	<i>Gesamt</i>
qualifiziertes Personal - gesamt	224	285	509
davon: DSA	201	259	460
medizinisches Personal	23	26	49

Die Wohnungslosenhilfe wird von weiblichen MitarbeiterInnen dominiert, die in allen Beschäftigtengruppen deutlich in der Mehrheit sind (z.B. 56% des qualifizierten Personals).

Auffällig ist in jedem Fall der geringe Anteil an medizinisch ausgebildetem Personal, was insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Sucht- und Krankheitsbelastung von wohnungslosen Menschen als Indiz für einen entsprechenden Nachholbedarf in der Qualifizierung der Hilfestruktur interpretiert werden kann.

## 1.9 Betreutes Wohnen im Kontext der WLH-Kette

Günstigerweise stehen die einzelnen Einrichtungen/Formen von Hilfeleistungen vor Ort in einem inhaltlich begründeten und räumlichen Zusammenhang und ergeben damit eine mehr/minder durchgängige Reintegrationskette. Das ist in Österreich - wie hier angemerkt werden muß - nur in Ausnahmefällen und in der Regel mit erheblichen (Ressourcen-)Einschränkungen der Fall. Dazu kommt, daß die bestehenden Einrichtungen in Österreich vielfach nicht oder nicht ausreichend aufeinander abgestimmt bzw. bedürfnisadäquat vernetzt sind.

Tatsächlich ist dieses Modell einer durchgängigen Integrationskette in keinem Bundesland, in keiner Landeshauptstadt realisiert. Stattdessen haben wir es mit Lücken im Netz bzw. mit schwachen (Substandard)Gliedern auf einzelnen Stufen zu tun, die die Gesamtwirkung wesentlich beeinträchtigen.

So kommt es dazu, daß viele potentielle KlientInnen

- entweder den Weg in die Einrichtungen der WLH nicht finden,
- unterwegs aus dem Betreuungs- und Hilfezusammenhang herausfallen,
- oder aber in der Betreuung verweilen, weil die Ressourcen für die Vermittlung in selbständige Wohn- und Lebensformen nicht ausreichen - bzw. mangels Nachbetreuungsressourcen Ablöse und Vermittlung gescheitert sind. Der Wiedereinstieg in das Hilfenetz bedeutet dann nur zu oft eine Reduzierung der Chancen bzw. eine Verzögerung der aufbauenden Schritte.

Zwar ist Wohnungslosenhilfe als ganzes und Betreutes Wohnen im speziellen mittlerweile aus den lokalen Hilfesystemen kaum mehr wegzudenken. Im Verlauf der letzten Jahre und Jahrzehnte war es in den meisten Kommunen, in denen es WLH-Einrichtungen gibt, auch möglich, überwiegend stabile Kooperationsvereinbarungen zu treffen. Tatsache ist aber, daß diese Vernetzungen überwiegend auf der einzelfallbezogenen Ebene verharren; einzelfallübergreifende Kooperation im Sinne von gemeinsamer Standard- und Qualitätsentwicklung, von Sozialplanung und Politikberatung sind nur in Ausnahmen - und da häufig lediglich auf eher informellem Niveau - realisiert.

Ausnahmen von dieser Regel fehlender Kooperationsstrukturen finden sich vor allem im Bundesland Niederösterreich, wo die bestehenden Einrichtungen sich zu einem vereinsrechtlich konstituierten Landesdachverband zusammengeschlossen haben.

Tatsächlich praktische Kooperationsansätze finden sich darüberhinaus auch in der ARGE Wohnplätze für Bürger in Not / Wien und in der ARGE Betreutes Wohnen im Bundesland Tirol. Chancen und Grenzen dieser einrichtungsübergreifenden Kooperation können an nachstehendem Profil beispielhaft verdeutlicht werden.

## **ARGE Wohnplätze für Bürger in Not:**

**Trägerkonstruktion:** In der ARGE sind seit dem Gründungsjahr 1988 insgesamt acht Vereine zusammengefaßt, die im Auftrag der Stadt Wien wohnungslose sowie von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen oder Familien in Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften betreuen.<sup>3</sup>

**Unterbringungskapazität:** Mit Endausbaustand, der im Jahr 1998 erreicht werden konnte, werden in 302 Wohnungen insgesamt 580 Wohnplätze zur Verfügung gestellt.

**Abgestimmte Standards:** Einrichtungsübergreifend und mit der Gemeinde Wien abgestimmt wurden einheitliche Qualitätsstandards bei Wohnung und Betreuung vertraglich vereinbart. Danach gilt:

- Die Vereine mieten ausschließlich Wohnungen mit unbefristeten Hauptmietverträgen an.
- Diese Wohnungen haben Einzelräume für alle BewohnerInnen (ausgenommen von dieser Regelung sind Familienwohnungen).
- Die BewohnerInnen werden ausnahmslos von diplomierten SozialarbeiterInnen betreut.
- Eine Betreuungsperson betreut maximal 15 KlientInnen (zwei Kinder gelten als ein Erwachsener).

**Zugang zu Wohnraum:** Die Wohnungen werden vom freien Markt angemietet, von den Einrichtungen soweit saniert, daß ein gehobener Standard der Unterbringung realisiert wird.

**Befristete Unterbringung:** Den BewohnerInnen werden die Wohnungen befristet auf die Dauer von maximal zwei Jahren in Untermiete überlassen.

**Betreuung ist Pflicht:** Die verbindliche Übereinkunft über Art, Ausmaß und Inhalte einer Wohnbetreuung ist die unabdingbare Voraussetzung dafür, in einer betreuten Wohnung leben zu können.

**Finanzierung:** Die Abrechnung erfolgt mit der Stadt Wien - die Kosten für die Wohnbetreuung belaufen sich auf mtl. S 5.000,-. Der von der Stadt Wien geleistete Betreuungssatz deckt ausnahmslos alle anfallenden Kosten ab, der Auftraggeber übernimmt keine Ausfallhaftung.

**Ziel** des Betreuten Wohnens ist die Stabilisierung der persönlichen Lebensverhältnisse und die (Wieder)Befähigung der BewohnerInnen, in Hinkunft eigenständig und selbstbestimmt in einer eigenen Wohnung zu leben.

**Ablöse und Nachfolgewohnraum:** Als Besonderheit ist hier anzuführen, daß die ARGE einen direkten Draht zur Vergabestelle für Gemeindewohnungen hat, wobei zusätzlich die große Anzahl an Gemeindewohnungen in der Stadt Wien zum Tragen kommt. Damit ist die Chance für eine rasche Vermittlung in eine günstige Wohnung, wengleich häufig klein und Substandard, sichergestellt.

---

<sup>3</sup> Mitgliedervereine der ARGE sind: Caritas der Erzdiözese Wien, Volkshilfe Wien, Heilsarmee, Arbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe Wien, WOBES, Verein Wiener Sozialprojekte, Wiener Hilfswerk, Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit.

Den BetreuerInnen kommt in diesem Kontext die Rolle der Befürwortung einer Wohnversorgung aus dem Gemeindewohnungsbestand im Sinne einer Bescheinigung von 'Wohnfähigkeit' zu.

**Dokumentation und Evaluation:** Durch eine Gesamtsubvention der Gemeinde Wien ist die laufende Dokumentation in Form von Stammdatenblättern über alle BewohnerInnen und eine einrichtungsübergreifende Jahresauswertung von Leistungen, Erfolgen und Arbeits-/Problemschwerpunkten sichergestellt.

### **Problemstellung:**

Auffällig ist weiters der große Druck von der Straße, der eher durch niederschwelligere Angebote, dem Sektor des betreuten Wohnens vorgelagert, z.B. in Herbergen teils privater und teils kommunaler Trägerschaft aufgefangen wird. Die Standards der Unterbringung sowie der Betreuung in diesen Einrichtungen sind unterschiedlich, in der Regel aber eher auf sehr bescheidenem Niveau. Das betrifft insbesondere die großen Herbergen der Gemeinde, in denen letztlich für keine Betreuung sondern nur für Beaufsichtigung vorgesorgt wird. Ein Scheitern des Betreuten Wohnens - aus welchen Gründen auch immer - bedeutet deshalb für die davon Betroffenen ein neuerliches Absinken in ausgesprochen prekäre Versorgungsstrukturen - auf unbestimmte Zeit und mit unsicheren Perspektiven.

## **2. Zielgruppen des Betreuten Wohnens**

Das Modell des Betreuten Wohnens hat sich mittlerweile in sämtlichen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit in Österreich mehr / minder etabliert. Dabei ist festzustellen, daß diese Entwicklung nicht in allen Bereichen gleich schnell vor sich gegangen ist und / oder inzwischen bereits zu vergleichbaren Standards geführt hat.

Tatsächlich ist 'Betreutes Wohnen' hinsichtlich Professionalisierung, Berufsbildentwicklung sowie Aufbau der flächendeckenden Hilfestrukturen in den von der Wohnungslosenhilfe weitgehend abgekoppelten Versorgungsbereichen der SeniorInnenarbeit - als Stützung und Aufrechterhaltung von selbständigen Wohn- und Lebensformen durch pflegerische und / oder haushaltsbezogene Hilfestellungen - und der extramuralen psychosozialen Versorgung von Menschen mit chronischen psychiatrischen Erkrankungen etabliert.

Weiters hat sich in jüngster Zeit in mehreren Bundesländern auch die ambulante Betreuung von Jugendlichen in verstreuten Einzelwohnungen entwickelt. Dieses Angebot versteht sich hier wesentlich als beschützender Übergang aus hochschwelligeren Maßnahmen der Jugendwohlfahrt in die erwachsene Selbständigkeit. Auch diese Hilfestruktur ist gegenüber den weitverbreiteten sozialpädagogischen Jugendwohngemeinschaften noch nicht österreichweit ausgebaut. Für diesen Ausbau und insbesondere auch für eine planmäßige Ressourcenverlagerung von den Wohngemeinschaften zum ambulant betreuten Einzelwohnen spricht auch, daß es in diesem Bereich entsprechende gesetzliche Grundlagen für Jugendwohlfahrtsplanung und Angebotsentwicklung sowie Finanzierungsregeln gibt, die eine Standardentwicklung der Hilfeangebote tendenziell fördert. Regionale Heimgesetze - größtenteils aktuell in Vorbereitung - bieten dafür die

entsprechende Normierung und darüberhinaus auch eine (halbwegs) solide Finanzierungsgrundlage.

Weiters sind hier noch die Angebote für von familiärer Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder zu erwähnen. Die entsprechenden Hilfestrukturen sind überwiegend in der Form von ambulanten (Telefon)Beratungsstellen sowie von teilstationären Frauenhäusern organisiert. Ebenfalls überwiegend teilstationär sind die Hilfeangebote für schwangere Frauen sowie Frauen mit Kindern in Not in Form von Mutter-Kind-Häusern ausgerichtet. Strukturell verankerte Ergänzungen dieser teilstationären Hilfeangebote durch ambulant betreutes Einzelwohnen finden sich dagegen lediglich in wenigen Ausnahmefällen.

Für alle diese Angebotsbereiche gilt aber, daß diese nur eingeschränkt mit den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Kontakt und / oder fachlichem Austausch stehen. Bemerkenswert erscheint dabei, daß die sowohl in diesen Bereichen als auch in der Wohnungslosenhilfe gegebenen aktuellen und weitgehend analogen Entwicklungen letztlich nicht aufeinander abgestimmt sind. Jeder Fachbereich - so scheint es - ist damit befaßt, neuere Arbeitsansätze jeweils eigenständig zu erarbeiten und sowohl das methodische Repertoire als auch die konstitutiven organisatorischen Rahmenbedingungen für sich neu zu erfinden.

Auch im engeren Bereich der Wohnungslosenhilfe ist sowohl der Trend zum ambulant betreuten Einzelwohnen sowie zur zielgruppenspezifischen Diversifizierung bereits deutlich erkennbar, in Ermangelung ausreichender gesetzlicher Grundlagen sowie adäquater Finanzierungsformen tatsächlich aber noch nicht flächendeckend realisiert.

## **2.1 Zielgruppen- und / oder altersspezifische Schwerpunktsetzung in der Wohnungslosenhilfe**

In der Wohnungslosenhilfe richten seit einigen Jahren vermehrt Einrichtungen ihre Dienstleistungen auf jeweils klar bestimmte Zielgruppen sowie Problembereiche aus und treffen damit spezifische Vorsorgen für die bedürfnisgerechte Ausgestaltung von Hilfeleistungen. Es sind dies vor allem Einrichtungen für Frauen, für Jugendliche und für ältere Menschen, die akut wohnungslos bzw. von Wohnungslosigkeit bedroht sind und aufgrund ihrer individuellen Problematik wie etwa chronifizierter Alkoholismus, Verwahrlosung etc. von den traditionellen SeniorInnenheimen nicht aufgenommen werden bzw. aus diesen herausfallen.

Allerdings finden sich daneben immer noch Einrichtungen, die - zumeist aufgrund unzureichender Ressourcen - auf zielgruppenspezifische Vorsorgen mehr / minder verzichten - in manchen Regionen sind diese zudem deutlich in der Überzahl, was als Ausdruck unzulänglicher regionaler Rahmenbedingungen und / oder regionaler Ungleichzeitigkeit der Entwicklung von Wohnungslosenhilfe interpretiert werden kann.

### *Zielgruppenspezifische Ausrichtung*

Alle 272 von der BAWO-Erhebung 1997 erfaßten Einrichtungen äußern sich über Zielgruppen und die Art der Wohnbetreuung. Auch die Frage nach den angestrebten oder mit den eigenen Dienstleistungen erfaßten Altersgruppen beantwortet der Großteil der Einrichtungen. Anders sieht es dagegen bei der Frage nach einer familien- oder jugendspezifischen Ausrichtung der Angebote aus. Dazu äußert sich nur etwa die Hälfte der Einrichtungen - vermutlich weil diese Frage in ihrer Praxis keine besondere Rolle spielt.

Einen Überblick über die Zielgruppenausrichtung der Einrichtungen gibt folgende Aufstellung.

**Tabelle 10: Zielgruppen**

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig				
nur Frauen	10	3,7	3,7	3,7
nur Männer	27	9,9	9,9	13,6
Familien	4	1,5	1,5	15,1
Frauenhaus	21	7,7	7,7	22,8
Mutter Kind Heim	22	8,1	8,1	30,9
Männer+Frauen einzeln	62	22,8	22,8	53,7
Männer+Frauen+Paare	43	15,8	15,8	69,5
Männer+Frauen+Familien	3	1,1	1,1	70,6
Männer+Frauen+Paare+Familien	58	21,3	21,3	91,9
Frauen+Paare+Familien	3	1,1	1,1	93,0
Männer+Paare	2	,7	,7	93,8
Paare+Familien	7	2,6	2,6	96,3
Familienberatung	1	,4	,4	96,7
kein Personenkontakt	2	,7	,7	97,4
nicht bekannt	7	2,6	2,6	100,0
Gesamt	272	100,0	100,0	

Die größte Untergruppe der Einrichtungen (zusammen: 38%) bietet ihre Dienste sowohl Männern, Frauen als auch Paare und / oder Familien an.

Immerhin aber noch fast jede Vierte (23%) nimmt Männer und Frauen jeweils nur getrennt auf. Unabhängig davon, ob ein Mann und eine Frau als Paar in die Einrichtung kommen, werden diese in verschiedenen Bereichen der Einrichtung untergebracht und die Tatsache des Beziehungs- oder familiären Zusammenhangs dieser KlientInnen durch die Art des Hilfeangebotes damit strukturell negiert - die Möglichkeit einer gemeinsamen Privat- und Intimsphäre aus - wohl zumeist - Standardgründen de facto verweigert.

Nur wenige Einrichtungen (14%) sind ausschließlich auf Dienstleistungen für eine Zielgruppe wie Männer oder Frauen ausgerichtet, immerhin aber verstehen sich davon mehr als doppelt so viele als reine Männereinrichtungen (10% für Männer versus 4% für Frauen).<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> aus BAWO, 1998

**Tabelle 11: Zielgruppen der WLH-Einrichtungen (Mehrfachnennungen; n= 212)**

	<i>abs.</i>	<i>in % der Einrichtungen</i>
Frauen	179	84,4
Männer	157	74,1
Paare	88	41,5
Familien	95	44,8
<i>Anzahl der Nennungen</i>	<i>519</i>	<i>244,8</i>

Die meisten Einrichtungen sind jeweils für mehrere Zielgruppen ausgerichtet und bieten Dienstleistungen für Männer wie Frauen oder für unterschiedliche Altersgruppen an. Im Durchschnitt nennen die Einrichtungen mehr als zwei Ziel- oder Altersgruppen; im Durchschnitt = 2,4. Insgesamt sind etwas mehr Einrichtungen zuständig für die Betreuung und Wohnversorgung von weiblichen KlientInnen. Nur jeweils weniger als die Hälfte der Einrichtungen sieht sich demgegenüber in der Lage, Paare oder Familien zu versorgen. Das erscheint allerdings weniger eine Frage der zielgruppenspezifischen Ausrichtung als vielmehr der verfügbaren oder in den Einrichtungen realisierten Standards der Wohnunterbringung. In Ermangelung entsprechend getrennter und vorgesehener Intim- und Privatsphären in der Einrichtung ist - auch die längerfristige - Aufnahme von Paaren in manchen Einrichtungen mit getrenntgeschlechtlicher Unterbringung verbunden.

#### *Altersspezifische Ausrichtung*

**Tabelle 12: Altersgruppen, n=233 (Mehrfachnennungen)**

	<i>abs.</i>	<i>in % der Einrichtungen</i>
Kinder bis 14 Jahre	51	21,9
Jugendliche 15-19	89	38,2
junge Erwachsene 19-25	187	80,3
Erwachsene über 25	203	87,1
Erwachsene über 60	127	54,4
<i>Anzahl der Nennungen</i>	<i>657</i>	<i>281</i>

Im Durchschnitt nennen die Einrichtungen 2,8 Altersgruppen, für die sie schwerpunktmäßig zuständig sind. Dabei liegt der Schwerpunkt der Dienstleistungsangebote ganz offensichtlich bei der Versorgung von Erwachsenen über 25 Jahren, knapp gefolgt von der Altersgruppe der 19-25-Jährigen. Demgegenüber sieht sich nur knapp mehr als die Hälfte der Einrichtungen in der Lage, auch ältere Erwachsene über 60 Jahre zu betreuen.

Jede dritte Einrichtung ist für die Betreuung von Jugendlichen (15-19 Jahre) und jede Fünfte für die Aufnahme von Kindern (bis 14 Jahre) geeignet.



## *Ungleichzeitigkeit der Entwicklung*

Für die Ungleichzeitigkeit der Standardentwicklung gibt es mehrere Gründe. So ist diese zum einen auf die noch relativ kurze Zeitspanne der Professionalisierung von Einrichtungen der WLH zurückzuführen. Zum anderen erscheint dies als Ausdruck dafür, daß es nach wie vor keine ausreichenden legislativen und administrativen Vorgaben und Rahmenbedingungen für den Bereich der Wohnungslosenhilfe gibt. Somit kommt es zu der aktuell zu beobachtenden Situation, daß jedes Bundesland, jede Region und zuguterletzt jede Kommune eine jeweils eigene Spielart von Wohnungslosenhilfe - oder eben auch keine - hat. Last but not least muß hier auch noch angeführt werden, daß es in manchen Regionen derart schlecht mit der WLH-Versorgung aussieht, daß allein schon der große Problemandrang eine Spezialisierung bzw. eine Professionalisierung der Dienstleistungen geradezu als Luxus wirken läßt. Vielfach wird dann auf eine Spezialisierung von Diensten - in Eigenregie der Trägervereine organisiert oder durchgesetzt - verzichtet, um solcherart wenigstens eine breite Grundversorgung mit Überlebenshilfen sicherzustellen.

Eine unzureichende zielgruppenspezifische Ausrichtung von Hilfeangeboten ist insbesondere in den teilstationären Einrichtungen von gravierendem Nachteil, zumal sich hier nur zu leicht Formen von männlich dominierter und gewaltförmiger Kommunikation herausbilden, die in letzter Konsequenz zum tendenziellen Ausschluß von 'schwächeren', im Sinne von schutzbedürftigeren Personen und Zielgruppen führen. Von diesem indirekten Ausschluß sind insbesondere Frauen, Jugendliche und / oder Menschen mit psychosozialen / psychischen Beeinträchtigungen betroffen.

## **2.2 Zugänge zum betreuten Wohnen**

Grundsätzlich sind im Rahmen der Wohnungslosenhilfe verschiedene Angebote des Zugangs zum Betreuten Wohnen zu unterscheiden.

- Häufig erfolgt eine Zuweisung von KlientInnen ans Betreute Wohnen über andere Dienststellen desselben Trägers oder über kooperierende Einrichtungen wie Krankenhäuser, psychiatrische Kliniken, diverse Fachberatungsstellen und / oder Sozialämter. In einigen Einrichtungen sind dabei reguläre Kooperationsstrukturen und verbindliche Finanzierungsvereinbarungen aufgebaut. Zumeist aber beschränken sich diese Vermittlungskontakte auf den jeweils betroffenen Einzelfall, ohne daß sich daraus reguläre Formen der begleitenden Zusammenarbeit ergeben.
- Daneben gibt es nahezu in allen Einrichtungen des Betreuten Wohnens auch die Möglichkeit, daß die KlientInnen direkt bei der Einrichtung vorsprechen und damit eigenständig eine Wohnversorgung einleiten.
- Gemäß einem grundsätzlichen Verständnis von Wohnungslosenhilfe als aufeinander abgestimmter Rehabilitationskette ist in vielen Bundesländern / Kommunen der zentrale Zugang in weiterführende Maßnahmen und Angebote z.B. der Wohnbetreuung in der Form von niederschweligen Anlaufstrukturen gestaltet. Dabei kommt insbesondere den Notschlafstellen und / oder Beratungsstellen eine wesentliche Aufgabe zu, zumal hier der Aufnahme in mittelfristige Angebote der Wohnbetreuung ein mehr / minder systematisches Clearing vorangestellt wird. Der niederschwellige Einstieg in die Notunterkunft dient dabei in der Regel als zeitlich befristete Übergangsvorsorge, bis eine

adäquatere und auf den Bedürfnissen der KlientInnen aufbauende gezieltere Betreuung greifen kann.

Aufgrund dieser zentralen Bedeutung von niederschweligen Notversorgungsangeboten soll diese Form des Zugangs zur systematischen Wohnbetreuung in der Folge näher dargestellt werden.

### **2.3 Notversorgung hat Konjunktur!<sup>5</sup>**

Nahezu in jeder größeren Stadt in Österreich gibt es inzwischen eine Einrichtung, die Formen der Notunterbringung anbietet. Dabei ist festzuhalten:

- Die Noteinrichtungen unterscheiden sich unabhängig von ihrer Trägerschaft bezüglich Konzept, Ausstattung und Standards sehr weitgehend.
- Noteinrichtungen sind nahezu ausschließlich in größeren Städten und Ballungsräumen angesiedelt. Der ländliche Raum bleibt bezüglich der Vorsorgen für Krisenintervention und Notunterbringung unterversorgt.
- Die Neugründungen sind zum Teil auf spezifische Zielgruppen bzw. Problembereiche ausgerichtet, die bislang von der Notversorgung (noch) nicht erfaßt wurden - wie wohnungslose Jugendliche, Drogenabhängige etc. Dieser Trend steht zum einen für die zunehmende Diversifizierung der Wohnungslosenhilfe-Angebote. Andererseits ist dies Ausdruck von aktuellen und, wie zu fürchten ist, weitreichenden Änderungen gleichermaßen in der Zusammensetzung als auch der zentralen Problemlagen der Klientel der Wohnungslosenhilfe.
- Zum anderen Teil sind Neugründungen von Notversorgungseinrichtungen auf allgemeine Überlebenshilfen für ein breit gestreutes Klientel ausgerichtet. Diese Neuentwicklung in der jüngeren Wohnungslosenhilfe-Geschichte kann als Hinweis auf kritische Versorgungsmängel im mehr / minder ausgebauten System der Wohnungslosenhilfe vor Ort / in der Region interpretiert werden. Dieser Hintergrund kann anhand der folgenden Einrichtungsprofile verdeutlicht werden.

---

<sup>5</sup> Die Darstellung der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Notschlafstellen beruht auf einem Workshop im Rahmen der 4. österreichischen Notschlafstellentagung im Juni 1998.

## Salzburg; NOST der Caritas in Sbg-Stadt

**Zielgruppe:** Die Nost in Salzburg nimmt Männer und Frauen ab 19 Jahren (= Volljährigkeit) auf. Die Zielgruppe umfaßt ein breites Spektrum - einschließlich AusländerInnen und psychisch Kranke (außer akute erhebliche psychische Beeinträchtigung).

**Zugang:** die Erstzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Bahnhofsozialdienst; nur zwischen 18.00 und 22.00 Uhr ist eine Aufnahme möglich;

**Auflagen:** kein Alkohol- und Drogenkonsum in und vor der Einrichtung; Nachweis einer Tbc-Kontrolle innerhalb von 3 Tagen; keine BesucherInnen;

**Aufnahmekriterium:** Geh- und Dialogfähigkeit; nach 5 Werktagen ist Status- und Identitätsabklärung erforderlich;

**Eigenleistung:** S 20,- pro Nacht

<b>A</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b> maximal 30 Nächte im Stück; pro Jahr kann maximal 90mal in der NOST übernachtet werden;
<b>U</b>	<b>Standards:</b> 15 Schlafplätze in Ein-bis Vierbettzimmern;
<b>F</b>	<b>MitarbeiterInnen:</b> 4 hauptamtliche MitarbeiterInnen und nebenberufliche NachdienstmitarbeiterInnen ohne einschlägige Ausbildung plus Reinigungskraft, ehrenamtliche Köchinnen im Winter und Zivildienere
<b>E</b>	<b>Angebote:</b> Unterkunft; während der Nacht stehen MitarbeiterInnen als Ansprechpersonen zur Verfügung; warmes Abendessen und Frühstück; Kleidung bei dringendem Bedarf; Melde- und Postadresse;
<b>N</b>	medizinische Gesundheitsversorgung durch Arzt und Krankenpflege;
<b>T</b>	Sanitärräume, Waschmaschine; Gepäck- und Dokumentenaufbewahrung; keine Tagesstruktur = NOST ist von 9 - 18.00 Uhr geschlossen;
<b>H</b>	<b>Mitwirkungsmöglichkeiten:</b> minimiert;
<b>A</b>	<b>Rechtsstellung:</b> Nutzungsverhältnis wird über Hausordnung geregelt; die BewohnerInnen haben keinen eigenen Schlüssel; die Zimmer sind zwar von innen schließbar, können aber von den MitarbeiterInnen für Kontrollen etc. geöffnet werden.
<b>L</b>	
<b>T</b>	<b>Betreuungsressourcen:</b> Die NOST hat geringe Beratungs- oder Betreuungsressourcen; Betreuung wird vorwiegend über den Bahnhofsozialdienst desselben Trägers gewährleistet.
	<b>Beratungs- und Vermittlungsressourcen:</b> in trägereigene weiterführende Einrichtungen wie Beratung und ziel- und problemgruppenspezifische Wohngruppen

**ABLÖSE:** Die NOST in Salzburg ist ausschließlich auf Existenzsicherung ausgerichtet und verfügt über keine eigenständigen Vorsorgen zur gezielten Vermittlung in selbständig geführten Wohnraum. Zur Klärung der Situation und deren Veränderung kann auf die Ressourcen der Trägereinrichtung zurückgegriffen werden.

Insbesondere wird beklagt, daß die Lücke zwischen NOST und den Beratungsstellen vor Ort zu groß ist und für die KlientInnen eine Hürde darstellt.

### ***Oberösterreich; NOWA des Sozialvereins B37 in Linz***

**Zielgruppe:** Die Nost in Linz nimmt Männer und Frauen ab 19 Jahren auf. Die Zielgruppe umfaßt ein breites Spektrum - einschließlich psychisch Kranke.

**Zugang:** zwischen 19-21.00 Uhr ist eine Aufnahme möglich;

**Auflagen:** kein Alkoholkonsum in der Einrichtung - wird aber nicht kontrolliert, d.h. eher sanft exekutiert; Tbc-Kontrolle ist verpflichtend vorgeschrieben;

**Aufnahmekriterium:** Geh- und Dialogfähigkeit; Identitätsnachweis erforderlich oder Abklärung der Identität durch SozialarbeiterInnen; es erfolgt eine Eintragung im KlientInnenstammbuch; ergänzt durch eine unterschriebene Hausordnung (Alk- und Gewaltverbot)

**Eigenleistung:** S 25,- pro Tag oder Gutschein vom Sozialamt

<b>A</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b> ist nicht befristet; bei längerem Aufenthalt als 2 Jahren (informelle Grenze) erfolgt der Transfer in ein betreutes Wohnhaus desselben Trägers;
<b>U</b>	<b>Standards:</b> 45 Schlafplätze in Mehrbettzimmern: 6 Betten im Aufnahmezimmer; weiters 2 und 3-Bett-Zimmer; ein Mehrbettzimmer für Frauen;
<b>F</b>	<b>MitarbeiterInnen:</b> 7 hauptamtliche MitarbeiterInnen ohne einschlägige Ausbildung, nebenberufliche NachtdienstmitarbeiterInnen
<b>E</b>	<b>Angebote:</b> Unterkunft plus Beratung und Information; Betreuung durch hauptamtliche StreetworkerInnen; während der Nacht stehen MitarbeiterInnen als Ansprechpersonen zur Verfügung;
<b>N</b>	einmal wöchentlich findet eine ärztliche Visite statt;
<b>T</b>	Küche, Fernsehzimmer, Sanitärräume, Waschmaschine;
<b>H</b>	keine Tagesstruktur = NOST ist von 8 - 19.00 Uhr geschlossen;
<b>A</b>	<b>Mitwirkungsmöglichkeiten:</b> monatliche BewohnerInnenbesprechungen
<b>L</b>	<b>Rechtsstellung:</b> Nutzungsverhältnis; 'wer zahlt, hat ein Bett'
<b>T</b>	<b>Betreuungsressourcen:</b> Beratung, Betreuung, Nachbetreuung über trügereigene Einrichtungen; Teestube eines anderen Trägers im selben Haus;
	<b>Beratungs- und Vermittlungsressourcen:</b> in trügereigene weiterführende Einrichtungen wie betreutes Wohnen, Wohnheim und spezielle Wohngruppen

**ABLÖSE:** Die NOST ist auf Freiwilligkeit in der Nutzung der Beratungs- und Betreuungsangebote ausgerichtet, und versteht sich wesentlich als Überlebenshilfe. Die Hilfestellung versucht, zu einer Klärung der Situation und darauf aufbauend zu einer Veränderung derselben beizutragen. Dazu kann auf die Ressourcen der Trügereinrichtung zurückgegriffen werden. Beratung und Betreuung kann tatsächlich aber nur in Grenzen delegiert werden; insbesondere wird ein Mangel an Beschäftigungs- und Kreativitätsangeboten für die KlientInnen beklagt, die in der NOST leben.

Als Problem wird Demotivierung der KlientInnen durch Überversorgung durch Schlafplatz, Verpflegung und Tagesstruktur im engeren Verbund genannt.

### ***Unterschiedlicher Motiv- und Funktionszusammenhang!***

Unterschiedlich - so wie die NOST's und deren Angebote - sind die Hintergründe ihrer Entstehung. Dabei kann beobachtet werden, daß die Geschichte und insbesondere die Gründungsmotivation der einzelnen Einrichtungen, insbesondere durch die fehlende übergeordnete Planungs- und Entwicklungskoordination, über lange Jahre hinweg die konzeptionelle Ausrichtung wie die Ressourcenausstattung bestimmen. Wir können folgende Motiv- und Entwicklungszusammenhänge unterscheiden:

- **Ex-Asyle und -herbergen:**  
Einige Einrichtungen lehnen sich in der Aufbauphase an die traditionellen Herbergen und Asyle an und stehen im Schatten einer schwerpunktmäßig 'notlindernden' Tradition. In der konkreten Praxis gelingen Standardverbesserung, Bettenabbau und Ausbau der notwendigen Betreuungs- und Vermittlungsressourcen nur äußerst schwierig.
- **NOST-Eigenentwicklungen:**  
Andere Einrichtungen sind auf Eigeninitiative von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen entstanden, um den eklatanten Mangel an rasch verfügbaren Übernachtungsmöglichkeiten abzudecken. Auch hier steht das Überlebenshilfeangebot deutlich im Vordergrund, fachliche Standards bleiben häufig unterbewertet - sofern es nicht im Prozeß der Umsetzung in eine eigenständige Einrichtung gelingt, diese Eigeninitiativen in adäquat finanzierte Bestandteile der kommunalen / regionalen Wohnungslosenhilfe umzuwandeln.
- **Notschlafstellen als ordnungspolitisches Instrument:**  
Nicht zuletzt auch kann beobachtet werden, daß Notschlafstellen von kommunalen SozialpolitikerInnen aus hilfefremden Beweggründen heraus forciert werden. Im Vordergrund stehen dann nur zu oft sicherheits- und ordnungspolitisch begründete Motive und Bedürfnisse. Eine politisch motivierte Überfrachtung mit hilfefremden Ansprüchen nach Kontrolle und z.B. Ortsbild- oder Bahnhofsäuberung ist häufig kombiniert mit Ausstattungsmängeln und niedrigen Standards. Die vor diesem Hintergrund errichteten NOSTs stehen vielfach in Konkurrenz und Abgrenzung zu bestehenden Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und den aus fachlicher Sicht erforderlichen Standards.  
Diesen Errichtungszusammenhang verdeutlicht nachfolgendes Praxisbeispiel.

## **Oberösterreich; NOST in Steyr**

**Zielgruppe:** Die Nost in Steyr nimmt Männer und Frauen ab 19 Jahren auf. Das Übernachtungsangebot richtet sich laut Konzept in erster Linie an Delogierungsfälle. Das deckt sich aber nicht mit der tatsächlichen Nutzung durch wohnungslose Menschen.

**Zugang:** ist ab 18.00 Uhr möglich;

**Auflagen:** kein Alkoholkonsum in der Einrichtung - wird nicht zwanghaft exekutiert;

**Eigenleistung:** keine

<b>A</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b> ist befristet auf 3 Monate; mehrmaliger Aufenthalt ist die Regel; überlegt wird deshalb eine Schwerpunktverlagerung in Richtung betreutes Wohnheim mit längeren Fristen und anderen Betreuungsschwerpunkten;
<b>U</b>	<b>Standards:</b> 13 Schlafplätze in MehrbettzimmerN: ein 4-Bettzimmer und drei 3-Bett-Zimmer;
<b>F</b>	<b>MitarbeiterInnen:</b> 3 Teilzeitbeschäftigte ohne einschlägige Berufsausbildung;
<b>E</b>	<b>Angebote:</b> Unterkunft plus Beratung und Information;
<b>N</b>	Kochmöglichkeit; Sanitärräume, Waschmaschine;
<b>T</b>	keine Tagesstruktur = NOST ist von 8 - 18.00 Uhr geschlossen; Tagesstruktur ist in Vorbereitung;
<b>H</b>	<b>Mitwirkungsmöglichkeiten:</b> keine
<b>A</b>	<b>Rechtsstellung:</b> Nutzungsverhältnis ohne Rechtsanspruch; Benutzungs- und Betreuungsvertrag ist tatsächlich eher eine Hausordnung mit Unterschrift;
<b>L</b>	<b>Betreuungsressourcen:</b> Beratung, Betreuung, Nachbetreuung
<b>T</b>	<b>Beratungs- und Vermittlungsressourcen:</b> sehr unzureichend, da in Steyr keine weiterführenden Einrichtungen wie betreutes Wohnen etc. vorhanden sind.

**ABLÖSE:** Die NOST ist dem Ziel verpflichtet, zu verhindern, daß wohnungslose Menschen während der Wintermonate erfrieren und soll dazu beitragen, daß die KlientInnen wieder wohnfähig werden. Tatsächlich gibt es keine ausreichenden Vermittlungsmöglichkeiten, sodaß die KlientInnen auch nach Ablauf der 3 Monatsfrist weiter wohnungslos und damit auf das Übernachtungsangebot in der NOST angewiesen bleiben.

### **• Notschlafstellen als Antwort auf strukturelle Mängel im Hilfesystem**

Wenige Beispiele aus der jüngeren Wohnungslosenhilfeschichte zeigen einen deutlich anderen, das heißt systematischen Zugang zur Weiterentwicklung der Hilfeangebote auf. So wurden in den letzten Jahren etwa gleichzeitig in Salzburg und Tirol (relativ) umfassende Bedarfserhebungen über Ausmaß und Art des Bedarfes von Jugendlichen nach niederschweligen Hilfeangeboten durchgeführt. In beiden Fällen ging die Initiative dazu von MitarbeiterInnen aus dem Bereich der Jugendwohlfahrt aus, die in ihrer praktischen Erfahrung einen Wandel von Klientel und Akzeptanz der traditionellen Hilfeangebote feststellten. In den daraufhin vorgenommenen Bedarfserhebungen (im Falle von Salzburg durch einen ehrenamtlich wirkenden und informell besetzten Arbeitskreis aus

PraktikerInnen und ExpertInnen; im Falle von Tirol nach formeller Auftragsvergabe durch ein externes Forschungsinstitut in Kooperation mit einem freien Träger der Wohnungslosenhilfe) wurde sowohl für Salzburg als auch für Tirol ein erheblicher Bedarf nach einer niederschweligen Noteinrichtungen für die Zielgruppe Jugendlicher festgestellt. Auf der Grundlage von Bedarfserhebung und Analyse der aktuellen Hilfeangebote in den jeweiligen Regionen wurden daraufhin Konzepte entwickelt, wie der notwendig offene Zugang zum Hilfesystem gestaltet werden könnte. Beide Konzeptionen stellen wesentlich auf ein Bündel an Überlebenshilfen ab, das um das Kernangebot von befristeten Übernachtungsmöglichkeiten angesiedelt wird, und solcherart den Weg in systematische Hilfeangebote (wieder)eröffnen sollen.

***Sozial- und Fachbereichsplanung Wohnungslosenhilfe sind an der Gründung sowie der fachlichen Entwicklung von NOST's in der Regel nicht beteiligt.***

Sozialplanung in Österreich hat bislang den Fachbereich Wohnungslosenhilfe noch nicht systematisch erfaßt. Die eher zaghaften ersten Ansätze zur Fachbereichsplanung Wohnungslosenhilfe sind tatsächlich über die Erfassung und regionale Vernetzung der bestehenden Wohnungslosenhilfe-Einrichtungen noch nicht hinausgekommen. Systematische Planungsinitiativen spielen für die Entwicklung von Fachlichkeit sowie problem- und zielgruppenadäquater Standards im Bereich der Notversorgung (immer noch) keine Rolle. Stattdessen dominieren trügerspezifische Planungsinitiativen, die sich nur zu verständlich eher an konkreten Mängelerfahrungen aus der eigenen Praxis orientieren als an übergeordneten Planungs- und Entwicklungsgesichtspunkten.

In Ermangelung von regionaler und kommunaler Sozialplanung gelten Notschlafstellen gerne als Allheilmittel und damit Instrument erster Wahl, sobald Wohnungslosigkeit als kommunales Problem öffentlich und womöglich skandalisiert wird.

***Niederschwelligkeit hat viele Gesichter!***

Notschlafstellen in Österreich zeichnen sich insbesondere durch ihr Bekenntnis zur Niederschwelligkeit aus. Durch den weitgehenden Verzicht auf Auflagen und besondere Aufnahmekriterien soll Offenheit für alle potentiellen KlientInnen und Zielgruppen gewährleistet werden. Dieser grundsätzlichen Offenheit entspricht auch, daß die meisten Noteinrichtungen ihre Dienste zu sehr niedrigen Tarifen oder überhaupt unentgeltlich anbieten. Wie aber die Einrichtungen diese Niederschwelligkeit realisieren, ist wieder völlig unterschiedlich:

• **offener Zugang für alle - mit Einschränkungen:**

Der Zugang in die Notversorgung wird zumeist sehr offen gehalten. Innerhalb bestimmter vorgegebener Zeiten - zumeist in den Abendstunden - können die KlientInnen sich für einen Schlafplatz anmelden, auf den sie aber in der Regel keinen längerfristig geltenden Anspruch haben.

In einzelnen Einrichtungen ist eine verpflichtende Erstberatung durch eine externe Beratungsstelle vorgelagert. Anstelle eines offenen Zuganges steht hier die Zuweisung durch eine niederschwellige externe Einrichtung. Von dieser Regel ist meistens eine befristete Ausnahme für eine Nacht (Akutaaufnahmekompetenz) möglich, die in der Kompetenz der MitarbeiterInnen der NOST liegt.

In anderen Einrichtungen sind einmalige Aufnahmen durch die NachtdienstmitarbeiterInnen zwar möglich, erhalten ihre Gültigkeit aber erst nach einem verbindlich vorgesehenen Erstgespräch mit einer hauptamtlichen SozialarbeiterIn.

Wieder andere Einrichtungen bieten ein abgestuftes Aufnahmeverfahren: Für kurzfristige Überlebenshilfe und Unterbringung wird auf Beratungs- und andere Verbindlichkeiten verzichtet. Erst nach einer 'Aufwärm'-Phase ist ein vertieftes Clearing vorgesehen, das dann in eine mittelfristige und verbindliche Betreuungsvereinbarung führen kann. Auf dieser Grundlage verändert sich auch die Rechtsstellung der KlientIn - von der bloßen Nutzung der Angebote hin zum Status einer BewohnerIn.

- **Eigenleistung**

Überlebenshilfen durch Noteinrichtungen werden in der Regel unentgeltlich geleistet. Nur wenige Noteinrichtungen heben für die Übernachtung eine Gebühr ein, diese beläuft sich auf 20,- bis 30,- Schillinge für Schlafplätze in Mehrbettzimmern. In einer Einrichtung, die ihren Schwerpunkt eher auf das Angebot von mittelfristigen Wohnplätzen in Einzelzimmern legt, wird eine Benützungsg Gebühr von S 70,- pro Tag eingehoben. Weitergehende Eigenleistungen wie Mithilfe bei Kochen, Reinigen etc. sind in der Regel nicht verpflichtend vorgesehen aber zumeist auf freiwilliger Basis möglich.

- **Anonymität versus Meldepflicht:**

Den KlientInnen von NOST's wird in der Regel eine weitgehende Anonymität angeboten. Nur wenige Einrichtungen sehen eine verbindliche Ausweispflicht und eine regelmäßige polizeiliche Meldung vor. Zumeist tritt diese Pflicht zur Offenlegung von persönlichen Angaben erst mit dem Übergang in eine längere Phase der Nutzung der NOST-Angebote in Kraft, sodaß kurzfristige Überlebenshilfen bei weitestgehender Anonymität möglich sind.

Als problematisch erweist sich dabei die Gesetzeslage zum Schutz von Minderjährigen, wonach die Einrichtungen unabhängig von der Art ihrer Angebote verpflichtet sind, die persönlichen Daten der Jugendlichen einer obsorgerechtlich zuständigen Stelle (Jugendamt oder Erziehungsberechtigte) zu melden. Noteinrichtungen für Jugendliche bewegen sich hier in einem rechtlichen Graubereich: Zwischen der Pflicht zur Hilfeleistung einerseits, insbesondere wenn 'Gefahr in Verzug' ist, und dem Verbot andererseits, Minderjährige der Aufsicht der Obsorgeberechtigten zu entziehen.

- **Freiwilligkeit versus Beratungs- / Betreuungspflicht**

Wesentliches Kennzeichen der Noteinrichtungen ist weiters die allen Einrichtungen gemeinsame Betonung des Prinzips der Freiwilligkeit. Danach können die KlientInnen entscheiden, welche Angebote sie nutzen, ob und wie weit sie sich auf verbindliche Maßnahmen zur Veränderung ihrer Lebenssituation einlassen.

Dieser Verzicht auf Verbindlichkeiten gilt in einigen Einrichtungen uneingeschränkt für jede Form sowie Dauer der Nutzung ihrer Angebote.

In anderen Einrichtungen wird dieses Freiwilligkeitsprinzip auf die erste Phase der Überlebenshilfe ('Chill-Out') befristet, wonach gemeinsam mit den KlientInnen weitergehende Verbindlichkeiten erarbeitet und getroffen werden = niederschwelliger Zugang in hochschwellige Betreuung. Entscheidet sich



die/der KlientIn gegen eine verbindliche Betreuungsvereinbarung, tritt in diesen Einrichtungen nach Ablauf der 'Chill-Out'-Phase eine Sperrfrist in Kraft. Während dieser Sperrfrist (zumeist zwischen zwei bis vier Wochen) ist in der Regel keine Übernachtung möglich und / oder nur ein eingeschränktes Hilfeangebot zugänglich.

Den Zusammenhang aus niederschwelligem Zugang und Freiwilligkeit der Nutzung von Angeboten zur Veränderung der Lebenssituation akzentuiert folgendes Praxisbeispiel

**Vorarlberg; NOST der Caritas in Feldkirch:**

**Zielgruppe:** Die Nost in Feldkirch richtet ihr Angebot an Männer und Frauen; eingeschränkt werden auch Jugendliche ab 16 Jahren aufgenommen. Das Klientel umfaßt Wohnungslose, Alkoholranke, Drogenabhängige, Menschen in psychischen Krisensituationen bzw. mit psychiatrischen Krankheitsbildern; gleichermaßen InländerInnen wie AusländerInnen - ausgenommen sind lediglich Flüchtlinge, für die andere Unterbringungsversorgen vorhanden sind.

**Auflagen:** keine, außer Verbot von Alk- und Drogenkonsum sowie Gewalt in der Einrichtung - per Hausordnung

A	<b><u>Dauer des Aufenthalts:</u></b> befristet auf 28 Tagen; danach tritt eine Sperre von wieder 28 Tagen in Kraft; in besonderen Situationen kann eine Ausnahme gemacht werden.
U	<b><u>Standards:</u></b> 8 Schlafplätze in Mehrbettzimmern: 2-Bett-Zimmer für Frauen; 2 x 3-Bett-Zimmer für Männer; in (seltenen) Notfällen werden zudem Notbetten
F	aufgestellt; Rückzugsmöglichkeit für Frauen, aber keine eigenen Sanitärräume
E	<b><u>MitarbeiterInnen:</u></b> hauptamtliche SozialarbeiterInnen, nebenberufliche NachtdienstmitarbeiterInnen
N	<b><u>Angebote:</u></b> Clearing, Beratung und Betreuung durch hauptamtliche SozialarbeiterInnen; jeweils 2 ehrenamtliche MitarbeiterInnen stehen während der Nacht als Ansprechpersonen zur Verfügung;
T	Sanitärräume, Waschmaschine; Küche mit Grundnahrungsmitteln
H	keine Tagesstruktur = NOST ist von 9 - 19.00 Uhr geschlossen; außer in den Wintermonaten, wo sonntags auch untertags der Aufenthalt möglich ist.
A	<b><u>Mitwirkungsmöglichkeiten:</u></b> keine
L	<b><u>Rechtsstellung:</u></b> Nutzungsverhältnis ohne Rechtsanspruch
L	<b><u>Betreuungsressourcen:</u></b> Beratung, Betreuung, Nachbetreuung
T	<b><u>Beratungs- und Vermittlungsressourcen:</u></b> in trügereigene weiterführende Einrichtungen wie Teestube, betreutes Wohnen

**ABLÖSE:** Die NOST ist auf Freiwilligkeit in der Nutzung der Beratungs- und Betreuungsangebote ausgerichtet, geht aber vom Grundsatz aus: Leben in der NOST ist Ausdruck einer Lebenskrise und damit eines Betreuungsbedarfes. Die Hilfestellung versucht zu einer Klärung der Situation und darauf aufbauend zu einer Veränderung derselben beizutragen. Dazu kann auf die Ressourcen der Trägereinrichtung zurückgegriffen werden. Darüberhinaus bestehen Kooperations- und Vermittlungsmöglichkeiten zu anderen (Spezial-)Einrichtungen.

Die Vermittlungsmöglichkeiten sind insbesondere für Personen ausreichend, die erst seit kurzem wohnungslos sind. Kritisch bis ungenügend ist die Ablösesituation bei UserInnen illegaler Drogen, AlkoholikerInnen, psychisch Kranken sowie Personen, bei denen eine ausgeprägte Verwahrlosung vorliegt.

Für die nähere Zukunft ist eine weitgehende Standardverbesserung geplant: Versorgung der Zielgruppe der chronifizierten Wohnungslosen in einem eigenen Wohnhaus (halbjährige Aufenthaltsdauer) bzw. in einer Wohngemeinschaft - unbefristet - und Umwandlung der NOST in eine Pension mit 1-Bett-Zimmern.

- **Suchtakzeptierende Grundhaltung**

Zentrales Kennzeichen von Niederschwelligkeit ist weiters der besondere Umgang mit Abhängigkeitserkrankungen, der in den Noteinrichtungen mehr / minder ausgeprägt gepflegt wird. Danach wird - im Rahmen der konzeptiven Zielgruppeneinschränkungen - die Aufnahme in die Noteinrichtung nicht kategorial damit verknüpft, daß die KlientInnen nüchtern und abstinenzwillig versprechen. Gleichzeitig aber wollen die Einrichtungen dahin wirken, daß die KlientInnen zu einem kontrollierteren Konsum von Alkohol und / oder anderen Stoffen finden können. Vielfach wird deshalb in der Einrichtung ein suchtmittelfreier Raum geschaffen - auch im Sinne des Schutzes von jenen KlientInnen, die sich aktuell in der Entwöhnungsphase befinden.

In beinahe allen Einrichtungen ist in diesem Sinne in der Hausordnung ein Verbot von Suchtmittelkonsum verankert, das mehr oder weniger konsequent kontrolliert und durchgesetzt wird. Zum formellen Konsumverbot gesellt sich in diesen Einrichtungen noch das Aufnahmekriterium der Geh- und Dialogfähigkeit. Der Zustand der Vollberauschung gilt somit als Grund für die Aufnahmeverweigerung bzw. als Ausschließungsgrund.

Nur wenige Einrichtungen verzichten auf diese Einschränkungen und erlauben kontrollierten Konsum.

### ***Grenzen der Niederschwelligkeit; von den Folgen, nicht nein sagen zu können***

Noteinrichtungen verstehen sich als Überlebenshilfe für jene KlientInnen, die dieser Hilfe bedürfen. In diesem Sinne sind vielfach keine Kapazitäts- und Aufnahmeobergrenzen vorgegeben. Wartefristen und / oder die Vergabe von Übernachtungsplätzen nach einer Warteliste sind in niederschwelligen Noteinrichtungen nur in wenigen Ausnahmen vorgesehen.

Die Regel ist vielmehr, daß in den Einrichtungen das Angebot an Schlaf- respektive Wohnplätzen im Notfall durch eine nach oben hin flexible Anzahl an Notbetten aufgestockt werden kann. Die zumeist ohnedies niedrigen Unterbringungsstandards werden damit zwangsläufig - mehr / minder vorübergehend - noch weiter abgesenkt. Noteinrichtungen wie NOST's fällt es unter anderem auch deshalb schwer, hilfesuchende Personen abzulehnen, auch wenn die eigenen Ressourcen ausgeschöpft sind, weil es nach / unter / vor oder ersatzweise zur Notunterbringung in der Regel keine Hilfeangebote vor Ort mehr gibt. Die Alternative zur NOST ist in vielen Fällen die Straße, der Bahnhof, das Abbruchhaus etc., der Weiterverbleib in Untersuchungshaft oder stationärer Behandlung etc. beziehungsweise überhaupt die Verschickung in eine andere Stadt. Zumal die Noteinrichtungen häufig auch nicht in der Lage sind, ihre KlientInnen aus der Notsituation heraus in adäquate Lebens- und Wohnbedingungen weiter zu vermitteln, stehen sie tatsächlich mit dem Rücken an der Wand, neue KlientInnen aufnehmen zu müssen, obwohl sie gleichzeitig die alten KlientInnen nicht oder nur langsam weitervermitteln können. Der Trend geht dann in Richtung Erweiterung des Bettenangebotes bei gleichzeitiger Standardunterschreitung - häufig zulasten jener Personen, die in besonderem Maße des Schutzes bedürfen.

**Steiermark; 'Arche'; NOST in Graz; Träger ist die Caritas**

**Zielgruppe:** Die Arche in Graz versteht sich als Notschlafstelle, Übergangwohnheim und Sozialdienst in einem; sie richtet ihr Angebot an männliche Wohnungslose - unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft;

**Zugang:** ab 18.00 Uhr ist die Anmeldung für einen Schlafplatz möglich; diese Vormerkung gilt bis 19.30 Uhr;

**Auflagen:** kein Alkoholkonsum und keine Gewalt in der Einrichtung - per Hausordnung; aber keine Beratungs- bzw. Betreuungspflicht; kein Besuch am Abend;

**Aufnahmekriterium:** keine

**Eigenleistung:** S 30,- pro Nacht

**A** **Dauer des Aufenthalts:** Kurzeitaaufenthalt in der Notschlafstelle bis zu 15  
Nächte pro Monat; keine Begrenzung im Übergangsbereich;

**U** **Standards:** 70 reguläre Wohnplätze in Mehrbettzimmern plus Notbetten;

**F** **MitarbeiterInnen:** 4 hauptamtliche SozialarbeiterInnen untertags; 3  
hauptamtliche MitarbeiterInnen während der Nacht; plus Ehrenamtliche und  
Zivildienstler;

**E** **Angebote:** Unterkunft plus Gespräch; während der Nacht stehen  
MitarbeiterInnen als Ansprechpersonen zur Verfügung;

**N** Überlebenshilfe: Essen, Kleiderreinigung durch professionellen Service; d.h. ohne  
Mitwirkung der KlientInnen;

**T** sozialarbeiterische Beratung und Betreuung: von 8-14.00 Uhr ist die  
Beratungsstelle geöffnet; bei verbindlichem Betreuungskontakt ist die  
Übersiedlung in den Übergangsbereich möglich;

**H** keine Tagesstruktur: die NOST ist von 8-18.00 Uhr geschlossen; Sanitärräume  
und Hof bleiben auch untertags zugänglich;

**A** **Mitwirkungsmöglichkeiten:** keine; nach schlechten Erfahrungen mit  
selbsternannten Kapo's wurden Mitwirkungsangebote wieder abgestellt;

**L** **Rechtsstellung:** Nutzungsverhältnis ohne Rechtsanspruch;

**T** **Betreuungsressourcen:** individuelle Betreuungsvereinbarung im Rahmen der  
Beratungsstelle;

**Beratungs- und Vermittlungsressourcen:** nicht formell verankert

**ABLÖSE:** Die Arche ist auf Freiwilligkeit in der Nutzung der Angebote ausgerichtet, und versteht sich wesentlich als Überlebenshilfe. Ziel ist die Vermittlung in Wohnen und Arbeit.

- **Schutzvorkehrungen für Frauen, Jugendliche und andere besonders schutzbedürftige KlientInnengruppen:**

In einigen Noteinrichtungen sind systematische Vorsorgen für den Schutz von besonders benachteiligten oder in besonderem Ausmaß schutzbedürftigen KlientInnen/-gruppen getroffen. So sollen getrennte Bereiche für die Unterbringung von Jugendlichen, Frauen etc. eigene Rückzugs- und Aufenthaltsmöglichkeiten, getrennte Sanitärräume etc. sicherstellen, daß diese KlientInnen in der Noteinrichtung vor Diskriminierung oder gar Ausbeutung sicher sind.

Im Gegensatz zu jenen Einrichtungen, die ihr Angebot zur Gänze auf die Notversorgung von einzelnen Zielgruppen bzw. Problembereichen wie Jugendliche, psychisch kranke oder drogenabhängige KlientInnen ausrichten, bleibt in den Einrichtungen mit ausdrücklicher Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Schutzvorkehrungen aber die Entwicklung spezifischer Betreuungsformen nachrangig; bzw. ist dies den Einrichtungen aufgrund der in der Regel knappen Ressourcenausstattung nicht möglich.

Andere Einrichtungen sind allerdings überhaupt nicht in der Lage, adäquate zielgruppenspezifische Vorsorgen zu garantieren. Die scheinbare Gleichbehandlung aller KlientInnen kehrt sich aber in eine (passive) Diskriminierung jener Personen um, die eines besonderen Schutzes und entsprechender Vorkehrungen bedürfen. In diesen Einrichtungen werden die unzulänglichen Rahmenbedingungen der Notunterbringung tendenziell zu Ausschließungskriterien. Männlich dominierte und gewaltförmige Kommunikations- und Herrschaftsmuster verfestigen sich und verhindern, daß besonders schutzbedürftige Personen Hilfe finden können, ohne Diskriminierung und/oder Ausbeutung zu riskieren. NOST's ohne zielgruppenspezifische Schutzvorkehrungen werden unter anderem deshalb von Jugendlichen sowie Frauen kaum genutzt. Besonders hilfebedürftige Personen werden stattdessen tendenziell bis ausdrücklich aus dem (Not-) Zugang zum Hilfesystem ausgeschlossen.

Ein Beispiel gefällig?

**Wien; 'Gruff'; Tageszentrum mit Übernachtungsmöglichkeit; Träger: Caritas**

**Zielgruppe:** Die Gruff in Wien ist ein Betreuungszentrum für Wohnungslose, das gleichzeitig auch Übernachtungsmöglichkeiten anbietet, und rund um die Uhr geöffnet. Die Angebote richten sich an akut Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen und Männer ab 18 Jahren mit österreichischer Staatsbürgerschaft und unterschiedlichen psychosozialen Problemen. Aufgenommen wird, wer anwesend ist und einen Schlafplatz braucht. Lediglich bei Jugendlichen werden längerfristige Aufenthalte in der Gruff unterbunden.

**Zugang:** rund um die Uhr

**Auflagen:** kein Alkoholkonsum in der Einrichtung, kein Zutritt für offensichtlich Betrunkene; keine Beratungs- bzw. Betreuungspflicht sondern Angebot auch wenn Zutritt verwehrt wird;

**Aufnahmekriterium:** keine

**Eigenleistung:** keine

**Dauer des Aufenthalts:** keine Begrenzung;

**A Standards:** Schlafen auf Matten im Gemeinschaftsraum; hinsichtlich der Platzkapazität werden keine Begrenzungen vorgegeben, besonders nicht im Winter;

**F MitarbeiterInnen:** SozialbetreuerInnen sind rund um die Uhr anwesend und koordinieren die Grundversorgung; Beratung und Einzelbetreuung wird durch insgesamt vier SozialarbeiterInnen gewährleistet; ehrenamtliche MitarbeiterInnen bieten Begleitung bei Amtswegen;

**N Angebote:** Unterkunft plus Gespräch; während der Nacht stehen MitarbeiterInnen als Ansprechpersonen zur Verfügung;

Grundversorgung: Essen, Trinken, Duschen, Kleider etc.

**T Depotmöglichkeit - persönliche Gegenstände, Dokumente und Geld;**  
Postadresse;

**H sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, Weitervermittlung in andere Einrichtungen;**

**A nachgehende Sozialarbeit in Form von Nacht-Streetwork mit Information, Motivation, Beratung und Betreuung;**

**L Mitwirkungsmöglichkeiten:** Die Gruff versteht sich als Raum für Selbstorganisation; unentgeltliche Mitwirkung in Küche sowie bei Reinigung ist möglich;

**T Rechtsstellung:** Nutzungsverhältnis ohne Rechtsanspruch;

**Betreuungsressourcen:** individuelle Betreuungsvereinbarung;

**Beratungs- und Vermittlungsressourcen:** nicht formell verankert, aber gute Kooperation mit anderen Einrichtungen - nicht nur desselben Trägers; Vermittlung in weitergehende Betreuung wie z.B.: betreutes Wohnen, therapeutische Einrichtungen, Schuldnerberatung usw.

**ABLÖSE:** Die Gruff ist auf Freiwilligkeit in der Nutzung der Angebote ausgerichtet, und versteht sich wesentlich als Hilfe zur Selbsthilfe. Ziel ist die Verhinderung einer

Verfestigung von Wohnungslosigkeit, sowie die Betreuung von Langzeitobdachlosen und deren mögliche Reintegration.

- **Einschränkung der Zielgruppen:**

Um einen wirklich niederschweligen Zugang für wenig belastbare Zielgruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen wie Jugendliche, psychisch Kranke, Suchtkranke, AusländerInnen etc. zu gewährleisten, wurden in den vergangenen Jahren einzelne Noteinrichtungen für jeweils eingeschränkte Zielgruppen und / oder Aufgabenstellungen eingerichtet. Zu erwähnen sind hier insbesondere Noteinrichtungen für Jugendliche und Drogenabhängige sowie Übergangwohnheime für psychisch Kranke.

Ein differenziertes Angebot für bestimmte Zielgruppen ist in der Regel Ausdruck für weitreichende Standardverbesserungen innerhalb dieser Einrichtungen, die dann unter Umständen eine Sonderrolle im Rahmen der kommunalen Wohnungslosenhilfe einnehmen.

Diese Diversifizierung der Wohnungslosenhilfe-Angebote hat bislang die Zielgruppe der wohnungslosen Frauen noch nicht erreicht. Zwar ist festzustellen, daß diese von Noteinrichtungen bislang nicht oder nur in Einzelfällen erreicht werden können. Trotzdem finden sich nur in wenigen Einrichtungen ausreichende Schutz- und Rückzugsvorkehrungen oder gar frauenspezifische Betreuungsangebote. Zumal die relativ gut und vor allem auch nahezu flächendeckend ausgebauten Frauenhäuser speziell auf die Probleme Gewalt in der Familie ausgerichtet sind und in der Regel keine Frauen aufnehmen, bei denen 'nur' Wohnungslosigkeit vorliegt, muß in der Erstversorgung von weiblichen Wohnungslosen sowie zur Überbrückung von Wartezeiten bis zur Aufnahme in eine Frauenwohngruppe überwiegend auf Pensionsunterbringungen zurückgegriffen werden.

Die genannte zielgruppenspezifische Ausrichtung von Noteinrichtungen verdeutlicht nachfolgendes Praxisbeispiel.

**Oberösterreich; K5 - Überbrückungswohnen; Linz; Träger ist die Pro Mente**

**Zielgruppe:** Menschen in psychosozialen Notlagen, die akut wohnungslos sind;

**Zugang:** über Einrichtungen der psychosozialen Versorgung und der Wohnungslosenhilfe; Aufnahme über Tagesbetreuung;

**Auflagen:** keine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit - nur in Ausnahmefällen;

**Aufnahmekriterium:** Motivation zur Veränderung der Lebenssituation

**Eigenleistung:** S 70,- pro Tag

<b>A</b>	<b>Dauer des Aufenthalts:</b> drei Monate, mit Verlängerungsmöglichkeit;
<b>U</b>	<b>Standards:</b> 10 Wohnplätze in Einzelzimmern plus 2 Notbetten (Vorhaltekapazität); die KlientInnen haben eigenen Schlüssel - aber: Generalschlüssel für BetreuerInnen im Notfall;
<b>F</b>	<b>MitarbeiterInnen</b> sind an Werktagen untertags anwesend; für Krisenfälle in der Nacht und am Wochenende wird ein Krisentelefon angeboten;
<b>E</b>	<b>Angebote:</b> Wohnen; ganzheitliche erste Hilfe; Information über Unterstützungsangebote und Hilfe bei der Kontaktaufnahme; Vermittlung in Beratung und Therapie; Arbeitsvermittlung; existenzsichernde Maßnahmen und Amtshilfe; Unterstützung bei Arbeitssuche etc.
<b>N</b>	keine Tagesstruktur oder gemeinsame Freizeitangebote;
<b>T</b>	<b>Mitwirkung:</b> Mitbestimmung bei der Hausordnung ist vorgesehen (diese Möglichkeit wird aber tatsächlich nur wenig genutzt); kleinere Tätigkeiten in der Einrichtung gegen Aufwandsentschädigung;
<b>H</b>	<b>Rechtsstellung:</b> Nutzungsvertrag und Zielvereinbarung: Suche nach gesicherter Wohnmöglichkeit; kündbar bei Verstoß gegen Hausordnung;
<b>A</b>	<b>Betreuungsressourcen:</b> individuelle Betreuungs- und Zielvereinbarung; Bezugsbetreuungssystem;
<b>L</b>	<b>Beratungs- und Vermittlungsressourcen:</b> nicht formell verankert, aber gute Kooperation mit anderen Einrichtungen - nicht nur desselben Trägers; Vermittlung in weitergehende Betreuung bzw. betreutes Wohnen;
<b>T</b>	

**ABLÖSE:** Die Betreuungsangebote im Überbrückungswohnen sind wesentlich auf die Ablöse in gesicherten Wohnraum ausgerichtet, je nach Bedarf in eine betreute oder nicht betreute Einrichtung bzw. Wohnung.



- **Niedrige Standards:**

Tatsächlich stellen Noteinrichtungen häufig die am wenigsten ausgestatteten Einrichtungen im Rahmen der Wohnungslosenhilfe-Angebote vor Ort dar. Niederschwelligkeit - so scheint es - wird vielfach gleichgesetzt mit dem weitgehenden Verzicht auf Standards. Mehrbettzimmer bis (Not)Übernachtungsmöglichkeiten im allgemein zugänglichen Aufenthaltsbereich und gemeinsam genutzte Aufenthalts- und Sanitärräume sind zentrale Kennzeichen von zwangsgemeinschaftlicher Unterbringung und durchgängiger Einschränkung bis Vorenthaltung von Rückzugsmöglichkeiten, Privatsphäre und selbstbestimmter Lebensführung.

Nur wenige Noteinrichtungen bieten in Ein- bis Zweibettzimmern auch eingeschränkte Rückzugsmöglichkeiten und gewähren damit zumindest ansatzweise die Chance auf Privat- und Intimsphäre.

### ***Überleben in einer Noteinrichtung***

Notschlafstellen bieten in der Regel eine befristete Möglichkeit zur Übernachtung an. Der angestrebte Standard der Unterbringung ist in keinster Weise mit regulären Wohnverhältnissen vergleichbar. Das Gegenteil ist der Fall:

- **Schließzeiten**

Notschlafstellen bieten in der Regel kein Tagesstrukturangebot und sind zumeist untertags geschlossen. Ihre KlientInnen sind angehalten, ihre Bedürfnisse nach einer mehr / minder sinnvollen Tagesstruktur außerhalb des geschützten Rahmens der Einrichtung abzudecken. Das Kernangebot der Notschlafstellen konzentriert sich damit auf die Zeit zwischen dem Abendessen, das gewissermaßen den Einstieg in die Notunterkunft darstellt, und dem Frühstück als morgendlichen Übergang in die (rauhe) Wirklichkeit.

Manche Einrichtungen ermöglichen während der Wintermonate - im Sinne ihres Zielrahmens: Überlebenshilfe - auch tagsüber den Aufenthalt in der Noteinrichtung.

Als Begründung für nicht vorgesehene Tagesstrukturangebote werden zum Teil pädagogische Motive genannt. Danach sollen die KlientInnen durch die verweigerte Tagesstruktur dazu angehalten werden, sich selbständig um die Regelung ihrer Alltagsgeschäfte zu kümmern. Es gilt aber wohl auch, Bequemlichkeit zu entziehen, mehr / minder sanften (Leidens-)Druck zu schaffen, um so durch eine gezielte oder zumindest in Kauf genommene Marginalisierung des Alltages die persönliche Motivation zur Veränderung der Lebenssituation zu schaffen oder zu verstärken.

- **Dauer der Notunterbringung**

Der überwiegende Teil der Noteinrichtungen sieht eine beschränkte Dauer der durchgehenden Unterbringung in der Notschlafstelle vor. Die Palette der Befristungen reicht von Tag-zu-Tag-Regelungen über 2-4-Wochen-Regelungen bis zu einem befristeten Aufenthalt von drei Monaten.

Von Tag zu Tag-Regelung: Die Anmeldung für die Übernachtung gilt jeweils nur für eine Nacht und muß für jede Wiederholung erneut durchgeführt werden. In der Praxis bedeutet das auch, daß die KlientInnen mit jeder abgelaufenen Nacht auch den Anspruch auf den Übernachtungsplatz für die kommende Nacht verlieren. Die Zugangsprozedur muß von Mal zu Mal erneut bewältigt werden.

Kurz- bis mittelfristige Zyklen: Mit der Aufnahme in die Notversorgung wird in diesen Einrichtungen zugleich auch der mögliche Zeitraum der Inanspruchnahme geregelt. Für diesen Zeitraum ist für die KlientInnen eine gewisse Sicherheit in der Versorgung gegeben. Sofern sie sich an die vereinbarten Regeln halten, haben sie einen Anspruch auf ihren Schlafplatz. Nach Ablauf dieser befristeten Unterbringung in der Notunterkunft tritt in diesen Notschlafstellen eine Sperrfrist in Kraft. Diese Sperrfristen sind ebenfalls von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich, häufig aber analog zur Begrenzung der möglichen Aufenthaltsdauer. Nach Ablauf der Sperrfrist kann die Einrichtung zumeist wieder zu den gleichen Konditionen genutzt werden wie zuvor. Ausgenommen sind davon Einrichtungen, bei denen eine maximale Aufenthaltsdauer pro Jahr (zum Beispiel: 30 Tage Aufenthaltsbegrenzung, 30 Tage Sperrfrist und 90 Tage maximaler Aufenthalt pro Jahr) festgelegt wird. Aus wiederholter Nutzung ergibt sich keine planmäßige Verbesserung im Status der NutzerInnen.

Ausnahmen: Von diesem Befristungs- und Sperrfristzyklus ist in den meisten Einrichtungen eine Ausnahmeregelung vorgesehen, die in begründeten Fällen wie etwa Krankheit oder Wartefristen bis zu einer Aufnahme in eine Kur oder eine betreute Unterkunft eine Verlängerung des Aufenthalts möglich machen. In manchen Einrichtungen sind diese Aufenthaltsverlängerungen nur nach einer entsprechenden gutachterlichen Äußerung der für sozialmedizinische Fragen zuständigen Fachabteilung der Oberbehörde Land möglich.

Notversorgung ohne zeitliche Befristung: Einige wenige Noteinrichtungen verzichten zur Gänze auf eine Befristung des Aufenthalts. Damit entfällt in diesen Einrichtungen auch die Konsequenz eines zeitlich befristeten Ausschlusses aus der Notunterbringung. Damit wird auf der untersten Ebene der Notversorgung zumindest ein gewisses Ausmaß an Sicherheit in dieser äußerst bescheidenen Form eines Ersatzwohnverhältnisses (im Substandard) gewährt. Zugleich aber steigt damit die Gefahr einer Verfestigung der Notunterbringung über lange Zeiträume. Durch die unbefristete Notunterbringung reduziert sich auch die unmittelbare (Überlebens-)Notwendigkeit für die MitarbeiterInnen ebenso wie für die kommunale Sozial- und Wohnpolitik, adäquatere Formen der Wohnversorgung zu realisieren. Im schlimmsten Fall wird die Notschlafstelle für manche KlientInnen damit zur (notlindernden) Aufbewahrungsstelle ohne zeitliches Limit.

- **Rechtsstellung und Mitwirkungsmöglichkeiten**

Die Aufnahme in eine Noteinrichtung begründet in der Regel keine Rechtsansprüche auf Seiten der KlientInnen, die auch nur entfernt mit der Rechtsstellung eines (normalen) Wohnverhältnisses vergleichbar wären. Zumeist beschränken sich die gewährten Rechte auf die Sicherheit der angebotenen alltagsrelevanten Hilfen: Ein Bett respektive Dach überm Kopf für zumindest eine Nacht; ein Platz für Dokumente und (in eingeschränktem Maße) für persönliches Hab und Gut. Nur in wenigen Noteinrichtungen steht die Schaffung von Angebotstransparenz zentral im Mittelpunkt; wenige Einrichtungen sehen darüberhinaus die aktive und verbindliche Einbeziehung der KlientInnen in die Planung, Entwicklung und Umsetzung von individuellen Hilfeplänen vor, woraus sich de facto auch eine weitergehende Verbesserung der Rechtsstellung der KlientInnen im Übergang zur Angebotsschiene des Betreuten Wohnens ergibt.

Ausmaß und Dauer der im Sinne einer Rechtsstellung konstituierten Ansprüche der KlientInnen sind in der Regel strukturell eng eingeschränkt und vielfach abhängig von diversen Verpflichtungen wie der Einhaltung von Hausordnungsaufgaben sowie Betreuungsvereinbarungen. Nicht zuletzt ergibt sich daraus ein nur schwer

kontrollierbarer Ermessensspielraum über Aufnahme und / oder Verweigerung einer Notunterbringung für die MitarbeiterInnen einerseits und eine weitgehende Abhängigkeit der KlientInnen von der subjektiven Beurteilung durch die aufnehmenden respektive zuweisenden MitarbeiterInnen andererseits.

Analog zur äußerst eingeschränkten Rechtsstellung der KlientInnen in Noteinrichtungen werden in der Regel nur wenige bis keine systematischen Mitwirkungsmöglichkeiten, zum Beispiel in Form von regelmäßig stattfindenden Hausbesprechungen, gewährt. Strukturelle Fragen bezüglich des Lebens, der Standards oder gar der Hausordnungsaufgaben in der NOST bleiben von solcher Mitwirkung in jedem Fall ausgeklammert.

Die Vorenthaltung von Rechtsansprüchen sowie Mitwirkungsmöglichkeiten soll verhindern, daß sich im zwangsgemeinschaftlichen Notschlafstellenleben kapo-ähnliche Gruppenstrukturen und Hierarchien ergeben, denen gerade von wenig qualifizierten bzw. überhaupt nebenberuflichen MitarbeiterInnen nur schwer gegengesteuert werden kann. Zumal eine Verfestigung von Hierarchien im Abseits der NOST sicherlich kontraproduktiv ist, tendenziell eher aufenthaltsverfestigend wirkt und - auf längere Sicht - eine Rehabilitation bzw. Reintegration in selbständige Wohn- und Lebensformen behindert, werden Rechtsstellung und Mitwirkungsmöglichkeiten nahezu gänzlich ausgeblendet.

- **Rund um die Uhr - Beaufsichtigung und Hilfe bei Bedarf**

Nahezu in allen Noteinrichtungen ist die Anwesenheit von MitarbeiterInnen während der gesamten Öffnungszeit vorgesehen, die während der Nacht- und Ruhestunden vorwiegend von nicht qualifizierten bzw. nebenberuflichen MitarbeiterInnen wahrgenommen wird. In einzelnen Einrichtungen ist die Beaufsichtigung während der Nachtstunden durch einen Bereitschaftsdienst einer SozialarbeiterIn ergänzt. Damit soll für allfällige existentielle Krisen sowie die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nachtstunden vorgesorgt werden.

Nur wenige Einrichtungen kommen gänzlich ohne die nächtliche Anwesenheit von Aufsichtspersonen aus. Auch hier können aber die BewohnerInnen bei Bedarf oder bei Konflikten per Telefon Hilfe von außen anfordern.

- **Vollversorgung**

Noteinrichtungen verstehen sich in erster Linie als Überlebenshilfe. In diesem Sinne bieten sie in der Regel ein breites Angebot zum Schutz vor Kälte und Wetter, vor Krankheit bis Tod. Die Angebote reichen demgemäß von einer (häufig befristeten) Möglichkeit zur Übernachtung (Schlafplatz), Sanitär- und Körperpflege bis zu warmen Mahlzeiten, Beschaffung und Wäsche von Bekleidung, Aufbewahrung von Dokumenten und persönlicher Habe.

In einzelnen Einrichtungen werden diese Überlebenshilfen durch ärztliche und pflegerische Angebote ergänzt. In einigen Einrichtungen sind zudem Vorsorgeuntersuchungen, z.B. bezüglich Tbc, verbindlich vorgeschrieben.

Wenige Noteinrichtungen bieten über die Übernachtungsmöglichkeit hinausgehende Ansätze zur Vollversorgung an - Abendessen und Frühstück, Bekleidung, Geld, Tagesstruktur, soziale Kontakte etc. etc. Die meisten Noteinrichtungen sind allerdings soweit in das kommunale Wohnungslosenhilfe-Netz eingebunden, daß die KlientInnen bei Bedarf eine Art Vollversorgung realisieren können.

### **Großeinrichtungen und Gettoisierung**

Die Noteinrichtungen in Österreich sind unterschiedlich groß. Während die kleineren NOSTs ca. 12 Schlafplätze (zwischen 10 und 15) anbieten, umfassen die Großeinrichtungen zwischen 45 und bis zu 140 Schlafplätzen.

- **Noteinrichtungen sind vom Ansatz her stigmatisierend.**

Sie sind in der Regel ein Fremdkörper in ihrem sozialen Umfeld, ausschließlich ausgerichtet auf eine in ihrer durchgängigen Marginalisierung eher homogenen Klientel und stellen in ihrer Wirkung nach außen ein Getto dar. Das trifft erst recht auf die Großeinrichtungen zu, bei denen sich zur Homogenität und 'Andersartigkeit' des Klientels auch noch der Faktor der großen Anzahl negativ auswirkt.

- **Selbstbestimmung der Privatsphäre ist kaum bis nicht möglich.**

In ihrer Binnenstruktur sind die meisten Noteinrichtungen durch die Form der zwangsgemeinschaftlichen Unterbringung - bestenfalls mit Einbettzimmer- in der Regel aber Zwei- bis Mehrbettzimmer-Standard sowie gemeinsamer Nutzung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen - gekennzeichnet. Daraus resultieren weitgehende Einschränkungen in der Gewährung von Privat- und Intimsphäre (Sexualität) sowie eine Beschneidung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten.

- **Eigenverantwortlichkeit wird durch weitgehende Kontrollauflagen eingeschränkt bis aufgehoben!**

Der Alltag in Noteinrichtungen wird weitgehend von einschränkenden Hausordnungen und Kontrollauflagen bestimmt. Das betrifft insbesondere Ausschließungsgründe und Verhaltensmaßregeln, die zum Teil weitreichend in die Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen eingreifen. Das sicherlich gravierendste Verbot betrifft den Konsum von Alkohol, das in den meisten Noteinrichtungen gilt. Das Verbot, BesucherInnen mitzunehmen sowie strikte Regeln für Ruhe- und Weckzeiten sind weitere nennenswerte einschränkende Bestimmungen, die vielen Noteinrichtungen gemeinsam sind.

Die Auflagen der geltenden Hausordnungen sind in der Regel strikt und einschränkend formuliert, werden aber in den Noteinrichtungen in unterschiedlichem Ausmaß kontrolliert bzw. durchgesetzt. Auf der einen Seite des Kontinuums steht eine Einrichtung mit einem Normvollzug, der von Leibesvisitation vor dem Einlaß in den Nächtigungsbereich, die Abgabe aller persönlicher Habe inklusive Kleidung bis zu regelmäßigen nächtlichen Kontrollgängen in den Zimmern reicht. Demgegenüber steht in den meisten anderen Einrichtungen der Verzicht auf eine 100%ige Durchsetzung der Hausordnungsaufgaben. In nahezu allen Einrichtungen aber sind die BetreuerInnen mit einem Generalschlüssel versehen, der es ihnen ermöglicht, die Zimmer / den Schlafbereich der KlientInnen jederzeit zu betreten.

In der alltäglichen Praxis spielt sich zumeist ein gemäßigter Umgang mit Verboten, Auflagen und androhten Sanktionen wie Widerruf der Notschlafmöglichkeit ein. Damit ist es in gewissem Sinne möglich, jeweils auf die spezifische Situation und Bedürftigkeit der einzelnen KlientInnen einzugehen. Zugleich aber schafft der Widerspruch zwischen strikter Norm und gemäßigtem Vollzug eine Grauzone, die de facto eine ausgeprägte Abhängigkeit der KlientInnen vom 'Good-will' der BetreuerInnen konstituiert und letztlich Angebotstransparenz verhindert.

### ***Überlebenshilfen mit oder ohne Sozialarbeit***

In nahezu allen Einrichtungen werden im Rahmen der Noteinrichtung bzw. durch denselben Träger sozialarbeiterische Beratung und Betreuung angeboten, die von den KlientInnen mehr / minder freiwillig in Anspruch genommen werden können. SozialarbeiterInnen sind in diesen Einrichtungen in der Regel während der Abendstunden oder am Morgen anwesend und stehen für den persönlichen Bedarf nach Gespräch, Beratung, spezifischen Hilfestellungen zur Existenzsicherung, Begleitung und Amtshilfe etc. zur Verfügung. Ob und inwieweit weitergehende bzw. nachgehende Beratungsangebote gesetzt werden, ist unterschiedlich. Entsprechende nachgehende Angebote können in einzelnen Einrichtungen auch Nachbetreuung, Streetwork und tagesstrukturierende Angebote umfassen.

- **Überlebenshilfe kommt vor der Hilfe zur Veränderung der Lebenssituation**

In einigen Einrichtungen sind die sozialarbeiterischen Angebote gegenüber den Überlebenshilfen eher nachrangig im Sinne eines unverbindlichen Angebotes. So ist es auch zu verstehen, daß in den meisten Einrichtungen keine ausreichenden Ressourcen für die gezielte nachgehende Betreuung von weitervermittelten KlientInnen gegeben sind. Es gibt allerdings auch Noteinrichtungen, in denen überhaupt keine einschlägig ausgebildeten MitarbeiterInnen beschäftigt werden und allfälliger Bedarf nach sozialarbeiterischer Hilfe stattdessen zur Gänze durch die MitarbeiterInnen externer Einrichtungen gedeckt wird.

In wenigen Ausnahmefällen gibt es mit Ausnahme der NOST keine Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe vor Ort. Sozialarbeit für Menschen in Wohnungsnot wird in diesen Kommunen damit noch nicht einmal im Umfeld der Einrichtung realisiert.

- **Beratungs- und Betreuungsgebot als Einstieg oder Wechsel in mehr Verbindlichkeit und eine verbesserte Rechtsstellung**

Andere Einrichtungen sehen die verbindliche Inanspruchnahme von Beratung und Betreuung durch hauptamtliche SozialarbeiterInnen als Voraussetzung für den Einstieg bzw. den Übergang aus der kurzfristigen in eine mittelfristige Nutzung der Überlebenshilfe vor. Die Aufnahme in eine mittelfristige Nutzung wird hier an die Bedingung geknüpft, sich auf eine mit sozialarbeiterischer Hilfe gestützte Veränderung der Lebenssituation einzulassen und daran im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten mitzuwirken. In diesen Einrichtungen wird zumeist nach dem Modell der Bezugsbetreuung gearbeitet.

Diese Einrichtungen unterscheiden sich von den reinen Notschlafstellen sowohl bezüglich des Standards der Unterbringung als auch der Rechtsstellung der KlientInnen, die in diesem Falle eher als BewohnerInnen denn als NutzerInnen bezeichnet werden können. Zur Realisierung des Betreuungs- und / oder Vermittlungszieles findet Notversorgung hier einen planmäßigen Übergang in Formen des betreuten Wohnens, zum Teil im direkten Konnex mit der Noteinrichtung.

- **Trennung von Sozialarbeit und Wohnbetreuung bewährt sich!**

In manchen Einrichtungen ist die Führung des Unterbringungsbereiches strikt von den sozialarbeiterischen Angeboten getrennt. Sozialarbeit wird dann durch einzelne MitarbeiterInnen der NOST oder von zumeist trügereigenen Beratungsstellen angeboten. Nicht immer sind diese Beratungsangebote im direkten räumlichen Konnex mit der NOST oder überhaupt innerhalb der Einrichtung angesiedelt.

Je größer der Abstand zwischen NOST und Beratungsstelle ist, umso mehr treten in der Arbeit mit den wohnungslosen KlientInnen Barrieren auf. Aus der Sicht der KlientInnen ist offensichtlich der Bedarf nach sozialarbeiterischer Beratung / Betreuung gegenüber den alltagspraktisch relevanten Überlebenshilfen der NOST nachrangig. Selbst kleinere Wege und / oder Aufwände stehen dann einer Inanspruchnahme von Hilfe entgegen, wenn die SozialarbeiterInnen entweder keine alltagspraktisch wirksamen Hilfen anbieten oder nicht direkt in die Unterbringungseinrichtung eingebunden sind. Sozialarbeit, so lautet die Schlußfolgerung aus der Sicht der Noteinrichtungen, muß zu den KlientInnen kommen - auch wenn die Umsetzung der unterschiedlichen Aufgaben günstigerweise getrennt werden sollte. Nur zu leicht stellt sich sonst in der Praxis heraus, daß die Kommunikation zwischen Unterbringung und Beratung dem tatsächlichen Bedarf nach Kooperation zwischen diesen Angebotsbereichen nicht entspricht. Das heißt: Es braucht organisatorische Trennung und strukturelle Vorsorgen für Kommunikation und praktische Kooperation zwischen den Angebots- und Aufgabenbereichen Notversorgung und begleitender Sozialarbeit.

Eine Ausnahme von der notwendigen weitgehenden Trennung der Aufgabenbereiche stellt die Notversorgung von Jugendlichen und Menschen in psychosozialen Notlagen dar. Bei diesen Zielgruppen ist persönliche Kontinuität in der Begleitung und Betreuung vorrangig und muß deshalb auch in der Organisation von Noteinrichtungen speziell berücksichtigt werden. Auch hier aber erscheint es zumindest notwendig, die Rollen, die sich aus der Beherbergung inklusive Durchsetzung der einschränkenden Kontrollauflagen einerseits und Sozialarbeit wie nachgehender Betreuung andererseits ergeben, klar zu unterscheiden, um so potentiellen Rollenkonflikten vorzubeugen.

### ***Fehlende bzw. unzureichende Vorsorgen für Qualifizierung***

Die MitarbeiterInnen in Österreichs Noteinrichtungen repräsentieren ein breites Spektrum an Qualifikationen, wobei QuereinsteigerInnen ohne fachspezifische Ausbildung gegenüber SozialarbeiterInnen, PsychologInnen etc. deutlich überwiegen. Zu der großen Anzahl an MitarbeiterInnen ohne fachspezifische Ausbildung kommt noch ein ausgesprochen hoher Anteil an nebenberuflichen bzw. überhaupt ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die ebenfalls aus allen möglichen Berufsfeldern kommen oder sich gerade in Ausbildung befinden. Qualifizierte Sozialarbeit ist demgegenüber nur in Ausnahmefällen oder jeweils am Rande der Notversorgung, im Übergang zu weitergehenden Hilfeangeboten, vorgesehen.

Für den Einsatz nicht einschlägig qualifizierter MitarbeiterInnen spricht, daß diese zum einen einen breiten lebensgeschichtlichen und berufsbiografischen Querschnitt repräsentieren und das stark sozialarbeiterisch ausgerichtete Umfeld der Wohnungslosenhilfe durch praktische Erfahrung in der Berufswelt bereichern. Für KlientInnen der Wohnungslosenhilfe ergeben sich damit Chancen, mit dem Hilfesystem in Kontakt zu kommen, die (noch) nicht sozialpädagogisch eingefärbt sind. Zum anderen bietet sich damit für viele Personen mit Neigung und persönlichen Fähigkeiten zu sozialem Engagement die Chance auf einen beruflichen Neubeginn durch den praktischen Einstieg in ein soziales Berufsfeld.

Insgesamt gesehen muß aber ein durchgängiger Mangel an fachlicher Qualifikation in der Notversorgungsschiene festgestellt werden, der durch den breiten lebensbiografischen Hintergrund der hauptamtlichen und der nebenberuflichen AkteurInnen nicht aufgewogen wird. So sind Team- und Qualitätsentwicklung unter diesen Vorzeichen nur erschwert möglich, erst recht wenn von den Trägern nur unzureichende Vorsorgen für die Förderung von Qualifizierung und Fachlichkeit etwa durch qualifizierte Teamleitung und / oder berufsbegleitende Weiterbildung getroffen werden.

### ***Ressourcenmangel - trotz guter Einbindung in das Hilfenetz***

Viele Noteinrichtungen sind relativ dicht in das kommunale Umfeld an wohnungslosenhilfe-spezifischen Angeboten wie Beratung, betreutes Wohnen etc. eingebettet. Insbesondere dann, wenn der Träger der Noteinrichtung gleichzeitig auch weitergehende Hilfen für wohnungslose Menschen anbietet, ergibt sich für die MitarbeiterInnen der NOST ein direkter Zugriff auf - wenngleich häufig unzureichende - Ressourcen wie betreutes Wohnen und / oder Nachbetreuung. Aber auch Einrichtungen ohne weitergehende Angebote desselben Trägers haben sich in Form von einzelfallbezogener Kooperation mit externen Einrichtungen eine relativ gute Ausgangssituation erarbeitet.

Einschränkend ist aber anzumerken, daß nur in wenigen Kommunen ausreichende Strukturen für einzelfallübergreifende Kommunikation und Kooperation bestehen. Die bestehende Vernetzung ist zudem meist nur unverbindlich (quasi auf ehrenamtlicher Basis) und mit mehr / minder gravierenden Lücken konstituiert. Wohl ebenfalls aufgrund des weitgehenden Fehlens einer auf Perspektive angelegten kommunalen / regionalen Fachbereichsplanung sind in den österreichischen Kommunen / Regionen die Hilfenetze für Menschen in Wohnungsnot nicht im Sinne einer durchgängigen Rehabilitationskette ausgebaut. Daraus ergeben sich für nahezu alle Noteinrichtungen zum Teil erhebliche Einschränkungen in der gezielten Weitervermittlung ihrer KlientInnen.

- **Noteinrichtungen mit / ohne ausreichende Ablösevorsorgen**

Ein wohl entscheidendes Kriterium für die Qualität der Notversorgung ist der Gesichtspunkt der Ablöse, die deshalb auch in den meisten realisierten Noteinrichtungen einen zentralen Stellenwert einnimmt, die sich demnach als niederschwelliger Einstieg in weitergehende und höherschwellige professionelle Hilfe verorten. In der konkreten Praxis aber zeigen sich erhebliche Schwierigkeiten: Wohin weitervermitteln? Wie den Weg bereiten? Und wieweit ist die Noteinrichtung in der Lage, ihren KlientInnen bei der Bewältigung von Zugangshürden zu helfen?

Leidiges Thema dabei sind die vielfach hohen bzw. zu hohen Schwellen, die einer gezielten Vermittlung von marginalisierten Menschen in Wohnungsnot entgegenstehen. Der Übergang stellt sich bereits zwischen den Einrichtungen ein und desselben Trägers oft als kompliziert heraus - noch mehr, wenn es Einrichtungen verschiedener Träger sind - und erst recht, wenn es den engeren (geschützten) Bereich der Wohnungslosenhilfe zu überwinden gilt, es zum Beispiel um die Schaffung von selbständigen Wohn- und Lebensformen in einer eigenen Wohnung geht.

- **Grenzen der Vermittlung**

Bezüglich ihrer Vermittlungsressourcen sind aber (nicht nur) den NOST's in der Regel enge Grenzen gesetzt. Abhängig vom Ausbau der trägereigenen Vorsorgen und der Vermittlung in höherschwellige Hilfen bleiben ihnen 'normale' Lebens- und Wohnverhältnisse als Vermittlungsmöglichkeiten weitgehend verschlossen. Dies kommt unter anderem in der zum Teil erheblichen Aufenthaltsdauer in Bedingungen der zwangsgemeinschaftlichen Notunterbringung zum Ausdruck bzw. in der verbreiteten Kreisbewegung von KlientInnen durch die diversen Instanzen und Stufen der Wohnungslosenhilfe.

- **Notversorgung mit eingeschränktem Eigenleben**

Viele Noteinrichtungen in Österreich sind als Ergänzung und Erweiterung der Ressourcen von bereits bestehenden Beratungseinrichtungen entstanden. Im Verlauf ihrer Geschichte konnte so manche Einrichtung aus vormals mehr / minder betreute Notunterbringung eine institutionelle Eigenständigkeit als Notschlafstelle mit abgestimmtem Konzept, fixen MitarbeiterInnen etc. erringen. Durch den Ausbau von eigenen Beratungsressourcen - mit entsprechendem Anspruch und Arbeitsansatz - konnten einige dieser Einrichtungen ansatzweise, halbwegs oder auch tatsächlich in die Lage versetzt werden, gezielte Vermittlungen innerhalb der kommunalen sozialen Dienste vorzunehmen bzw. den Übergang aus der Notversorgung in Spezialeinrichtungen begleiten zu können.

In manchen (vorwiegend kleineren) Kommunen fehlen sowohl trägereigene als auch externe Beratungs- und Betreuungsressourcen zur Gänze bzw. sind diese nur unzureichend ausgebaut. Die hohen Zugangshürden von Einrichtungen zur Spezialberatung wie z.B. zur Schuldenregelung und / oder zu therapeutischer Behandlung, die zudem vielfach nicht für die Arbeit mit Menschen mit sozialen, psychosozialen oder überhaupt kumulierten Benachteiligungen eingerichtet sind, erweisen sich dann nur zu oft als unüberwindliches Hindernis - auch für die MitarbeiterInnen der Notversorgung. Unter diesen (Mangel-)Vorzeichen sind Noteinrichtungen häufig darauf angewiesen, sich selbst das Beratungs-Knowhow zu erarbeiten - oder eben im Bereich der Existenzsicherung zu dilettieren.



### **3. Betreutes Wohnen – Integration von Wohnversorgung und Betreuung**

#### **3.1 Betreutes Wohnen und soziale Sicherheit**

Einkommenssicherung: Das österreichische Sozialsystem ist wesentlich an Erwerbsarbeit gekoppelt bzw. komplementär zu dieser geregelt. Zumal Erwerbsarbeit spätestens seit den 90ern durchgängig knapp geworden ist und gerade die Arbeitslosigkeit von Wohnungslosen dramatisch zunimmt, gestaltet sich auch die soziale Reintegration von zumeist langzeitarbeitslosen Wohnungslosen zunehmend schwieriger. So wie die Perspektive Erwerbsarbeit vielen Wohnungslosen weitgehend verstellt ist, sind sie nahezu durchgängig von sozialstaatlichen Transferleistungen abhängig.

##### a) Soziale Sicherheit durch Sozialhilfe

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß in Ermangelung einer grundsätzlichen Regelung in Österreich aktuell neun weitgehend verschiedene Sozialhilfegesetze in Kraft sind, die sich bezüglich der Standards, der Zugänge sowie der Leitlinien für den administrativen Vollzug zum Teil wesentlich unterscheiden. Für alle neun Sozialhilfegesetze der Bundesländer gilt aber - bei aller Unterschiedlichkeit der im einzelnen vorgesehenen Detaillösungen, Definitionen, Standards und Instrumentarien -, daß das zugrundeliegende Ziel der Herstellung von sozialer Sicherheit unter mehreren Gesichtspunkten nicht eingelöst werden kann.

- Das finanzielle Niveau der Sozialhilfe ist so niedrig angesetzt, daß damit bestenfalls ein Überleben in äußerster Armut ermöglicht wird. Soziale und kulturelle Teilhabe sind unter diesen Bedingungen aber nicht sichergestellt und damit weitgehend ausgeschlossen.
- Vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe sind hohe Hürden zu bewältigen - je nach landesgesetzlicher Grundlage werden darüberhinaus einzelne Bevölkerungsgruppen (z.B. MigrantInnen) systematisch vom Bezug ausgegrenzt.
- Die Vollzugsregeln sind restriktiv und zeichnen sich in erster Linie durch Vermischung von Hilfe- und Kontrollansprüchen sowie durch große Gestaltungs- und Auslegungsspielräume aus, die den Sozialhilfe-ReferentInnen Tür und Tor für Schikanen und / oder überhaupt Verweigerung von Hilfe - nach dem Lust- und Laune- respektive Bestrafungsprinzip - ermöglichen.
- Die Rechtssicherheit für die EmpfängerInnen von Sozialhilfe ist unter anderem aufgrund der Antragswegigkeit des Sozialhilfевollzuges sowie durch weiche Ermessensparagrafen bestenfalls als eingeschränkt zu bezeichnen.
- Sozialhilfe zeichnet sich durch fehlende bis mangelhafte Abstimmung mit nebengelagerten Systemen sozialer Sicherheit und / oder psychosozialer Versorgung aus. Strikt subsidiär wird diese Abstimmung stattdessen den potentiellen HilfeempfängerInnen zugemutet.
- Die grundsätzlichen Zielbestimmungen der Individualisierung sowie der Bedarfsorientierung der Hilfe werden durch die fehlende bis mangelhafte Verortung sozialarbeiterischer Gesichtspunkte tendenziell aufgehoben bis konterkariert.
- Für die in den Zielparagrafen genannte Zielbestimmung der primären Prävention im Sinne von Früherkennung und vorbeugender Intervention findet sich in den Umsetzungsnormen keine geeignete Entsprechung. Die vorbeugende

Verhinderung von Armutsentwicklungen ist mit den Mitteln der Sozialhilfe tatsächlich nicht realisierbar.

- Die gesetzliche Verregelung der Sozialhilfe sieht keine bzw. lediglich unzulängliche Vorsorgen für eine nachhaltige Ablöse aus (fremdbestimmter) Hilfebedürftigkeit und für die Wiedereinsetzung von gesellschaftlicher Teilhabe vor. In diesem Sinne finden sich in den Vollzugsnormen keine Entsprechungen für die Zielbestimmung der nachhaltigen Wirkung von Sozialhilfe (Verhinderung eines Rückfalles).
- Sozialhilfe setzt grundsätzliche Rechte der bürgerlichen Gesellschaft wie Niederlassungsfreiheit, Wahlfreiheit etc. außer Kraft und konstituiert solcherart eine Bürgerschaft zweiter Klasse.
- Die Vorsorgen für eine bedarfsorientierte Entwicklung des Hilfeinstrumentariums auf der Grundlage einer systematischen und regelmäßig fortgeschriebenen Bedarfserhebung sowie Bedarfsdeckungsprüfung sind lediglich mangelhaft verankert bzw. fehlen zur Gänze - von einer systematischen Evaluation der Wirkung von Sozialhilfe ganz zu schweigen.
- Die Vollzugsregeln konstituieren eine strukturell angelegte Stigmatisierung der SozialhilfeempfängerInnen und lesen sich wie eine Anleitung für die Inszenierung von Degradierungszeremonien (H. Garfinkel, 1973).
- Vor dem Hintergrund legislativ grundgelegter Mängel im System der Sozialhilfe erscheinen auch die administrativen Schwachpunkte als logische Folge. Der Sozialhilfevollzug kommt letztlich ohne fachliche Qualifikation und Professionalisierung der MitarbeiterInnen, ohne Teamförmigkeit in der Aufgabenwahrnehmung sowie zuguterletzt ohne systematische einzelfallbezogene und / oder einzelfallübergreifende Kooperation mit anderen Behörden sowie mit externen Einrichtungen der psychosozialen Versorgung aus.

Alles in allem kann die hohe Dunkelziffer der Nichtinanspruchnahme auf die strukturell angelegten Mängel des Sozialhilfesystems zurückgeführt werden. Nach neueren empirischen Befunden beziehen weniger als die Hälfte der potentiell Anspruchsberechtigten regelmäßige oder punktuelle Hilfen von den Sozialämtern. Zusammenfassend und die kritischen Momente des Systems der Sozialhilfe zuspitzend, kann festgestellt werden, daß die Sozialhilfe in Österreich ein denkbar ungeeignetes Instrument zur Bewältigung von Armutsrisiken darstellt.

## b) Soziale Sicherheit durch sozialstaatliche Transferleistungen

Österreich ist - wie auch die anderen industrialisierten Länder Mitteleuropas - mit der Situation konfrontiert, daß die Erwerbsbeteiligung und damit die Nachfrage nach bezahlter Arbeit schneller wächst als das Arbeitsplatzangebot. Diese scherenförmige Entwicklung führt, kombiniert mit einem strukturellen Wandel des Arbeitsmarktes im allgemeinen sowie im Bereich der nachgefragten Berufsqualifikationen im besonderen, zu einer Zunahme von prekären Arbeitsverhältnissen (wie Teilzeitbeschäftigungen etc.) sowie zu struktureller Arbeitslosigkeit. Sockelarbeitslosigkeit, ungleiche Verteilung von Arbeit sowie von Zugängen zu bezahlter Arbeit, strukturelle Benachteiligung von Frauen und älteren ArbeitnehmerInnen etc. sind die Folge dieser Entwicklung - bei deutlich ungleicher Verteilung der Belastung durch Arbeitslosigkeit. Das Risiko, arbeitslos zu werden, trifft überproportional Personen mit niedriger Berufsqualifikation. Die Hauptlast aus Arbeitslosigkeit und prekärer, d.h. nicht existenzsichernder Beschäftigung tragen weibliche und ältere ArbeitnehmerInnen, die verstärkt der Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit ausgesetzt sind.

Jenseits der Existenzsicherung via (gut bezahlter) Erwerbstätigkeit aber gibt es in Österreich keine seriöse soziale Sicherheit. Das erste soziale Netz ist (mit Ausnahme der bedarfsorientierten Sockelung von Niedrigpensionen - Ausgleichszulagen) direkt proportional an früheres Arbeitseinkommen und geleistete Versicherungsbeiträge gebunden, das zweite soziale Netz - bestehend aus Sozialhilfe und Behindertenhilfe - mehr der Wahrung des Abstandes zu Arbeitsmarkt und erstem Netz denn einer tatsächlichen sozialen Sicherheit verpflichtet.

Die sozialstaatliche Verfassung Österreichs bildet damit die Klassengesellschaft in Wirtschaft und Arbeitsmarkt nahezu unkorrigiert ab und hat letztlich keine bzw. lediglich marginale Umverteilungswirkung. Auch die Transferleistungen jenseits der Erwerbsbeschäftigung führen die eklatanten Einkommensunterschiede zwischen NiedriglohnbezieherInnen einerseits und lukrativ Beschäftigten andererseits auf niedrigerem Niveau weiter. Je nach früherer Erwerbsbeteiligung werden damit ungleich gestellte Klassen von 'PensionärInnen' bzw. TransferleistungsbezieherInnen konstituiert. Wer zudem - aus welchen Gründen immer - nur eingeschränkten oder keinen Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden hat, ist damit auch im Bereich der sozialen Sicherungssysteme entscheidenden Benachteiligungen bis Schikanen und dem Risiko äußerst eingeschränkter sozialer Sicherheit ausgesetzt.

Kritisch ist hier noch auf die eingeschränkten Zugängen zu sozialstaatlichen Leistungen und die strukturellen Benachteiligungen insbesondere von Frauen, von kinderreichen Familien sowie von Personen mit Behinderung oder anderen sozialen Benachteiligungen hinzuweisen. Tatsächlich tragen insbesondere Frauen und Kinder sowie sozial schwache Personen ein erhöhtes Verarmungsrisiko.

Die Sicherung der materiellen Existenz erweist sich unter diesen Vorzeichen als zentrale Anforderung an Beratungsleistungen im Vorfeld sowie im Zusammenhang des Betreuten Wohnens und erst recht als eine wichtige Voraussetzung für eine Ablöse aus Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Was während der Zeit einer betreuten Unterbringung, eventuell gekoppelt mit (zumeist befristeten) Vorsorgen der geschützten Arbeit (zweiter Arbeitsmarkt), noch relativ leicht möglich ist, stellt in der Zeit danach oft ein unüberwindliches Hindernis dar. Nur zu oft erfolgt deshalb die Ablöse aus einer Wohnungslosenhilfeeinrichtung in existentiell ungesicherte Verhältnisse und/oder Abhängigkeit von sozialstaatlichen Transferleistungen.

In diesem Sinne bieten nahezu alle Einrichtungen der WLH entsprechende Vorsorgen für die gezielte Hilfestellung für die Hilfestellung zur Existenzsicherung.

Sozialberatung und Sozialbetreuung: Beratung stellt wesentlich auf punktuelle bzw. kurzfristige Hilfekontakte ab. Beratung und Betreuung in ambulanten Sozialberatungsstellen sowie als ergänzendes Angebot im Rahmen der Wohnbetreuung dienen in erster Linie der unmittelbaren Existenzsicherung. In diesem Sinne gliedert sich Sozialberatung in vielfältige Hilfestellungen bei der Sicherung bzw. beim Zugang zu Existenzmitteln - vor allem zum Erhalt bzw. zur Sicherung von Wohnraum. Zu den zentralen Beratungsaufgaben gehören weiters:

- Zugang zum Recht - Hilfestellung zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen;
- Amtshilfe - Begleitung bei Behördenkontakten;
- Abbau von Zugangsschwellen im Bereich der sozialstaatlichen Institutionen -
- Zugang zur adäquaten medizinischen Versorgung;
- Hilfestellung und stützende Vermittlung in 'normale' Lebens- und Arbeitsbedingungen und bei der sozialen Teilhabe sowie der sozialen Reintegration (sekundäre Prävention).

Für das Angebot von Sozialberatung gelten große Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Kommunen. Nur in einigen wenigen Landeshauptstädten sind tatsächlich eigenständige Beratungsstellen für wohnungslose Personen oder Familien eingerichtet. In den anderen müssen die Beratungsaufgaben von den Betreuungseinrichtungen mitabgedeckt werden.

Ein konkretes Praxisbeispiel für die Integration von Beratungsangeboten und Wohnbetreuung im weiteren Kontext einer Beratungsstelle stellt das Soziale Dienstleistungszentrum der Soziale Arbeit Ges.m.b.H. (SAG) in Salzburg dar.

### **SAG- Wohnbetreuung und integrative Beratung / soziales Dienstleistungszentrum**

Die SAG - Soziale Arbeit Ges.m.b.H. - ist ein großer gemeinnütziger Träger von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Salzburg. Dazu zählen eine Fachstelle für Delogierungsprävention, eine Beratungsstelle, mehrere Wohnprojekte, Arbeitsprojekte für Frauen und Männer und ein Straßenzeitungsprojekt. Diese Einrichtungen sind überwiegend in der Landeshauptstadt angesiedelt. Lediglich im Bereich der Delogierungsprävention sind systematische Beratungsangebote auch außerhalb der Landeshauptstadt realisiert - die ländlichen Regionen werden durch regelmäßige Sprechstunden in den Bezirkshauptstädten sowie durch ambulante Kontakte versorgt.

Nach einem mehrjährigen Organisationsentwicklungsprozeß hat sich aktuell eine spezifische Struktur der Wohnbetreuungsangebote herauskristallisiert, die wesentlich auf die organisatorische Einheit einer zentralen Beratungsstelle mit angeschlossenen Wohnbetreuungsprojekten für unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet ist. Mit dieser organisatorischen Neuregelung ist auch eine enge Anbindung von Beratungs- und Betreuungsangeboten verbunden. Zudem soll damit auch die Durchlässigkeit der verschiedenen Teilbereiche verbessert und realisiert werden.

**SAG-Profil:** Im Zentrum des Betreuungsangebote der SAG steht eine Integrative Beratungsstelle, die ein niederschwelliges Angebot für Personen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, darstellt; weiters sind im Kontext der Beratungsstelle die Zentrale für Betreuung von Personen, die in trügereigenen (angemieteten) Wohnungen oder Wohngruppen untergebracht sind; sowie die Zentrale für die Nachbetreuung respektive ambulante Betreuung von Personen, die in eigene Einzelwohnungen vermittelt werden konnten, integriert.

**Unterbringungskapazität:** Insgesamt werden von der SAG 83 Personen in folgenden Wohnbereichen betreut:

- Ambulant betreutes Langzeitwohnen; insgesamt 20 Zimmer - unbefristete Aufenthaltsdauer (u.a. Wohnheim für ältere Wohnungslose mit 10 Plätzen)
- ambulant betreutes Übergangswohnen; insgesamt 40 Wohnplätze in 25 Wohnungen und 15 Zimmern mit max. 18 Monaten Aufenthaltsfrist
- Kurzzeitunterbringung - Modell Pension: für kurzfristige Notunterkunft: 10 Zimmer, max. 14 Tage Aufenthaltsdauer; Betreuung ausschließlich über Beratungsstelle
- stationär betreutes Übergangswohnen; insgesamt 13 Wohnplätze - max. 6 Monate Aufenthaltsfrist

**Standards:** Wohnungen und Einzelzimmer

**Ziele:** Gemäß der Staffelung der Unterbringungsangebote wird auch bezüglich der Ziele je nach der Reintegrationsperspektive unterschieden

- kurzfristige betreute Unterbringung - mit dem Ziel einer raschen Vermittlung in bedarfsadäquate Formen der Wohnbetreuung bzw. in selbständige Wohn- und Lebensformen;
- befristetes betreutes Wohnen - mit dem Ziel der Stabilisierung und der gezielten Vermittlung in eine eigenständige Wohn- und Lebensform;
- langfristige Stabilisierung im betreuten Wohnen - ohne Befristung.

**Ablösevorsorgen und Nachfolgewohnraum:** Die SAG hat keinen direkten Zugriff auf günstigen und/oder adäquaten Nachfolgewohnraum, der stattdessen jeweils individuell und unter Vorgabe der entsprechenden Fristen und Anwartschaftsbedingungen akquiriert werden muß. Die Rahmenbedingungen des betreuten Wohnens werden damit wesentlich von den Bedingungen des Wohnungsmarktes diktiert und weniger von den individuellen Bedürfnissen der KlientInnen.

**Dokumentation und Evaluation:** Die Vorsorgen für Dokumentation und Evaluation in der SAG sind weitgehend den Vorsorgen der ARGE Wien vergleichbar. Auch hier werden überwiegend die quantitativ erfaßten Sozialdaten der KlientInnen und die formalen Eckpfeiler von Angeboten und Ergebnissen in die Jahresauswertung einbezogen. Inhaltliche und qualitative Aspekte - etwa aus einem reflektierten Vergleich von Betreuungszielen und -ergebnissen spielen dabei nur eine untergeordnete Rolle.

### ***Weiterführende Hilfeangebote zur Gewährung von Versorgungssicherheit***

An der Zielgruppe von wohnungslosen Personen wird auch deutlich, daß in Österreich die Zugänge zu den einzelnen Segmenten der psychosozialen Versorgung eher hochschwellig sind. Konkret kann solcherart beobachtet werden, daß

- viele Personen den Zugang zu den einzelnen Diensten (Spezialberatung z.B. für Schuldenregulierung etc.) nicht eigenständig finden;
- andere Personen, insbesondere sofern sie aufgrund ihrer komplexen Bedarfslage mehrere verschiedene Angebotssegmente in Anspruch nehmen müssen, mit dem Hilfemanagement deutlich überfordert sind und solcherart wieder aus den sozialen Dienstleistungen herausfallen; und - last but not least -
- eine dritte Gruppe von KlientInnen sich nach mehr / minder frustrierenden Erfahrungen mit Hilfeeinrichtungen, enttäuschten Erwartungen und insbesondere aufgrund des hohen Drucks auf Veränderung ihrer Lebenssituation von den Einrichtungen und ihren Hilfeangeboten abwenden und sich im sozialarbeits- und / oder betreuungsfreien Raum bzw. in Nischen für das Überleben im Abseits wiederfinden (z.B. in Billigpensionen und / oder Substandardherbergen).

Diese Ausgangssituation führt dazu, daß die meisten Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ein breites Bündel an verschiedenen Hilfestellungen realisieren, die die zentralen Angebote der Vermittlung in Wohnraum bzw. der Wohnbetreuung ergänzen sollen.

Neben verschiedensten Beratungsleistungen und Angeboten der geschützten Beschäftigung handelt es sich dabei vor allem um Leistungen im Grenzbereich zum Gesundheitssystem.

#### **a) Vorsorgen für Suchtkranke**

Das betrifft insbesondere Angebote zur Bearbeitung von Suchtproblematiken, die die Motivation für eine Entwöhnungsbehandlung bzw. Hilfestellungen für einen kontrollierten Umgang und / oder ein Leben mit der Sucht umfassen. Das Thema Umgang mit Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen steht generell auch im Zentrum der Wohnbetreuungseinrichtungen, die sich in ihren Angeboten sowie in der Zielgruppenausrichtung zum Teil dezidiert auf Schwerpunkte im Bereich der Förderung von Entwöhnung und / oder für kontrollierten Konsum ausrichten. Die dafür in den Einrichtungen getroffenen Vorsorgen beziehen sich überwiegend auf spezifische sozialarbeiterische Angebote. Vorsorgen im medizinischen Bereich sind aber nur in Einzelfällen gewährleistet. Beispielhaft für die Kombination aus Sozialarbeit und Medizin wird im folgenden eine Noteinrichtung drogenabhängiger Wohnungsloser dargestellt.

## Wien; 'Ganslwirt'; Noteinrichtung für Drogenabhängige

**Zielgruppe:** Die NOST ist Teil eines breiter angelegten Versorgungsangebotes für drogenabhängige Männer und Frauen; eher nicht auf Jugendliche abgestimmt; es kommt trotzdem regelmäßig vor, daß Jugendliche - häufiger weibliche - im GAWI übernachten.

**Zugang:** über Tagesbetrieb ab 14 bis 19.00 Uhr; jeweils für 1 Nacht; nach 19.00 Uhr ist Ausgang nur in Ausnahmefällen möglich; in Krisenfällen ist auch während der Nacht eine Akutaufnahme möglich.

**Auflagen:** kein Drogenkonsum in der Einrichtung; aber keine Beratungs- bzw. Betreuungspflicht; kein Zwang zur Offenlegung von persönlichen Daten; aber: wenig motivierte KlientInnen werden gegenüber Krisenfällen benachteiligt; bei Jugendlichen unter 16 Jahren werden die Eltern verständigt;

**Aufnahmekriterium:** keine

**Eigenleistung:** keine

<b>A</b>	<b>Dauer des Aufenthalts:</b> jeweils für 1 Nacht, aber keine Begrenzung bei Wiederholung;
<b>U</b>	<b>Standards:</b> 14 Schlafplätze für Männer und Frauen in getrennten Bereichen; vor dem Zugang in die NOST müssen persönliche Güter wie Kleidung etc. abgegeben werden; es wird insbesondere auf Drogenbesitz hin kontrolliert;
<b>F</b>	<b>MitarbeiterInnen:</b> Während der Nacht sind jeweils 1 SozialarbeiterIn und 1 ÄrztIn anwesend;
<b>E</b>	<b>Angebote:</b> Übernachtung, Betreuung, Essen, Duschen, Fernsehen, ärztliche Versorgung; laufende Kontrollen während der Nachtstunden;
<b>N</b>	sozialarbeiterische Beratung und Betreuung - insbesondere untertags; auch nachgehend durch Streetwork im Rahmen anderer Projekte desselben Trägers;
<b>T</b>	Aufbewahrung von Geld und Dokumenten; Postadresse;
<b>H</b>	Rechtsberatung - einmal wöchentlich im Rahmen des Tagesbetriebes - sowie 'Häfnberatung';
<b>A</b>	<b>Mitwirkungsmöglichkeiten:</b> keine
<b>L</b>	<b>Rechtsstellung:</b> Nutzungsverhältnis ohne Rechtsanspruch;
<b>T</b>	<b>Betreuungsressourcen:</b> individuelle Betreuungsvereinbarung;
	<b>Beratungs- und Vermittlungsressourcen:</b> nicht formell verankert, insgesamt wird Mangel an Vermittlungsressourcen beklagt;

**ABLÖSE:** Die Noteinrichtung 'Ganslwirt' ist schwerpunktmäßig als Überlebenshilfe angelegt und verfügt über keine spezifischen Ablösevorsorgen.

## b) Vorsorgen für medizinische Versorgung

Einen weiteren wichtigen Ergänzungsbereich stellt die Aufgabe der medizinischen Versorgung bzw. des Zugangs zu medizinischen Versorgungsleistungen dar. Für die Wohnungslosenhilfe in Österreich ist festzuhalten, daß diese Angebote eher nur in Ausnahmefällen von den Einrichtungen selbst realisiert werden. Der Versuch aber, die medizinische Versorgung von wohnungslosen Menschen über das Standardangebot des Gesundheitssystems abzudecken, erscheint nur in Grenzen realistisch, erfordert mit anderen Worten bereits einen erheblichen Betreuungserfolg im Sinne von erreichter Verbindlichkeit und Kontinuität in der Lebensführung.

Tatsächlich kann beobachtet werden, daß einerseits die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nur wenig medizinisch ausgebildetes Personal haben und andererseits in den medizinischen bzw. Pflege-Einrichtungen die personellen Vorsorgen für die sozialarbeiterische Betreuung fehlen. Zwischen den beiden Hilfeschiene der Wohnungslosenhilfe einerseits und der Gesundheitsversorgung andererseits kommt es solcherart zu einem Graubereich, der sich wesentlich durch Mängel in der Versorgungssicherheit kennzeichnen läßt.

Die einrichtungsspezifischen Versuche, diesen Mängeln in der Ausgangssituation zu begegnen, sind äußerst unterschiedlich - in der Regel aber eher unsystematisch. Als Beispiele können hier stichwortartig genannt werden: Konsiliarvereinbarung mit niedergelassenen praktischen Ärzten; regelmäßige medizinische Sprechstunden in der Einrichtung; Kooperationsvereinbarungen mit einzelnen Krankenhäusern bzw. Ambulanzen.

## c) Pflegevorsorgen für pflegebedürftige Wohnungslose

Ein spezielles Problem für die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ergibt sich auch daraus, daß die vorhandenen Pflegeeinrichtungen in Österreich nahezu durchgängig im Kontext von SeniorInnenheimen angesiedelt sind. Der Zugang in diese Einrichtungen ist damit zumeist an eine Altersgrenze gebunden. Das führt dazu, daß pflegebedürftige Personen, die jünger als 60 Jahre sind, keinen Anspruch auf eine Aufnahme haben.

Weiters gilt auch für Pflegeeinrichtungen, daß in der Regel keine systematischen und Personalvorsorgen für die sozialarbeiterische Betreuung der BewohnerInnen getroffen sind. Sofern also ehemals Wohnungslose mit Pflegebedarf trotz der einschränkenden Altersklausel Aufnahme in ein Pflegeheim / eine Pflegestation finden, ergeben sich daraus nur zu leicht Probleme in der Führung der Einrichtung. Diese erweist sich häufig überfordert damit, daß diese Personen auch sozial auffällig, alkoholkrank und/oder anderweitig betreuungsbedürftig sind.

In der Regel werden Personen mit chronifizierter Langzeitwohnungslosigkeit und / oder Alkoholabhängigkeit von den Pflegeeinrichtungen nicht aufgenommen oder innerhalb mehr/minder kurzer Frist wieder auf die Straße entlassen.

In ersten Ansätzen haben die Träger der Wohnungslosenhilfe auf diese Versorgungsproblematik reagiert und Einrichtungen für ältere Wohnungslose geschaffen. Die Abdeckung der entsprechenden Bedürfnisse nach Pflegeleistungen ist dabei in der Regel aber nicht systematisch gewährleistet.



#### d) Psychisch krank und wohnungslos

Als Trend ist festzustellen, daß die Versorgung von wohnungslosen Personen mit besonderen psychosozialen Beeinträchtigungen bzw. mit psychischer Behinderung nur sehr schwer gelingt. Das spüren alle Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe - und nicht zuletzt natürlich auch deren KlientInnen. Die Vermittlung in mehr / minder selbstbestimmte Wohn- und Lebensformen ist ohne ausreichende Vorsorgen für die begleitende ambulante Langzeitbetreuung kaum möglich. Gleichzeitig fehlen in vielen Einrichtungen aber die entsprechenden personellen Vorsorgen dafür.

Tatsächlich hat sich in den vergangenen Jahren eine Untergruppe der Klientel der verschiedenen Bereiche der psychosozialen Versorgung herausgebildet, die aus verschiedenen Gründen nicht in die Wohnbetreuungsangebote der Einrichtungen reinkommen; z.T. weil ihnen die Zugangshürden zu hoch sind; z.T. weil sie für sozialarbeiterische Betreuung und deren spezifische Auflagen (Veränderungsdruck) nicht (mehr) zu haben sind. Es handelt sich dabei um Personen, die aktuell nur eingeschränkt in der Lage sind, eigenständig zu leben bzw. eine eigene Wohnung zu halten. Trotz z.T. erheblicher psychischer Beeinträchtigung haben sie keine 'Krankheitseinsicht', sind sie nicht gewillt, Betreuung / Behandlung zu akzeptieren bzw. Regeln wie Betreuungsvereinbarungen, Hausordnungen etc. einzuhalten.

Daraus ergibt sich:

- ein hoher Bedarf nach Notunterbringung in den Notschlafstellen, ohne daß es damit aber möglich wäre, eine Vermittlung in adäquatere Wohnperspektiven zu eröffnen / vermitteln.
- Die KlientInnen pendeln zwischen Straße, Billigpension, psychiatrischer Klinik und Notschlafstellen.
- Die (Neu)Entwicklung der Psychiatrie in Richtung 'Drehtürpsychiatrie' trägt zu dieser Entwicklung bei, allem voran bei jenen KlientInnen, die sich aus mangelnder Krankheitseinsicht einer 'freiwilligen' Aufnahme in stationäre Behandlung entziehen bzw. diese frühzeitig abbrechen. Gleichzeitig hat sich - begleitend zur radikalen Verkürzung der durchschnittlichen Aufenthaltszeiten in der stationären psychiatrischen Versorgung - im Bereich der extramuralen psychosozialen Versorgung nichts wesentlich Neues ergeben.
- Insgesamt erscheint die zunehmende zielgruppenspezifische Ausrichtung von Angeboten der psychosozialen Versorgung sowie der Wohnungslosenhilfe notwendig und richtig; für die KlientInnen im Grenzbereich zwischen Psychiatrie und Wohnungslosenhilfe findet diese 'Spezialisierung' in Österreich aber aktuell nicht statt.
- In Ermangelung adäquater und längerfristig angelegter Versorgungsperspektiven erfolgt zunehmend die Anregung von Sachwalterschaft - als unmittelbarer Ausdruck der Hilflosigkeit der HelferInnen.

Auch bei erfolgreicher Wohnversorgung bleibt für diese KlientInnen ein erhöhter Bedarf nach nachgehenden ambulanten Betreuungsangeboten; diese können aktuell in den meisten österreichischen Bundesländern mit den bestehenden Angeboten nur ungenügend gedeckt werden. Als positives Beispiel sind hier die entsprechenden ambulanten und nachgehenden Betreuungsvorsorgen im Bundesland Oberösterreich zu nennen.

### 3.2 Betreutes Wohnen und der Wohnungsmarkt

Der Wohnungsmarkt in Österreich ist wesentlich bestimmt durch das Instrument des geförderten Wohnungsbaus, der etwa drei Viertel des nach 1945 errichteten Wohnraums umfaßt. Zum geförderten Wohnbau zählen geförderte Mietwohnungen (etwa 40% des Bestandes) und geförderte Eigentumswohnungen sowie Eigenhäuser (etwa 60% des Bestandes). Im Rahmen der länderspezifischen Wohnbauförderungsgesetze sind zwei unterschiedliche Förderungsarten vorgesehen:

- Objektförderung hat die direkte Förderung von Errichtungsmaßnahmen, die Schaffung von Wohnraum und - indirekt - die Gestaltung des Wohnumfeldes zum Gegenstand; objektive Förderungen sind in der Regel an räumliche, örtliche und qualitative Faktoren von Gebäuden bzw. Siedlungen gebunden und geben mithin einen Rahmen für die Normierung der anzustrebenden und zu realisierenden Standards der Wohnversorgung. Die Errichtung und Verwaltung des objektgeförderten Wohnraumes obliegt weitgehend den gemeinnützigen Wohnbauträgern.
- Subjektförderungen richten sich an die WohnungswerberInnen und haben den Zugang einzelner WohnungswerberInnen in eine Wohnversorgung und deren Sicherung zum Gegenstand. Die klassischen Instrumente subjektiver Förderungen sind Mietzinsstützungen, Wohnbeihilfen und Annuitätenzuschüsse.

**Verlängerung der Wohnbauförderung:** In den 80er Jahren kam es zu einer weitgehenden Verlängerung der Wohnbauförderungsgesetze. In einzelnen Bundesländern führte dies zur weitgehenden Rücknahme der objektgebundenen Förderung zugunsten einer Ausweitung von Instrumenten der Subjektförderung. An die Stelle einer standard- und qualitätsorientierten Förderung des sozialen Wohnbaus, nahezu ausschließlich über gemeinnützige Wohnbauträger vergeben, traten bedarfsbezogene Formen der Unterstützung von Einzelpersonen oder Haushalten. So wird nun z.B. im Bundesland Salzburg Einzelpersonen oder Haushalten aufgrund ihrer familiären Situation sowie ihrer Einkommensverhältnisse eine einkommensbezogene Förderung zugesprochen ('Wohnbauförderungsscheck'), die diese nun auch bei kommerziellen Bauträgern quasi gegen eine Wohnung einwechseln können.

Grundsätzlich sind Subjektförderungen trotz genereller Einkommensorientierung nicht auf die tatsächliche Deckung des finanziellen Bedarfes ausgerichtet sind. Ob und inwieweit sich die WohnungswerberInnen die jeweilige Wohnung auch wirklich leisten können, steht dann auf einem anderen Blatt. Zum anderen wurde mit der Verlagerung des Förderschwerpunktes auf das Instrument der Subjektförderung auf Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten bezüglich der tatsächlichen Belegung von Gebäuden, der sozialen Mischung sowie der Qualität von Wohnraum und Wohnumfeld verzichtet. Innovation im Wohn- und Siedlungsbau wurde damit eine Sache von 'Sonderförderprojekten' und aus dem Regelbetrieb weitgehend ausgeklammert.

Parallel zu dieser Ausdünnung qualitativer Gesichtspunkte des sozialen Wohnbaus wurde es von den Ländern auch nahezu durchgängig verabsäumt, geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung wie beispielsweise Vorgaben zur sozialen Bindung geförderten Wohnraums zu schaffen. Die soziale Bindung geförderten Wohnraums, d.h. die normative Festlegung von Preis, Qualität und potentiellen Zielgruppen, gilt stattdessen nur bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung der erhaltenen Förderung. Wohnbauförderung wird damit tendenziell zu einem Beitrag der

öffentlichen Hand zur privaten Vermögensbildung und kommt überproportional häufig bei Mittelschichthaushalten zur Ausschüttung. Dies ist vor allem im Bereich der Förderung von Eigentumswohnungen bzw. -häusern der Fall, gilt gleichbedeutend aber auch für die verbreiteten Aktionen zum Verkauf von geförderten Mietwohnungen. Durch die anteilige Anrechnung bisher geleisteter Mietzahlungen auf einen ohnedies bereits begünstigten Kaufpreis wird ein zusätzlicher Anreiz für den Schwund sozialen Wohnraums gesetzt. Aus geförderten Miet- oder Eigentumswohnungen wird Privateigentum. Damit erlöschen allfällige Kontroll- und Belegungsrechte. Als privates Eigentum können diese Wohnobjekte in der Folge zu den Bedingungen des freien Wohnungsmarktes und in der Regel übersteuert weitervermietet, zu Spekulationszwecken leer gehalten oder überhaupt zu wohnfremden Zwecken verwendet werden. Auf Eingriffe in dieses Eigentumsrecht, etwa zur Verhinderung von zweckwidriger Verwendung oder spekulativem Leerstand, verzichtet die öffentliche Hand zur Gänze.

**Änderungen des Mietrechts:** Die weitgehende Rücknahme der Mietpreisbindungen, die de facto Aufhebung der Kategoriemietzinsobergrenzen (Novelle des Mietrechtsgesetzes aus dem Jahr 1985) und die seither einsetzende Sanierungswelle haben in den letzten Jahren zu einer exorbitanten Verteuerung des tatsächlich verfügbaren Wohnraumes geführt. Preisgünstiger Wohnraum wurde, gefördert durch Maßnahmen und Mittel der öffentlichen Hand, zur Mangelware.

Die scherenförmige Auseinanderentwicklung von steigenden Wohnkosten einerseits und relativ langsamer Einkommensentwicklung andererseits kulminierte Anfang der 90er Jahre, als infolge der demografischen Entwicklung - wachsende Scheidungsrate, Verringerung der durchschnittlichen Haushaltsgröße und Überalterung der Gesellschaft - die Nachfrage nach kleineren und preisgünstigen Wohnungen um vieles rascher wuchs als das Marktangebot. Der freie Markt reagierte mit sprunghaften Preissteigerungen und selektiver Vergabep Praxis. Diese in Ausmaß und Brisanz neue Wohnungsnot führte einerseits dazu, daß von den MieterInnen wachsende Anteile ihres Einkommens für Wohnkosten verwendet werden mußten, und drückte sich andererseits in wachsenden Wartelisten bei den Wohnungsvergabestellen sowie einer Zunahme der durchschnittlichen Wartezeiten aus.

Inzwischen haben die Sonderwohnbaugesetze von Bund und Ländern, die zwischen 1992 und 1993 mit dem Ziel der verstärkten Errichtung von Mietwohnungen beschlossen wurden, zu einer weitgehenden Deckung des quantitativen Bedarfes geführt. Unmittelbare Folge davon ist auch, daß sich das Preisniveau insbesondere der teureren Wohnungen etwas gesenkt hat. Die Situation von einkommensschwächeren sowie MigrantInnen-Haushalten hat sich damit aber (noch) nicht wirklich entspannt, zumal sich dadurch die strukturellen Hürden, die einer Inanspruchnahme entgegenstehen, nicht geändert haben.

Die länderspezifischen Gesetze und Grundlagen der Wohnbaupolitik, die Verteilung von Förderungsmitteln sowie die Vergabe von gefördertem und / oder Gemeindewohnraum sehen zum Teil restriktive Einstiegs- und Zugangsregeln vor. Der Zugang zu 'qualitativ gutem Wohnraum in einer gesunden und vielfältig gestalteten Wohnumwelt' wird weitgehend auf das Bevölkerungssegment mit gehobenen Haushaltseinkommen eingeschränkt. Andere werden tendenziell oder explizit aus der Förderung ausgeschlossen.

- Das betrifft vor allem die EinwohnerInnen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft, die in den meisten Bundesländern keinen Zugang zum geförderten Wohnraum haben. In anderen Bundesländern ist ihnen zwar prinzipiell der Zugang zu Segmenten des geförderten Wohnungsmarktes offen, dieser Zugang aber durch Kontingentsregelungen eingeschränkt - z.B. wird das Kontingent von geförderten Mietwohnungen für AusländerInnen im Bundesland Salzburg nach der Höhe ihres Anteils an der Bevölkerung gedeckelt.
- Hohe finanzielle Einstiegshürden, z.B. durch vorgeschriebene Eigenleistungen wie Baukostenzuschüsse, stellen in den meisten Bundesländern gerade für einkommensschwächere Haushalte einen tatsächlichen Ausschluß aus dem Bezug von Wohnbauförderung dar. Von diesem indirekten aber gleichwohl wirksamen Ausschluß aus preisgünstigem Wohnraum sind vor allem auch Jungfamilien, junge Erwachsene sowie sozial- und einkommensschwache Personen betroffen.
- Mängel in der Planung sowie der Verzicht auf planerische Vorgaben durch weitgehende Ausrichtung der Förderung auf subjektive Gesichtspunkte wie Familiengröße, Einkommen, Staatsbürgerschaft etc. sind verantwortlich dafür, daß in vielen geförderten Wohnsiedlungen soziale Monogesellschaften ohne adäquate soziale Mischung entstehen.
- Hohe Erhaltungskosten sowie das überhöhte Kostenniveau auch im geförderten Mietwohnungsbau stellen weitere Einstiegshürden für einkommensschwächere Haushalte und Personen dar. Dazu kommt eine eingeschränkte Bedarfsorientierung der Beihilfen; die tatsächlich anfallenden Betriebskosten werden bei der Bemessung der Förderung nicht berücksichtigt. Trotz Subjektförderung kann es hier dazu kommen, daß sich diese Haushalte die tatsächlichen Wohnkosten letztlich nicht leisten können. Pikantes Detail am Rande: Die Bemessung der einkommensorientierten Wohnbeihilfe ist im Bundesland Salzburg auch nach unten begrenzt; wer über so wenig oder kein reguläres Einkommen verfügt und Transfermittel aus der Sozialhilfe bezieht, verliert den Anspruch auf Wohnbeihilfe und bleibt damit zur Gänze auf Sozialhilfe angewiesen.
- Während in manchen Bundesländern die Subjektförderung aus der Wohnbauförderung generell für alle Mietverhältnisse Anwendung findet (vgl. etwa die Wohngeld-Regelung in Oberösterreich), ist in den anderen diese bedarfsorientierte Förderung auf den engeren Bereich des geförderten Wohnungsmarktes beschränkt. In den Genuß von Subjektförderung kommen z.B. im Bundesland Salzburg nur jene Haushalte, die die Zugangshürden in ein gefördertes Mietverhältnis bewältigen konnten.

Tatsächlich hat sich seit der Verländerung der Wohnbauförderung die Ungleichzeitigkeit der Entwicklung von Wohnungsmärkten und / oder Wohnungsnot in den einzelnen Bundesländern verstärkt. Die länderspezifischen Lösungen haben ihren Beitrag dazu geleistet, daß je nach Bundesland einzelne eher randständige Bevölkerungsgruppen bezüglich der Durchsetzung ihres (Menschen) Rechts auf Wohnen benachteiligt werden. Gemeinsam bleibt den diversen Länderregelungen allenfalls das Prinzip der Benachteiligung von Armuts- und MigrantInnenhaushalten, die zwar gleichfalls zur Finanzierung der sozialen Fördertöpfe veranlagt werden. Konsequenterweise wird aber an deren Bedürfnissen nach preisgünstigem und adäquatem Wohnraum vorbei gefördert.

## **Die Unterschichtung des Wohnungsmarktes**

Die Politik der Deregulierung und Liberalisierung des Wohnungsmarktes hat zu einer facettenreichen Aufgliederung des Wohnungsmarktes, mit zum Teil gravierenden Auswirkungen auf die Lebensführung und die erreichbare soziale Sicherheit großer Bevölkerungsgruppen, geführt. Zusammenfassend ist zu unterscheiden:

- Der Teilmarkt des geförderten Wohnungsmarktes: Der soziale Wohnbau hat in Österreich Tradition (vgl. etwa die Bautätigkeit im 'roten Wien' der Zwischenkriegszeit) und bildet das potentiell größte Segment. Etwa zwei Drittel aller Wohnungen, die in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg errichtet wurden, sind von gemeinnützigen Wohnbauträgern unter Zuhilfenahme öffentlicher Förderungsmittel errichtet worden. Beim überwiegenden Teil davon aber handelt es sich um geförderte Eigentumswohnungen, die inzwischen aus der sozialen Bindung herausgefallen oder herausgekauft wurden. Damit entfallen allfällige Belegungsrechte der Gemeinden. Erst als Reaktion auf eklatante Wohnungsfehlbestände, vor allem in den Ballungsräumen und Landeshauptstädten, sowie auf öffentlichkeitswirksame Aktionen im Kontext einer Volksbegehrensinitiative für ein soziales Wohnrecht wurde ab etwa 1993 sowohl im Rahmen der regulären Wohnbauförderung als auch im Zuge des Bundessonderwohnbaugesetzes und den nachfolgend erlassenen Landessonderwohnbaugesetzen die vordem einseitige Ausrichtung auf Eigentumsförderung in eine Mietwohnungsbauoffensive umgedreht. Die Wohnbauförderungsmittel werden nun wieder verstärkt für die Errichtung von Mietwohnungen eingesetzt und den Gemeinden durch damit geschaffene Belegungsrechte ein unmittelbarer Zugriff auf Wohnraum eröffnet.
- Der private Mietwohnungsmarkt: Neben diesem relativ günstigen Wohnungsbestand hat sich ein privater Mietwohnungsmarkt konstituiert, maßgeblich gespeist und letztlich auch verteuert durch ehemals geförderte Eigentumswohnungen. Dieser Teilmarkt ist nahezu durchgängig in der Hand von kommerziellen WohnraumvermittlerInnen und neben den hohen Mieten häufig durch hohe Vermittlungs- und Verwaltungskosten belastet. Wesentliche Kennzeichen dieses Privatwohnungsmarktes sind zudem die durchschnittlich kurze Vertragsdauer (gemäß der gesetzlich vorgegebenen maximalen Begrenzung für befristete Mietverträge) und die hohe Fluktuation.
- Gemeindewohnungen: Nur in wenigen Städten Österreichs (allem voran in Wien) findet sich zudem ein nennenswerter Bestand von preisgünstigen Gemeindewohnungen, die auch einkommensschwachen Haushalten offenstehen. Die Tendenz ist zudem sinkend, zumal viele Gemeinden keinen eigenständigen Wohnbau betreiben (einzige wesentliche Ausnahme ist Wien) bzw. ihren Bestand in die Verfügung von gemeinnützigen Wohnbauträgern ausgliedern (z.B. in Linz). Personen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft sind in der Regel ausgeschlossen.

Der Bezug von geförderten Miet- und Gemeindewohnungen, auf die die Gemeinden ein Belegungsrecht haben, ist in den meisten Bundesländern und Gemeinden (mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien) an den Nachweis eines mehrjährigen und durch polizeiliche Meldung dokumentierten ordentlichen Aufenthalts in der jeweiligen Gemeinde gebunden. Die erst vor wenigen Jahren erfolgte Novelle des Meldegesetzes (1992) und die damit erfolgte Einengung des Begriffes Hauptwohnsitz auf ein Mietverhältnis, das unmittelbaren Wohnzwecken dient, schließt für Personen ohne adäquaten eigenständigen Wohnsitz eine

polizeiliche Meldebestätigung aus und schränkt damit den Zugang zu diesem Teilmarkt entscheidend ein.

- Der Substandard-Wohnungsmarkt: Daneben ist (vorwiegend in Ostösterreich) noch ein inzwischen bereits relativ kleiner Teilmarkt von preisgünstigen Substandardwohnungen, überwiegend in privatem Eigentum und mit stark schrumpfender Tendenz, zu nennen. In den letzten Jahren wurde dieser Teilmarkt wesentlich zur Spekulationsmasse für profitorientierte Immobilienbüros, die unter Ausnutzung der gesetzlichen Lücken (Umgehungsverträge), durch extrem kurze Laufzeiten (unter sechs Monate), Überbelag und überhöhte Mieten (z.T. illegale Verträge) zum einen dafür sorgten, daß vormals langfristige BilligmieterInnen 'freiwillig' auszogen, und zum anderen so der Boden für Stadterneuerungsmaßnahmen und Spekulationsgewinne bereitet wurde. Dieser Teilmarkt wird aktuell mehr und mehr von nichtösterreichischen StaatsbürgerInnen belegt.

Personen, denen der Zugang zu geförderten sowie Gemeindewohnungen mehr / minder befristet verstellt ist, sind, obwohl es sich dabei vielfach um einkommensschwächere, sozial auffälligere oder um allgemein sowie rechtlich benachteiligte MigrantInnenhaushalte handelt, auf das überteuerte Segment des privaten Wohnungsmarktes angewiesen. Zwangsnomadisierung, d.h. die häufige Übersiedlung von einer überteuerten in die nächste, kaum bis letztlich nicht leistbare Wohnung, einerseits und Zwangsseßhaftigkeit, das meint das ressourcenbedingte Verweilen in einer zu kleinen, überfüllten und / oder gesundheitsschädlichen Wohnung, andererseits sind die vielfach beobachtbaren Folgen der Auslieferung des Wohnungsmarktes an die Gesetze der Marktwirtschaft.

Die insbesondere für sozial- und einkommensschwache Haushalte ausgesprochen ungünstigen Rahmenbedingungen des Wohnungsmarktes stellen auch die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe vor oft nur schwer zu bewältigende Aufgaben, die häufig einen großen Teil der vorhandenen Personalressourcen binden. Das betrifft vor allem die schwerpunktmäßig auf die verschiedenen Wohnungsteilmärkte bezogenen WLH-Hilfeansätze.

### **3.3 Rechtsverhältnis der Räumlichkeiten für Wohnbetreuung**

In der Regel werden die Räumlichkeiten für das Betreute Wohnen von den Trägervereinen am freien Wohnungsmarkt angemietet. Die Kosten dieser Anmietung werden zumeist aus Stadt- und Landesmitteln in Form von Sonderfinanzierungen wie z.B. dem Wohnstartfonds im Bundesland Tirol abgedeckt.

Zwar wäre es rechtlich (z.B. seit der Novelle des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes im Jahr 1997) möglich, auch geförderte Wohnungen aus dem Bestand von gemeinnützigen Wohnbauträgern für diesen Zweck anzumieten. Diese Regelung kommt allerdings kaum zur Anwendung - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Linz, wo ein Kontingent ehemaliger Stadtwohnungen in der Verwaltung durch einen gemeinnützigen Wohnbau- und -verwaltungsträger für diesen Zweck beigestellt wird.

Die KlientInnen selbst haben in der Regel einen kombinierten Untermiet- und Betreuungsvertrag mit dem Trägerverein und sind zudem zumeist zur Zahlung der laufenden Miet- und Betriebskosten in der vollen anfallenden Höhe verpflichtet. Es scheint allerdings als Trend feststellbar, daß nach Möglichkeit danach getrachtet

wird, daß die KlientInnen die Wohnungen selbständig in Hauptmiete anmieten. Die Anmietung über den Trägerverein des Betreuten Wohnen erfolgt dann nur, wenn eine Wohnversorgung der KlientInnen aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist.

### **Vorsorgen für Nachfolgewohnraum**

Das Betreute Wohnen ist in der Regel befristet - mit wenigen Ausnahmen, z.B. für ältere Wohnungslose. Die Vorsorgen für eigenständigen Nachfolgewohnraum werden auf zwei Ebenen gesetzt:

- einmal durch die individuelle Betreuung, die sicherstellen soll, daß die KlientInnen in die Lage versetzt werden, die Auflagen aus einem Wohnverhältnis einzuhalten;
- zum anderen erfolgt mit dem Einzug in das Betreute Wohnen auch die Anmeldung auf eine Gemeindewohnung. Die Dauer des Transitwohnens entspricht in etwa den erforderlichen Wartezeiten auf die Vermittlung einer Gemeindewohnung. Bei Verzögerungen in der Vermittlung ist im begründeten Ausnahmefall zumeist auch eine Verlängerung des Wohnbetreuungs-Verhältnisses möglich - sofern die Wohnung nicht über einen befristeten Mietvertrag angemietet ist. In diesem Fall wird auch das Untermietverhältnis zeitlich eng befristet - etwas kürzer als der Mietvertrag, sodaß es nicht zu Problemen mit der Wohnungsübergabe und allfällig notwendigen Sanierungsarbeiten kommt.

Zudem werden die Bemühungen um eine gezielte Ablöse durch vielfältige Kooperationen mit anderen Beratungs- / Betreuungsdiensten (Fachdienste) abgesichert. In der Regel übernimmt dabei der / die WohnbetreuerIn die Aufgabe der Betreuungskoordination (fallführendeR SozialarbeiterIn).

Von Einrichtung zu Einrichtung verschieden sind dabei die Vorsorgen für die Nachbetreuung, also wenn eine eigenständige Nachfolgewohnung bezogen werden konnte. Während in manchen Städten ausreichende Ressourcen für die nachgehende Betreuung danach gegeben sind, bzw. über die allgemeinen Beratungs-/Betreuungsressourcen der Trägereinrichtung abgedeckt werden können, entstehen in anderen Einrichtungen Probleme durch fehlende Nachbetreuungsressourcen. Dazu kommt, daß bei allfälligem Verlust dieser Nachfolgewohnung diese KlientInnen bezüglich des neuerlichen Reintegrationsangebotes tendenziell benachteiligt werden.

Als besonders belastend stellt sich hier auch die Praxis von Wohnungsvergabestellen und gemeinnützigen Wohnbauträgern heraus, wonach Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen tendenziell gehäuft in bestimmte Gebäude, Siedlungen oder Stadtteile eingewiesen werden. Damit wird - ohne ausreichende Vorsorgen für nachgehende sozialarbeiterische Betreuung - ein Prozeß der sozialen Entmischung in Gang gesetzt bzw. laufend verstärkt und die Bildung von Gettos begünstigt. Soziale Entmischung durch einseitige Vergabepolitik ist zumeist mit einer gravierenden Unterversorgung bezüglich nahraumbezogener sozialer Infrastruktur verknüpft. Durch diese Form der Fehlbelegung wird Elend kumuliert und gleichzeitig die Ausgangssituation dafür gelegt, daß Armut auch an die nächsten Generationen weitervererbt wird.

Nachfolgewohnraum unter den Bedingungen der Stigmatisierung und Gettoisierung stellt zugleich auch den Erfolg des Betreuten Wohnens in Frage. Werden doch die KlientInnen nun mit einem Wohnumfeld konfrontiert, das den Prinzipien der Normalisierung von Wohn- und Lebensbedingungen nachhaltig widerspricht. Erschwerend kommt dabei zum Tragen, daß es für solcherart problematische Siedlungen in der Regel keine nachraumbezogene Sozialarbeit gibt. Eine entsprechende Abstimmung der Vermittlung von adäquatem / erschwinglichem Wohnraum in einem anregenden Wohnumfeld wird in der Regel aber durch unzureichende Kooperation zwischen den Wohnungsvergabestellen und den Trägern der Wohnbetreuung verhindert, denen auch nur in eingeschränktem Ausmaß ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird.

Eine weitere Schwierigkeit für das Betreute Wohnen ergibt sich, wenn in Ermangelung einer günstigen Gemeindewohnung auf Nachfolgewohnraum vom freien Markt zurückgegriffen werden muß. Die durchgängig überhöhten Wohnkosten führen zu hohen finanziellen Lasten für die BewohnerInnen. Sofern also eine Vermittlung in den privaten Wohnungsmarkt gewählt werden muß, ergibt sich durch das überdurchschnittliche Preisniveau und die in der Regel kurzen Fristen gerade für sozial- und einkommensschwache Personen eine nur unzureichende Sicherheit; stattdessen wird Abhängigkeit von finanzieller Hilfe verfestigt.

### **3.4 Wohnraumbeistellung**

In manchen Regionen / Kommunen Österreichs haben die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe mehr oder minder direkten Zugriff auf Gemeindewohnungen und damit adäquate Vermittlungsmöglichkeiten in Nachfolgewohnraum. Es ist ihnen damit möglich, ihre KlientInnen in günstigen und adäquaten Dauerwohnraum zu vermitteln. Diese Möglichkeit steht aber den Einrichtungen in den meisten Bundesländern nicht bzw. nicht ausreichend offen. Als Bindeglied zum geförderten Wohnraum sowie zum Bestand von Gemeindewohnungen treten deshalb in manchen Regionen / Kommunen Sozialeinrichtungen als gemeinnützige Wohnraumbeisteller und Zwischenmieter von geförderten Mietwohnungen auf, die diese preisgünstigen Wohnungen an KlientInnen der Wohnungslosenhilfe zu den entsprechend günstigen Konditionen weitergeben.

Die Weitergabe von Wohnraum erfolgt grundsätzlich auf zwei Wegen: einmal in Form von befristeten Untermietwohnungen, wobei diese Frist auch weitestgehend identisch mit der gebotenen ambulanten Betreuung ist. Parallel zu den Untermietverträgen werden hier Betreuungsverträge abgeschlossen, die für die KlientInnen verbindlich sind. Eine allfällige Beendigung der Betreuung zieht auch den Verlust der Transitwohnung nach sich.

Die zweite Form der Weitergabe setzt die so untergebrachten KlientInnen direkt als HauptmieterInnen ein. Das Angebot der begleitenden Betreuung ist dann ausschließlich auf die freiwillige Mitwirkung der KlientInnen, ihren Wunsch respektive ihr Bedürfnis nach begehrender Stützung und Hilfestellung, ausgerichtet. Die KlientInnen nehmen in diesen Modellen die Rolle von eigenständigen DienstleistungsnutzerInnen ein, die weitestgehend selbst bestimmen, welche und wieviel an Hilfestellung sie erhalten.

Konsequent umgesetzt wird das Modell des Wohnraumbeistellers von der Wohnplattform Linz.



## Wohnplattform Linz

Die Wohnplattform Linz ist ein gemeinnütziger Verein und versteht sich als institutioneller Wohnraumbeisteller.

**Angebotsschwerpunkte:** Das Angebot umfaßt die Beschaffung und Verwaltung von Wohnungen und Einzelzimmern mit insgesamt 125 Wohnplätzen für Frauen, Männer, Paare, Familien mit Kindern und AlleinerzieherInnen. Darüberhinaus bietet die Wohnplattform Hilfestellung und Vermittlung von unbetreuten Nachfolgewohnungen sowie Beratung bei Wohnungssuche und anderen wohnrechtlichen Fragen, übernimmt aber selbst keine Wohnbetreuungen.

**Zugang zu Wohnraum:** Die Wohnungen für das betreute Wohnen werden überwiegend aus dem Altwohnungsbestand, vorwiegend ehemalige Gemeindewohnungen der Stadt Linz, die von einer gemeinnützigen Wohnbau- und -verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, akquiriert. Dazu kommen noch preisgünstige Wohnungen von privaten oder anderen gemeinnützigen Trägern.

**Standards:** Tatsächlich gibt es in Oberösterreich keine abgestimmten Standards für betreutes Wohnen - ausgenommen den selbstgestrickten und nur eingeschränkt verbindlichen Verträgen zwischen Wohnplattform als Wohnraumbeisteller und den einzelnen Vereinen, die die Wohnbetreuung wahrnehmen. Kennzeichnend für die Situation in Linz / Oberösterreich erscheint damit das Fehlen von verbindlichen Standards und / oder einheitlichen Konzepten.

Letztlich verhandelt jede Einrichtung die eigenen Standards und / oder deren Finanzierung; wobei allgemein festzuhalten ist, daß der Großteil der Unterbringungskapazität in der Region auf Heime und größere Einrichtungen entfällt.

**Finanzierung:** Die Finanzierung der Wohnungen wie der Wohnbetreuung muß jeweils pro Einzelfall von den betreuenden Vereinen sichergestellt werden, da die Übernahme von Wohn- und Wohnbetreuungskosten im oberösterreichischen Sozialhilfegesetz nicht als Pflichtleistung definiert ist. Daraus ergeben sich große Probleme mit der Finanzierung: Nach den Erfahrungen der MitarbeiterInnen der Wohnplattform ist es leichter, eine Wohnung zu finden, als deren Finanzierung sicher zu stellen. Es handelt sich dabei in der Regel um Einzelfallentscheidungen, die im Ermessen der SozialhilfereferentInnen liegen.

### Erfahrungen:

Über die koordinierende Leistung der Wohnplattform haben sich Verbesserungen im Zugang zu Wohnungen sowie im Verständnis über die Notwendigkeit von Wohnbetreuung ergeben. Weiters haben sich aus der Trennung von Wohnungsverwaltung und Wohnbetreuung klare Vorteile ergeben. Im einzelnen können diese an folgenden Überlegungen und Argumenten festgemacht werden:

- Wohnungsverwaltung und Instandhaltung binden wertvolle Kapazitäten, die dann von der Betreuung abgezogen werden müssen. Dabei gilt, daß die Verwaltung von 20 Wohnungen nicht viel mehr Arbeit macht als die von zwei Wohnungen.

- Gemeinnützige und Gemeinden wollen einen konstanten Ansprechpartner für Fragen der Wohnungsverwaltung - und nicht zwanzig verschiedene. Die daraus resultierende einfachere und persönlichere Gesprächsbasis erscheint als wesentlicher Faktor zur Erleichterung des Zugangs zu Wohnungen.
- Betreuung vertritt bzw. unterstützt Intentionen und Ansprüche der KlientInnen, zumeist auch in Zusammenhang mit sehr komplexen Problemlagen. Bei Vermischung von Verwaltungs- und Betreuungsaufgaben kommt es zu Interessenskonflikten innerhalb einer Einrichtung - wenn nicht gar derselben Person, die zugleich für Betreuung und Verwaltung zuständig ist.
- Als Nachteil im weitesten Sinn wird auf den höheren Aufwand für Koordinierung und Abstimmung zwischen den Einrichtungen hingewiesen, der allerdings durch die deutliche Verbesserung bei der Wohnraumbeschaffung mehr als wettgemacht wird. Unbedingt erforderlich erscheinen dabei aber klare Regelungen und Kommunikationswege zwischen den Einrichtungen.

### 3.5 Trägerschaft

Die WLH in Österreich wird überwiegend von Vereinen durchgeführt. Etwa drei Viertel der Einrichtungen werden von Vereinen getragen (72,3%). Danach folgen Einrichtungen der Öffentlichen Hand (13,5%).

**Tabelle .13: Trägerschaft nach Bundesländern (n=242)**

<i>Bundesland</i>	<i>Verein</i>		<i>Öffentliche Hand</i>		<i>GmbH</i>		<i>sonstige<sup>6</sup></i>	
	<i>abs.</i>	<i>in %</i>	<i>abs.</i>	<i>in %</i>	<i>abs.</i>	<i>in %</i>	<i>abs.</i>	<i>in %</i>
Burgenland	5	100	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx	xxx
Kärnten	11	73,4	3	20,0	1	6,7	xxx	xxx
Niederösterreich	22	95,6	1	4,3	xxx	xxx	xxx	xxx
Oberösterreich	28	87,5	1	3,1	1	3,1	2	6,2
Salzburg	18	45,0	12	30,0	7	17,5	3	7,5
Steiermark	10	50,0	6	30,0	xxx	xxx	4	20,0
Tirol	26	86,6	4	13,3	xxx	xxx	xxx	xxx
Vorarlberg	22	78,5	xxx	xxx	2	7,4	3	11,1
Wien	35	70,0	11	22,0	xxx	xxx	4	8,0
<i>Gesamt</i>	<i>177</i>	<i>72,3</i>	<i>33</i>	<i>13,5</i>	<i>16</i>	<i>6,5</i>	<i>16</i>	<i>6,6</i>

Bereits deutlich seltener scheint die Organisationsform einer GmbH auf. Das ist bei jeder fünfzehnten Einrichtung (6,5%) der Fall.

Vereinsträgerschaft dominiert besonders stark im Burgenland mit 100%, sowie in Niederösterreich mit 96%. Ebenfalls sehr hoch ist der Vereinsanteil in den Bundesländern Oberösterreich und Tirol (mit etwa 87%).

Demgegenüber haben sich in den Bundesländern Salzburg und Steiermark (mit jeweils 30%) sowie in Wien (22% und Kärnten (20%) auch viele Einrichtungen der öffentlichen Hand an dieser Befragung beteiligt.

<sup>6</sup> Unter sonstige fallen: Pensionen, Kirchen und Klöster

Die historisch gesehen im Sozial- und WLH-Bereich eher junge Trägerform der gemeinnützigen Genossenschaft findet sich lediglich im Bundesland Salzburg bei einer nennenswerten Anzahl von Einrichtungen (17%) und ist in den anderen Bundesländern eher von geringer Bedeutung.

#### 4.6 Finanzierung von Unterbringung / Betreuung

Die Entwicklung des Betreuten Wohnens ist im wesentlichen einem 'bottom up-Prozeß' zu danken. Nicht systematische Sozialplanung in der Regie von Ländern oder Städten steht im Hintergrund, sondern eher eine autochtone Entwicklung auf der Grundlage der konkret praktischen Erfahrungen der WLH-Einrichtungen, die damit auf Probleme mit der Rehabilitation ihrer KlientInnen reagiert hat.

Mit wenigen Ausnahmen sind deshalb auch die jeweils zugrundeliegenden Finanzierungsvereinbarungen für das Betreute Wohnen eine Sache von Verhandlungen zwischen den einzelnen Tägern des Betreuten Wohnens und den entsprechenden Verwaltungskörperschaften von Stadt und / oder Land. Nur in Ausnahmefällen liegen darüberhinaus Zusammenschlüsse und Partnerschaften zwischen Dienstleistungsanbietern vor, die sozusagen in gemeinsamer Abstimmung von Arbeitsansätzen, Standards und Durchführungsregeln die Grundlage für eine darüberhinausgehende Verregelung und damit auch eine Standardisierung und Normierung mit weitreichender Wirkung realisieren konnten. Beispiele dafür finden sich in den Bundesländern Wien, Oberösterreich und Tirol. Allerdings unterscheiden sich auch diese Modelle in wesentlichen Aspekten. Die entsprechenden Standards gelten jeweils nur im engeren Wirkungsbereich dieser Trägergemeinschaften - mit unterschiedlicher Einbindung der lokalen bzw. regionalen Behörden.

**Tabelle 14: Finanzierungsbeteiligung; n=213 (Mehrfachnennungen)**

<i>Bundesland</i>	<i>Land</i>		<i>Gemeinde</i>		<i>Bund</i>		<i>AMS</i>		<i>Eigenleistung</i>		<i>Spenden</i>		<i>Sonstige<sup>7</sup></i>	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Burgenland	4	80,0	xxx	xxx	1	20,0	xxx	xxx	xxx	xxx	3	60,0	4	80,0
Kärnten	13	86,7	10	66,7	4	26,7	5	33,7	3	20,0	8	53,3	8	53,3
Niederöst.	14	93,3	4	26,7	8	6,7	10	66,7	4	26,7	8	53,3	6	40,0
Oberöst.	25	80,6	22	71,0	9	9,0	3	9,7	14	45,2	12	38,7	26	83,9
Salzburg	33	82,5	15	37,5	10	25,0	5	12,5	17	42,5	3	7,5	6	15,0
Steiermark	5	26,3	13	68,4	4	21,1	1	5,3	8	42,1	10	52,6	9	47,4
Tirol	24	80,0	21	70,0	9	30,0	6	20,0	6	20,0	4	13,3	14	36,6
Vorarlberg	25	92,6	4	14,8	5	18,5	5	18,5	8	29,6	5	18,5	5	18,5
Wien	4	12,9	27	87,1	5	16,1	5	16,1	9	29,0	13	41,9	16	51,6
<i>Gesamt</i>	147	69,0	116	55,9	55	25,8	40	18,8	69	32,4	66	31,0	94	44,1

<sup>7</sup> Unter Sonstige fassen wir zusammen: Vereinsmittel, Kirche, EU-Förderungen etc.

Die Einrichtungen sind überwiegend mehrfach finanziert; im Durchschnitt nennen sie 2,7 Geldgeber. Dabei sind die Länder mit 69% und die Gemeinden mit 54% der Nennungen am häufigsten an der Finanzierung von WLH-Einrichtungen beteiligt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, daß diese Mehrfachfinanzierungen auf der Ebene der Einrichtungen anfallen. Gerade für kleine Einrichtungen dürfte die Ausgangssituation von Mehrfachfinanzierungen vielfach auch Ausdruck der ungünstigen bis fehlenden Finanzsicherheit sein (siehe dazu unten). In jeder dritten Einrichtung werden zudem Eigenleistungen (32%) als Finanzquelle genannt. Gerade in Hinblick auf die Tatsache, daß nahezu zwei Drittel der erfaßten Einrichtungen auch über Unterbringungsmöglichkeiten verfügen, erscheint der Anteil an Eigenleistungsfinanzierung überraschend gering und nur mit der äußerst ungünstigen Finanzsituation des Klientels erklärbar. Spenden sind für jede dritte Einrichtung von Bedeutung (31%). In jeder vierten Einrichtung (26%) beteiligt sich der Bund und in jeder fünften (19%) das Arbeitsmarktservice an der Finanzierung.

Die *Länder* sind in nahezu allen Bundesländern deutlich an der Finanzierung überrepräsentiert. Landesmittel werden in 80-93% der Einrichtungen genannt. Dieser hohe Finanzierungsanteil der Länder weist auf die Dominanz von Finanzierungen nach den Sozialhilfegesetzen für die Einrichtungen der WLH bzw. aus dem näheren Umfeld der WLH hin. In Wien liegt der Landesanteil mit 13% deshalb so niedrig, weil zwischen Stadt und Land Wien eine völlig andere Aufteilung der Kompetenzen und Zuständigkeiten vorliegt als in den anderen Bundesländern respektive den Landeshauptstädten. Auffällig aber ist, daß in der Steiermark der Landesanteil mit 26% deutlich niedriger ausfällt als in den vergleichbaren Bundesländern.

*Gemeindefinanzierung:* Regional äußerst unterschiedlich ist die Finanzbeteiligung durch die Gemeinden. Das reicht von einer Nullmeldung im Burgenland bis zu einem Finanzierungsanteil von 87% in Wien, was in letzterem Fall auf die spezifischen Sonderregelungen in der Aufgabenteilung zwischen Land und Magistrat Wien zurückgeführt werden kann.

*Bundesfinanzierung:* Der Bund ist im Durchschnitt in jeder vierten Einrichtung (26%) finanzierungsbeteiligt. Das betrifft vor allem Einrichtungen der Bewährungshilfe, Straffälligenhilfe sowie der Sachwalterschaft, die zentral auch mit Fragen der Wohnversorgung sowie mit Wohnungsnot ihrer KlientInnen konfrontiert sind. Eine Sonderrolle kommt der Bundesfinanzierung in Niederösterreich zu. Mit 56% der Einrichtungen ist der Bund hier überproportional häufig Zahler. Dazu kommt noch, daß sich hier auch die AMS überproportional oft an der Finanzierung beteiligt (67%).

*Finanzierung durch Kirchenmittel:* Das finanzielle Engagement der Kirche streut regional außerordentlich. Während in einzelnen Ländern lediglich 4% der Einrichtungen auch kirchliche Mittel beziehen, liegt dieser Anteil in anderen Bundesländern bei 26,5%.

### *Finanzsicherheit*

Etwa ein Drittel (30%) der Einrichtungen aus WLH und engerem Umfeld verfügen über eine unbefristete Finanzsicherheit; jeweils jede Fünfte (20%) kann auf mehrjährige Verträge aufbauen.

Demgegenüber muß jede zweite Einrichtung zur Gänze und insgesamt 57% (bei Mehrfachnennungen) zumindest über Teile des Jahresbudgets von Jahr zu Jahr neu verhandeln. Diese unsichere Finanzsituation ist insbesondere in folgenden Bundesländern überproportional gegeben: Kärnten: 78%; Niederösterreich: 67%; Oberösterreich: 69% und Tirol: 79% der Einrichtungen.

Demgegenüber liegt dieser Anteil im Bundesland Salzburg mit 38%; in Wien mit 39% und in der Steiermark mit 44% deutlich unter dem Durchschnitt.

### *Verrechnungsart*

Verkompliziert wird diese Ausgangssituation der Einrichtungen unter anderem auch dadurch, daß die Art der Finanzierung / Verrechnung zum Teil sehr verwaltungsaufwendig ist. Zu unterscheiden sind folgende Finanzierungsmodalitäten:

**Tabelle 15: Finanzierungsmodelle**

<i>Finanzierungsformen</i>	<i>in %</i>
Gesamtfinanzierung:	51,6
Tagsatzfinanzierung:	31,5
Grundsубvention:	14,1
Stundensatz:	13,6
Monatssatz:	12,0

Die Art der Verrechnung streut von Bundesland zu Bundesland. Einem hohen Anteil der Gesamtfinanzierung in den Einrichtungen in Kärnten (69%) und Tirol (65,5%) stehen überproportional häufige Tagsatzmodelle in den Bundesländern Niederösterreich (84%) und Burgenland (80%) gegenüber. Nahezu ausschließlich und überproportional häufig findet sich in Vorarlberg das Modell einer Abrechnung nach Stundensätzen in nahezu jeder zweiten Einrichtung (46%).

### *EmpfängerInnen der Förderungen*

Für die Verrechnungsmodalitäten für Wohn- und Betreuungskosten gilt in Österreich beinahe ausnahmslos, daß die Förderungen direkt mit den Trägern verrechnet werden. Gesplittete Modalitäten liegen ausschließlich in jenen Fällen vor, in denen die KlientInnen in selbst angemieteten Wohnungen ambulante betreut werden. In diesem Fall erhalten sie einkommensbezogene Förderungen für die Wohnkosten. Die anfallenden Kosten für Betreuungsleistungen werden aber hier ebenfalls mit den Einrichtungen verrechnet, sodaß die KlientInnen lediglich geringe Einflußmöglichkeiten im Sinne einer autonomen Auftragserteilung an die Betreuungseinrichtungen haben.

Anderweitige Regelungen finden sich - und hier erst in Ansätzen - in den Bereichen der Pflegeversicherung für vorwiegend ältere Menschen und z.T. auch für Menschen mit Behinderung, die eigenständig über die Mittel zur Finanzierung von Pflegeleistungen verfügen können. Lediglich in diesen eingeschränkten Versorgungsbereichen treten die BezieherInnen von Förderleistungen als eigenständige NachfragerInnen auf dem Markt der Betreuungsangebote auf. In der Wohnungslosenhilfe selbst sind diese Formen der autonomiefördernden Verfügungsberechtigung durchwegs nicht gewährleistet. Dementsprechend gering ist hier auch die Rechtsstellung der KlientInnen von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe einzuschätzen - die darüberhinaus häufig noch nicht einmal eine Wahl- und Mitwirkungsmöglichkeit bei der Bestimmung der persönlichen Hilfestellungen erhalten.

### 3.7 Befristung der Wohnunterbringung und durchschnittliche Verweildauer

Auf die Frage nach einer regulären Befristung der Wohnversorgung geben insgesamt nur 42 Einrichtungen Antwort. Danach ist in 39 Einrichtungen der Aufenthalt eng limitiert, in zwei weiteren Einrichtungen wird eine maximale Aufenthaltszeit vorgegeben. Nachdem die überwiegende Mehrzahl der Einrichtungen keine Angaben über eine Befristung des Aufenthalts machen, erscheint die Vermutung naheliegend, daß dieses Thema für die Einrichtungen eher nur von geringem Interesse ist, bzw. nicht als Problem gesehen wird.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Einrichtungen der WLH und den angrenzenden Versorgungsbereichen schwankt zwischen drei Tagen als Minimum und 9999 Tagen als einsamer Spitzenwert, der insgesamt viermal angegeben wird.

**Tabelle 16: Verweildauer, n=75**

Verweildauer in Tagen	absolut	in % der Antworten
weniger als 30 Tage	3	1,3
31 - 90 Tage	4	5,3
91 - 183 Tage	12	16,0
184 - 365 Tage	26	34,6
366 - 730 Tage	6	8,0
731 - 1095 Tage	16	21,3
1096 - 1460 Tage	1	1,3
1825 Tage	3	4,0
9999 Tage	4	5,3

Nur wenige KlientInnen bleiben lediglich tageweise in der Wohnversorgung durch die WLH. Der größte Teil bleibt ca. ein halbes bis ein ganzes Jahr in einer Einrichtung; zusammen mehr als die Hälfte (57%). Immerhin noch knapp jeder Dritte liegt die Verweildauer zwischen einem und drei Jahren (29%).

Langzeitaufenthalte in der Wohnversorgung durch die WLH sind dann ebenfalls wieder die Ausnahme; immerhin aber bleiben ca. 11% länger als drei Jahre wohnversorgt.

### **3.8 Effekte des Betreuten Wohnens auf die Entwicklung von Wohnungslosigkeit**

Die derzeit vorliegenden Zahlen und Daten über die Entwicklung von Wohnungslosigkeit in Österreich sind ausgesprochen unsystematisch, häufig nicht vergleichbar und insbesondere lediglich lückenhaft. Es kann deshalb keine empirisch gesicherte Aussage über die Effekte von Wohnbetreuung auf die Entwicklung von Wohnungslosigkeit getroffen werden.

Erste Hinweise für Art und Ausmaß dieser Effekte lassen sich aber aus den Erfahrungen der ARGE Wohnplätze für Bürger in Not ableiten. Danach ist es parallel zur steigenden Versorgung von Wohnungslosen mit den Leistungen des Betreuten Wohnens und insbesondere durch die entsprechenden Ablösevorsorgen - systematische Vermittlung in Gemeindewohnungen - zu einem gravierenden Einbruch in den Auslastungsziffern der unbetreuten städtischen Herbergen gekommen. Mit anderen Worten: Die Anzahl der behördlich erfaßten wohnungslosen Menschen nimmt mit forcierten Reintegrationsleistungen kontinuierlich ab.

## **4. Wohnungslosenhilfe aus KlientInnen-sicht: Emanzipation versus Kontrolle**

Grundsätzlich gilt für den Bereich der Wohnungslosenhilfe in Österreich, dass eine Rechtsstellung der KlientInnen jeweils nur sehr eingeschränkt ausformuliert ist. So sehen die für diesen Versorgungsbereich zentralen Finanzierungsregelungen im Bereich der Sozialhilfe zwar vor, daß die EmpfängerInnen dieser Hilfe zwar einen Rechtsanspruch auf Förderung und Hilfestellung haben. Dieser Rechtsanspruch gilt aber nicht für Fragen, in welcher Form die jeweils notwendigen Hilfen geleistet werden.

Vor diesem Hintergrund wundert es denn auch nicht, daß die Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten der KlientInnen der Wohnungslosenhilfe nicht auf einer generellen Regelung beruhen, sondern bestenfalls in Eigenregie der einzelnen Träger realisiert werden. Das Spektrum der zugestandenen Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten reicht hier von der völligen Vorenthaltung, insbesondere in vielen Noteinrichtungen, bis hin zur weitgehenden und eigenverantwortlichen Einbeziehung der KlientInnen in die Ausformulierung von Betreuungsvereinbarungen, die dann gleichermaßen für die KlientInnen wie für die leistungserbringenden Einrichtungen verbindlich sind. Einschränkend ist dazu aber anzumerken, daß auch in diesen Fällen die zugestandenen Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, d.h. in der Regel auch nicht eingeklagt werden können.

### a) teilstationäre Wohnbetreuung

Vor allem im Bereich der Wohnhäuser und Wohngemeinschaften, also unter Bedingungen zwangsgemeinschaftlicher Unterbringung, können weitgehende Einschränkungen bezüglich Rechtsstellung, Autonomie und / oder Mitgestaltungsmöglichkeiten beobachtet werden.

- So haben die KlientInnen im Bereich der teilstationären Wohnbetreuung in der Regel keinen eigenständigen Mietvertrag sondern lediglich einen Untermietvertrag. Die mietrechtlich normierten Schutzbestimmungen bezüglich Kündigung etc. gelten dann nur in sehr eingeschränktem Maß.
- Häufig haben die BewohnerInnen von Wohnbetreuungseinrichtungen lediglich einen Nutzungsvertrag, der wesentlich an die Bereitschaft und die Mitwirkung im Rahmen der Wohnbetreuung gebunden ist. Die ebenfalls eingeschränkte Rechtsstellung als NutzerIn des Wohnobjektes endet dann in der Regel mit der Aufkündigung des Betreuungsverhältnisses.
- Im Rahmen der Wohnbetreuung sind in der Regel nur wenige systematische Mitgestaltungs- und Mitsprachemöglichkeiten vorgesehen. Diese beschränken sich vielmehr in den meisten Fällen auf eher randständige Themen wie Freizeitgestaltung und / oder Mitwirkung im Kontext von Reinigung, Verköstigung bzw. Instandhaltung.
- Detto fehlen im Bereich der Wohnungslosenhilfe Regelungen einer stellvertretenden Interessensvertretung - wie beispielsweise Ombuds- und / oder Vertrauenspersonen, bei denen Beschwerden eingebracht und / oder Hilfestellungen gegen einseitige Maßnahmen der Einrichtung angefordert werden können.

Weiters kann insbesondere im Bereich der teilstationären Wohnbetreuung beobachtet werden, daß sich zur eingeschränkten Rechtsstellung und Autonomie der BewohnerInnen eine Fülle von Kontrollauflagen gesellen und es solcherart zu großen Abhängigkeiten von den BetreuerInnen kommt.

### b) ambulant betreutes Einzelwohnen

Ausnahmen von dieser durchgängig eher geringen bis zu vernachlässigenden Rechtsstellung der KlientInnen von Einrichtungen der Wohnbetreuung finden sich vorwiegend im Bereich der ambulant betreuten Einzelwohnungen. Hier kann ein relativ hohes Maß an Autonomie und Eigenständigkeit der KlientInnen realisiert werden. Zwar ist in der Regel auch hier Betreuung verbindlich und das Ende der Betreuung gleichbedeutend mit dem Verlust der Wohnung - sofern nicht eine Überführung des Untermietvertrages in einen Hauptmietvertrag möglich ist. De facto wird aber den KlientInnen bei den meisten Einrichtungen die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Betreuungsvereinbarung exakt ihre Wünsche nach Betreuung und Stützung zu formulieren. Diese Vereinbarungen sind in der Regel sehr individuell und entsprechen somit dem subjektiven Bedarf.

Die besondere wohnrechtliche Situation im Kontext des ambulant betreuten Einzelwohnens stellt aber auch die Einrichtungen vor hohe Risiken. Als MieterInnen dieser Wohnungen sind ja die Einrichtungen für allfällige Schäden oder Mietausfälle verantwortlich und von daher gezwungen, diese Risiken nach Möglichkeit gering zu halten. Die Folge davon ist, daß mit den BewohnerInnen zumeist nur eher restriktiv formulierte und knapp befristete Untermietverträge abgeschlossen werden. Ob und inwieweit den BewohnerInnen dabei auch die Chance eröffnet wird, im Verlauf der



Betreuung in ein unbefristetes Hauptmietverhältnis überzuwechseln, ist nur in wenigen Einrichtungen grundsätzlich vorgesehen.

Unterschiede in den zugestandenen Gestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten bzw. der Autonomie in der Lebensführung sind dahingehend festzustellen, inwieweit die Betreuung z.B. in der jeweiligen Wohnung oder disloziert stattfindet. Auch hier wird nach Verständigung mit den KlientInnen getrachtet, Hausbesuche werden mittelfristig vereinbart, um so den vordergründigen Eindruck von Kontrollbesuchen zu vermeiden. Es spricht allerdings nach Meinung der BetreuerInnen viel für Hausbesuche, um so einen Eindruck von Wohnklima und Wohnqualität zu erhalten, und diesen in der Folge zum Gegenstand der Beratung / Betreuung machen zu können. Dazu kommt, daß den BetreuerInnen im Falle von vereinbarten Hausbesuchen die Rolle von BesucherInnen zufällt. Grundsätzlich ergibt sich damit eine Rollenverschiebung zugunsten der KlientInnen, die sich als GastgeberInnen eher aufgewertet fühlen. Demgegenüber findet die sachbezogene und teils organisatorische Betreuungsarbeit eher im Büro statt.

Einschränkend muß hier noch angeführt werden, daß die Vereine in der Regel einen Schlüssel für die Wohnungen und damit die grundsätzliche Möglichkeit für einen unabgesprochenen Zutritt zu diesen haben. In den Vereinbarungen mit den KlientInnen werden in der Regel aber auch die Bedingungen festgelegt, wann davon Gebrauch gemacht wird - z.B. bei Nichtmelden, oder nach mehrmaliger Nichtanwesenheit bei einem vereinbarten Hausbesuch, Mietrückstand etc.

Vielfach kann beobachtet werden, daß sich die allgemeinen Rahmenbedingungen für Wohnbetreuung - wie z.B. der Zugang in die Einrichtung, die Betreuungsschwerpunkte sowie die Ablösevorsorgen - eher an den Bedürfnissen der Einrichtung orientieren als an den KlientInnen. Dies kann beispielhaft an der Einrichtung des Therapeutischen Wohnheimes der Stadt Wien, Gänsbachergasse verdeutlicht werden.

### **Therapeutisches Wohnheim Gänsbachergasse, Träger: Stadt Wien**

Eine Sonderstellung innerhalb des bundesweiten Hilfenetzes des 'Betreuten Wohnens' nimmt das therapeutische Wohnheim Gänsbachergasse ein, das sich aber auch von den traditionellen Herbergen wesentlich abgrenzt. Im Gegensatz zu den anderen Herbergen in Wien versteht sich das therapeutische Wohnheim als Einrichtung des Betreuten Wohnens.

**Unterbringungs- und Betreuungskapazität:** In der Gänsbachergasse werden seit dem Jahr 1989 insgesamt 270 Wohnplätze in 15 Gruppen á 18 Personen von insgesamt 8 SozialarbeiterInnen betreut. Das bedeutet einen Betreuungsschlüssel von 1 : 33,5. Vorgesehen sind 10 Wohngruppen für Männer, 2 Wohngruppen für Frauen und 3 Wohngruppen für Paare.

**Standards:** Die Unterbringung erfolgt in Einzel- oder in Doppelzimmern, die Paaren (Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften) vorbehalten sind.

**Zielgruppe** sind Personen oder Paare, die obdachlos sind und auf der Straße oder in einer unbetreuten Einrichtung leben.

**Betreuungsinhalte und -schwerpunkte:** Die Betreuung in der Gänsbachergasse orientiert sich wesentlich an den jeweiligen Delogierungsgründen, die zum Verlust des letzten Wohnsitzes geführt haben. Im Vordergrund der Betreuungstätigkeit stehen damit:

- Miete regelmäßig zahlen; Finanzplanung; Ansparen von Anmietungsnebenkosten etc.
- Sauberkeit und Wohnungsinstandhaltung;
- unleidliches Verhalten; das spielt schwerpunktmäßig im Rahmen der Wohngruppe und dem entsprechenden Gefüge des Miteinander-Lebens eine wesentliche Rolle;
- die Wohnbetreuung orientiert sich nur in Ansätzen am Ziel der Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen der KlientInnen.

**Rechtsstellung der KlientInnen:** In der Gänsbachergasse werden keine Untermietverträge abgeschlossen; die Regelung bezieht sich ausdrücklich auf Heimunterbringung, wobei Betreuung verpflichtend vorgesehen ist und den KlientInnen keine nennenswerte Rechtsstellung eingeräumt wird. Das Mietrecht wird im Sinne einer Heimunterbringung damit klar außer Kraft gesetzt.

**Zugangsschwellen:** Die Aufnahme der KlientInnen wird wesentlich davon abhängig gemacht, ob diese für das Zusammenleben im Rahmen einer Gruppe allgemein und der jeweils in Frage kommenden Gruppe im Besonderen geeignet erscheinen. Daraus ergibt sich eine ausgesprochen hohe Zugangsschwelle. De facto wird eine Aufnahme - letztlich aber auch die Beendigung der Unterbringung - nicht nach den Bedürfnissen der KlientInnen gestaltet, sondern wesentlich nach den internen Erfordernissen und aktuellen Gegebenheiten der Institution.

**Ziel** ist es, in methodischer Vorgangsweise die BewohnerInnen zur Wiedererlangung der Wohnfähigkeit zu führen und nachfolgend in einer Wohnung mit unbefristetem Hauptmietvertrag unterzubringen. Falls eine weitere Betreuung nach dem Auszug aus dem Wohnheim erforderlich ist, wird dies von der zuständigen Außenstelle des Sozialamtes übernommen oder die BewohnerInnen werden auf einen Wohnplatz der ARGE Wohnplätze für Bürger in Not vermittelt.

**Evaluation:** Das therapeutische Wohnheim Gänsbachergasse ist in die Dokumentations- und Evaluationsvorsorgen der ARGE Wohnplätze für Bürger in Not (siehe oben) einbezogen.

**Problem:** Als Problem wird auf die fehlenden Ressourcen für Nachbetreuung hingewiesen. Diese kann aus den eigenen Personalressourcen jeweils nur in Ansätzen realisiert werden - die Gänsbachergasse ist stattdessen wesentlich auf externe Ressourcen angewiesen - d.h. nicht zuletzt, ob und inwieweit eine Vermittlung in eine betreute ARGE-Wohnung und/oder in die Betreuung durch einen anderen Trägerverein möglich ist.

Als Beispiel für Betreuungsvorsorgen, die als einrichtungsübergreifende Gesamtorganisation von Wohnbetreuung am KlientInneninteresse aufgebaut wurden, steht in der Folge die Darstellung von ARGE Betreutes Wohnen in Innsbruck / Bundesland Tirol.

## ARGE Betreutes Wohnen, Innsbruck / Tirol

Seit dem Jahr 1992 gibt es in Tirol die ARGE Betreutes Wohnen, in der mehrere Vereine zusammengeschlossen sind.<sup>8</sup>

**Entstehungsgeschichte:** Erste Vorarbeiten zur Gründung der ARGE 'Betreutes Wohnen' begannen bereits Ende der 80er Jahre in den Initiativgruppen 'Wohnstart' und 'Wohnplattform' mit dem Ziel, Strategien gegen die sich zunehmend verschärfenden Bedingungen für sozial Schwache am Wohnungsmarkt auszuarbeiten.

**Stand der Entwicklung:** Die Trägervereine haben sich auf ein gemeinsames Konzept des Betreuten Wohnens verständigt und dieses Konzept mit dem Land akkordiert. Seit 1992 ist ambulant betreutes Einzelwohnen in den Vereinen unverzichtbarer Bestandteil des Gesamtkonzepts. Nach eigener Darstellung hat sich diese Zusammenarbeit und vor allem das gemeinsame Auftreten in der Öffentlichkeit sowie in gemeinsam geführten Verhandlungen gerade bezüglich Finanzierungssicherheit und Standardentwicklung bewährt.

**Finanzierung:** Die Finanzierung erfolgt über einen vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck eingerichteten Budgetposten 'Betreutes Wohnen'. Weitere wichtige Ressourcen sind die Infrastruktur der einzelnen Vereine und der 'Wohnstart-Fonds' des Landes Tirol -, aus dem die Anmietungs- und Adaptierungskosten der Vereinswohnungen finanziert werden.

**Definition:** Der Begriff des 'Betreuten Wohnens' wird - auch in Tirol - für fast alle Bereiche verwendet, in denen Menschen in einer Wohnung / einem Gebäude in irgendeiner Form betreut werden. Den beteiligten Vereinen war es deshalb ein Anliegen, unverzichtbare Qualitätsstandards klar zu definieren und sich auf für diesen Hilfebereich gemeinsame Standards (Definition und Standardentwicklung) zu verständigen.

Unter 'Betreutem Wohnen' wird danach verstanden, daß in der Wohnungslosenhilfe tätige Vereine Wohnungen am freien Markt anmieten und diese in Untermiete an KlientInnen weitergeben. Die Miete ist von den BewohnerInnen in voller Höhe zu leisten, das heißt, daß sich die Vereine auf administrativer Ebene als Mittler zwischen VermieterInnen und MieterInnen verstehen. Neben den Untermietverträgen werden individuelle Betreuungsvereinbarungen auf die Dauer der Untermiete abgeschlossen.

Zusätzlich findet 'Betreutes Wohnen' auch in von KlientInnen selbst angemieteten Wohnungen statt. Hier wird unter Berücksichtigung der angeführten Standards wichtige Präventionsarbeit geleistet. Durch kontinuierliche Beratung und Betreuung kann Wohnungsverlust oftmals verhindert werden.

Das **Konzept des Betreuten Wohnens** sieht eine ganzheitliche Betreuung vor, die durch Kooperationen mit Spezialdiensten ergänzt wird. Dazu gehört auch, daß die BetreuerInnen ihre Klientinnen bei der Absicherung eines Einkommens unterstützen, das ihnen eine volle Mietzahlung ermöglicht. In seltenen, begründeten Fällen ist auch eine punktuelle Mietstütze durch den Verein möglich.

---

<sup>8</sup> Mitgliedervereine im Betreuten Wohnen sind: DOWAS für Frauen, Tiroler Frauenhaus, Verein zur Beratung und Betreuung von Obdachlosen in Tirol, DOWAS und Aidshilfe

Betreutes Wohnen versteht sich als höherschwelliges Angebot für wohnungslose Menschen, die bereit sind, mit Unterstützung ihre Probleme zu bewältigen - ist von daher unmittelbar ziel- und veränderungsorientiert.

Die **Zielgruppe** sind weibliche und männliche Erwachsene und deren Kinder, die entweder wohnungslos sind, in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben oder vor dem Wohnungsverlust stehen und die aus unterschiedlichen Gründen, die zu einer sozialen Diskriminierung geführt haben, am Wohnungsmarkt kaum Chancen haben, eine Wohnung zu finden; weiters zählen dazu Personen in Wohnungsnot, die zur Stabilisierung ihrer Lebens- und Wohnsituation Unterstützung benötigen.

Vor der Aufnahme in eine betreute Wohnung des jeweiligen Vereines wird systematisch überprüft, ob eine Wohnversorgung auf der Basis eines eigenständigen Hauptmietverhältnisses, lautend auf den Namen der betroffenen KlientIn, möglich ist. Die Übernahme in eine Wohnung des Vereins findet jeweils nur dann statt, wenn eine entsprechend eigenständige Versorgung nicht oder nur zum Nachteil der KlientInnen möglich erscheint.

**Betreuungszeit:** bis zu drei Jahren, plus Nachbetreuung - eher offen und bedarfsbezogen geregelt; über externe Ressourcen und/oder Leistungen der einzelnen Beratungsstellen der Mitgliedervereine abgedeckt. Im Anschluß an das betreute Wohnen sollen die Personen in eigenen Wohnungen selbständig leben können. Dabei ist auch die Möglichkeit mitbedacht, daß die BewohnerInnen nach Stabilisierung ihrer sozialen und ökonomischen Situation aus dem Untermietverhältnis in ein Hauptmietverhältnis überwechseln und damit auch in der Folge in dieser Wohnung und dem entsprechenden Wohnumfeld bleiben können.

**Standards** und Betreuungsschwerpunkte sind einrichtungsübergreifend definiert und mit den Fördergebern abgestimmt.

#### **Wohnstandards:**

- dezentral - keine Gettoisierung
- Wohnungen mit eigener Küche, WC und Bad, für Einzelpersonen grundsätzlich Garconnieren oder 1-Zimmer-Wohnungen; für Paare bzw. Familien eine entsprechend größere Wohnung, vor allem für Kinder abgetrennte Räume
- Ausstattung - neues oder gut erhaltenes Mobiliar und Hausrat, die z.T. unter Verwendung von Wohnstartmitteln angeschafft werden;
- langfristige Hauptmietverträge mit möglichst günstigen Mieten;
- Untermietverträge mit den BewohnerInnen sollen Verbindlichkeit und Sicherheit herstellen.

Die **Betreuungsstandards** sehen vor:

- Professionalität - ausgebildetes, hauptamtliches Personal; Fortbildung, Supervision und angemessene Entlohnung; adäquater Betreuungsschlüssel;
- Langfristigkeit und Verbindlichkeit - Betreuungsverträge, Kontakte in den Büros der jeweiligen Trägereinrichtungen und regelmäßig auch in den Wohnungen selbst;

- Umfassende sozialarbeiterische, psychosoziale Begleitung - Hilfe bei der Stabilisierung der Lebenssituation auf Basis einer existentiellen Grundsicherung unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen; Zusammenarbeit mit externen KooperationspartnerInnen und spezialisierten Einrichtungen;
- Arbeit auf Beziehungsebene - ergibt sich durch die Langfristigkeit, die Kontinuität der Betreuung und durch den Aufbau einer Vertrauensbasis;

**Zielorientierung:** Betreuungsziele werden gemeinsam mit den BewohnerInnen formuliert und in Betreuungsverträgen festgeschrieben, in bestimmten Abständen wieder gemeinsam mit den KlientInnen überprüft und der aktuellen Situation und Perspektive angepaßt.

**Ablöse** in langfristige Wohnverhältnisse - z.B. städtische Wohnungen

**Nachbetreuung** und professionelle Beendigung der Betreuung

**Dokumentation und Evaluation:** Sozialdaten der KlientInnen und laufende Betreuungsmaßnahmen und Ergebnisse werden dokumentiert. Die qualitativen Aspekte des Betreuungsverlaufes werden halbjährlich und systematisch evaluiert. Für diesen Zweck wurde ein Leitfaden entwickelt, der wesentlich auch auf die qualitativen Fragen des Betreuungsverhältnisses und die Befindlichkeit der BewohnerInnen eingeht. Die systematische Evaluation der Betreuungsverläufe wird durch die verbindliche Reflexion im Rahmen der BetreuerInnenteams und durch Supervision ergänzt.

## 5. Offene Fragestellungen, Einzellösungen oder -perspektiven

### **Problem der fehlenden bundesweit gültigen Grundlagen und Rahmenbedingungen**

keine ö-weite Definition - keine politischen Zielvorgaben auf Bundesebene für Wohnungslosenhilfe allgemein und Wohnbetreuung im besonderen

keine allgemein gültigen gesetzliche Grundlagen - kein Recht auf Wohnen

fehlende / unzureichende administrative Grundlagen im Bereich der sozialen Sicherheit

fehlende / unzureichende administrative Grundlagen im Bereich der Wohnraumversorgung - stattdessen systematische Unterschichtung des Wohnungsmarktes

keine Sozialplanung auf regionaler / kommunaler Ebene, die den Bereich der Wohnungslosenhilfe systematisch erfaßt und Entwicklungssicherheit zu geben vermag.

eingeschränkte soziale Sicherheit - fehlende Bedarfsorientierung,  
Ermessensspielräume, Vermischung von Kontrolle und Hilfe

eingeschränkte Zugänge zu psychosozialer Versorgung

### **Problem Gemeindegrenzen und Anwartschaften auf Wohnversorgung**

Als besonderes Problem im Bereich des Betreuten Wohnen erweisen sich die Gemeindegrenzen, wonach die betreuten KlientInnen durch die Aufnahme in das Betreute Wohnen z.T. ihre Anwartschaften auf Gemeindewohnungen verlieren bzw. aus der Zuständigkeit der Herkunftsgemeinde auf Wohnversorgung herausfallen. Eine Rückführung in die Herkunftsgemeinde ist dann nur über den überbewerteten Privatwohnungsmarkt möglich.

Von dieser grundsätzlichen Regel gibt es nur unzureichend offene Ausnahmen: etwa in Wien über die Soziale Schiene der Gemeindewohnungsvergabe, wodurch nach Befürwortung durch ExpertInnenbeirat auch eine Wohnungsvergabe trotz fehlender formaler Anwartschaft möglich ist. Eine systematische Sonderregelung findet sich für das Problem der restriktiven Bestimmung der Gemeindezuständigkeit lediglich in der Landeshauptstadt Innsbruck.

### **Problem Rechtsstatus des Betreuten Wohnens**

Ein weiteres Problem stellt der ungeklärte Rechtsstatus des Betreuten Wohnens dar - im Spannungsfeld zwischen Heimgesetz und Mietrecht. So oder so sind die Vereine gezwungen, mehr / minder taugliche Umwegregelungen zu treffen.

- Untermietverträge: Häufig werden mit den KlientInnen Untermietverträge abgeschlossen, die zeitlich kürzer gehalten sind als die Fristen der Mietverträge durch die Trägervereine. Diese Untermietverträge sind mit eigener Klausel auf die Betreuungsverträge verwiesen; danach stellt der Abbruch der Betreuung auch die Wirkung des Untermietvertrages außer Kraft - außer bei Übernahme der Untermietwohnung in eine Hauptmiete.
- Nutzungsverträge: In anderen Einrichtungen werden überhaupt lediglich Nutzungsverträge abgeschlossen, die auf ein halbes Jahr befristet werden - parallel dazu Betreuungsverträge. Bei Einstellung der Betreuung ist zwar theoretisch eine flexible Handhabung möglich, tendenziell aber werden die KlientInnen auf eine andere Wohnung verwiesen.
- Voraussetzung von Betreuungsbedarf: Die Aufnahme in das Betreute Wohnen ist gebunden an objektiven oder subjektiven Betreuungsbedarf. Die Wohnversorgung von wohnungslosen KlientInnen wird damit von vornherein auf die Bereitschaft derselben beschränkt, daß sie in eine Betreuung einwilligen. Diese Betreuungsvereinbarung bleibt dann auch solange aufrecht, als die KlientInnen in der Wohnung verweilen.

- Kombinierte Nutzungs- und Betreuungsverträge bei interner Kompetenzaufteilung: In manchen Einrichtungen erfolgt die Miet- und Betreuungsfinanzierung entkoppelt. Hier kann auch beobachtet werden, daß innerhalb desselben Trägerversins geteilte Zuständigkeiten für Betreuung und Wohnungsverwaltung vorgesehen sind, die wechselseitigen Zuständigkeiten sind dann über einen internen Kooperationsvertrag geregelt. Unterm Strich ergibt sich hier, daß die Probleme z.B. fehlender Mietzahlung sowohl die KlientInnen als auch die BetreuerInnen betreffen. Tatsächlich aber ist ein Zwang zur gütlichen Einigung festzustellen, weil sich der Träger eine Delogierung und die damit verbundenen Kosten nicht leisten kann. Eher noch kommt es zur Umgehung des Mietrechtsgesetzes durch mehr / minder sanfter Druck auf die KlientInnen, der dann gelegentlich auch durch das Auswechseln der Schlösser drastisch unterstrichen wird. Ungelöst sind in jedem Fall Haftungsprobleme, die sich aus der ungeklärten Rechtslage ergeben. Insbesondere stellen sich diese Probleme bei Verwüstung/Zerstörung der Wohnung/-seinrichtung und/oder bei Untertauchen der KlientInnen.

### **Problem Ablöse:**

Die KlientInnen der Wohnbetreuung sind vor allem darauf angewiesen, daß sie nach der Betreuungszeit eine preisgünstige Wohnung erhalten, andernfalls zum einen Abhängigkeit von den Transferleistungen (insbesondere der Sozialhilfe) prolongiert würde und auf Sicht eine neuerliche Wohnungslosigkeit wegen unvereinbarer Wohnkosten nicht ausgeschlossen werden kann.

Systematische Ablösevorsorgen bestimmen deshalb die inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der meisten Einrichtungen des Betreuten Wohnens. Kritisch ist allerdings festzustellen, daß dies nicht in allen Einrichtungen der Fall ist, die Ablösevorsorgen vielmehr lediglich unsystematisch angelegt oder in manchen Einrichtungen überhaupt eher vernachlässigt werden.

In der Regel werden die KlientInnen bei der Aufnahme in Betreutes Wohnen auf eine Gemeindewohnung angemeldet. Günstigerweise sind Anwartsfristen und vereinbarte Betreuungszeiten ident. In jedem Fall aber ist festzustellen, daß die Verweildauer im Betreuten Wohnen grundsätzlich durch Anwartsfristen und andere externe Faktoren bestimmt wird und letztlich damit nicht nach den individuellen Bedürfnissen gestaltet werden kann.

Problematisch erscheint in diesem Kontext auch, daß die meisten Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in die Vergabe von Gemeinde- oder geförderten Mietwohnungen nicht eingebunden sind, bzw. zwischen den Angebotssegmenten der gemeinnützigen Wohnbauträger bzw. der kommunalen Wohnungsverwaltung einerseits und den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe keine verbindlichen Kooperationsstrukturen bestehen.

## **Betreuungsvorsorgen**

Die Betreuungsvorsorgen sind eher unterschiedlich gestaltet; sehen in der Regel einen Mix aus zugehender Betreuung und Terminvereinbarung in Beratungs- / Betreuungszentrale / Beratungsstelle vor. Während einzelne Vereine ihre Betreuungsvorsorgen stärker auf Hausbesuche und Betreuung im Rahmen der KlientInnenwohnung ausrichten, liegt bei anderen die Betonung auf Betreuungsgesprächen im Rahmen der Beratungsstellen.

Die Regel sind Terminabsprachen, sowohl für Besuche als auch für Gespräche in der Beratungsstelle. In der Regel findet pro Woche mindestens 1 Betreuungskontakt statt.

Die Betreuungsverträge / -vereinbarungen sind sehr individuell gestaltet; nach Möglichkeit konsensual ausgehandelt; darin wird auch die Häufigkeit von Kontakten / Hausbesuchen vereinbart. Detto wird geregelt, unter welchen Bedingungen es zu unangemeldeten Besuchen oder gar zu erzwungenem Zugang zur Wohnung kommt - die BetreuerInnen haben für Notfälle einen Schlüssel zur Wohnung. Dies erfolgt in der Regel, wenn die KlientInnen den Kontakt verweigern und z.B. auch auf eine entsprechende briefliche Aufforderung nicht reagieren.

Die Betreuungsvorsorgen werden bedarfsbezogen gestaltet. Das betrifft auch das Verhältnis zwischen Hausbesuchen und Betreuungskontakten in den Beratungsstellen - nach dem Motto: je selbständiger die KlientInnen sind, umso weniger Hausbesuche.

## **Gegenstand der Wohnbetreuung**

Je nach Trägerverein werden die nachfolgenden Themenstellungen unterschiedlich gewichtet:

- Unterstützung bei Wohnenlernen
- die KlientInnen in ihrem häuslichen Umfeld erleben
- gemeinsam Reparaturen und Wohnungsinstandhaltung vornehmen
- soziales Verhalten der KlientInnen - Wohnbetreuung pendelt zwischen Kontrolle des Wohn- und sozialen Verhaltens einerseits und dem Angebot zur Bearbeitung z.B. von Einsamkeit etc.

Unterschiedliches Gewicht wird auch auf die Kontrolle des Wohnverhaltens gelegt. Dies drückt sich auch in der unterschiedlichen Dichte der nachgehenden Kontrolle aus - günstigenfalls wird diese abhängig von Bedarf und Situation der KlientInnen modifiziert.

Hausbesuche werden auch mit dem Heimvorteil der KlientInnen argumentiert. Dadurch erhält die Beziehung zwischen BetreuerInnen und KlientInnen eine andere Wertigkeit als bei Kontakten in der Beratungsstelle, wo die Definitionsmacht eindeutig auf Seiten der BetreuerInnen liegt und den KlientInnen damit nur ein äußerst reduzierter Gestaltungsspielraum zukommt. Durchgängiger Erfahrungswert der BetreuerInnen: die KlientInnen erleben Hausbesuche in der Regel nicht als Kontrolle sondern als Vertrauensbeweis, wobei sie insbesondere die soziale Nähe zu den BetreuerInnen betonen, die sie dabei auch von einer persönlichen Seite kennenlernen können.



## **Betreutes Wohnen als Feigenblatt für Fehler in der Wohnpolitik**

Immer wieder wird festgestellt, daß Betreutes Wohnen Mängel im Wohnungsangebot bzw. in der Zugänglichkeit von günstigen Wohnungen ausgleichen muß. Das betrifft zum Beispiel die Notlage von Personen nach einer Scheidung / Trennung. Der/die weichende LebenspartnerIn benötigt dann rasch eine leistbare Wohnung, die aber häufig vor Ort nicht akquiriert werden kann. Aufgrund dieser de-facto-Notlage kommt es dann zum Zwang in Betreutes Wohnen - obwohl vielfach kein individueller Bedarf nach sozialarbeiterischer Betreuung vorliegt. Gleichzeitig schließt fehlender Betreuungsbedarf bei vielen Einrichtungen auch die Aufnahme auf einen trügereigenen Wohnplatz aus.

## **Emanzipation in Grenzen**

Grundsätzlich kann hier angeführt werden, daß Betreutes Wohnen für viele KlientInnen sehr wohl eine Hilfe zur Emanzipation darstellt - z.B. aus den restriktiven Bedingungen von Institutionen wie U-Haft, Anhaltung in mehr/minder geschlossenen Institutionen oder Heimen, Verbleiben in Krankenhäusern etc. Die Aufnahme in Betreutes Wohnen kann den Aufenthalt in geschlossenen Institutionen verkürzen und eröffnet damit den KlientInnen weitgehende Möglichkeiten zur eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung - wenngleich unter der Auflage, sich in Betreuung zu fügen bzw. den Betreuungsvertrag einzuhalten.

In Frage steht hier mithin / nicht zuletzt, wieweit die KlientInnen in die Erarbeitung der Betreuungspläne mitgestaltend einbezogen werden, bzw. inwieweit diese Betreuungsverträge kundInnenorientiert sind, oder doch wieder eher nach den Bedürfnissen der Einrichtungen (abhängig von internen und / oder externen Legitimationsschleifen) ausfallen.

## **Problem: Die Qualität des potentiellen Nachfolgewohnraums bestimmt die Qualität der betreuten Wohnplätze.**

Als weitere wesentliche Frage in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Zumutung von mehr / minder ausreichender Wohnqualität, also: Welche Wohnqualität wird den KlientInnen zugemutet versus zugetraut? Diese Frage ist durchaus auch in Relation zur Qualität des verfügbaren Nachfolgewohnraums zu beantworten. Also: Je mehr befürchtet werden muß, daß die Nachfolgewohnungen aus einem Pool kleiner und eher Substandard-Wohnungen gefunden werden, umso größer die Neigung, auch die Qualität der Betreuten Wohnplätze nieder zu halten. Um also die Ablösemotivation zu erhöhen, werden den betreuten KlientInnen ortsübliche Wohnstandards vorenthalten. Dies erscheint als eine ausgesprochen kontraproduktive und denkbar ungünstige Ausgangssituation, funktionalisiert sich damit doch das Betreute Wohnen als gezielte Hilfe zur Absenkung der individuellen Wohnqualitätserwartungen.

Dem steht die Erfahrung gegenüber, daß KlientInnen mit mehr / minder ausgeprägter Verwahrlosungserfahrung sehr wohl in der Lage sind, mit gut ausgestatteten Wohnungen pfleglich umzugehen; etwa nach dem Motto: Je besser die Wohnung umso sorgfältiger der Aufwand zur Instandhaltung und Pflege derselben - vice versa.

## **Problem der fehlenden Abstimmung von Hilfeangeboten vor Ort:**

Die Besonderheit in der Organisation der Wohnungslosenhilfe in den meisten Bundesländern liegt im eher organisch gewachsenen System, wonach betreutes

Wohnen von verschiedenen Trägern mit nur wenig abgestimmten Konzepten und Standards sowie nur unzureichend ausgebauten Kooperationsstrukturen angeboten wird. Die Abstimmung erfolgt dabei nur indirekt über einzelfallbezogene Kontakte sowie insofern. Gleichzeitig werden die einzelnen Träger über Verträge mit dem Land je nach inhaltlichem Schwerpunkt der Angebote auf insgesamt gesehen sehr unterschiedliche Kostensätze, Betreuungsschlüssel und Standards eingestuft. Auffällig ist dabei die sozialplanerische Trennung in drei Sektoren:

- psychosoziale Versorgung - als extramurale Versorgungsangebote von Personen mit psychiatrischer Symptomatik;
- Wohnungslosenhilfe - letztlich für ein breites Klientel / z.T. mit deutlichen Überschneidungen zum Sektor der psychosozialen Versorgung;
- Jugend - nach dem JWG bzw. der JWO finanziert und geregelt - in Wohnungen oder Wohngemeinschaften privater Träger untergebracht; Altersbegrenzung, indirekte Bewilligung der Betreuungszeit und Tagsatzverrechnung.

### **Problem der unzureichenden / unsystematischen Qualitätsentwicklung:**

In einigen Einrichtungen ist ein durchgängiger Mangel an Vorsorgen für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung festzustellen. So kann es dann dazu kommen, daß sich die einzelnen Wohngruppen desselben Trägers und / oder in denselben Wohnbetreuungsprojekten inhaltlich und formal auseinanderentwickeln, und letztlich auch innerhalb desselben Trägers unterschiedliche Betreuungskonzepte zur Anwendung kommen. Das ist darauf zurückzuführen, daß die BetreuerInnen nicht in eine gemeinsame Konzept- respektive Organisationsentwicklung eingebunden sind bzw. nicht an den Inhalten der Betreuungsangebote respektive -erfahrungen mitarbeiten können.

### ***Der soziale Wohnbau kommt (noch) ohne Wohnungslosenhilfe aus!***

Der kommunale und insbesondere der geförderte Wohnraum zeichnet sich vor allem durch lange Wartezeiten und hohe Einstiegshürden aus. Nicht nur ist in vielen Bundesländern der Bezug einer geförderten Mietwohnung von der Leistung eines hohen Baukostenzuschusses abhängig. In der Regel ist zudem der Nachweis einer mehrjährigen Meldeadresse vor Ort erforderlich, der gerade Personen in Wohnungsnot häufig von der Anspruchsberechtigung ausschließt. Seit der jüngsten Reform des Meldegesetzes ist es den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zudem nur mehr dann möglich, wohnungslosen Menschen eine polizeiliche Meldung zu gewähren, wenn diese tatsächlich in der Einrichtung leben. Die ersatzweise vorgenommene Einrichtung einer Postadresse aber gilt für den Nachweis der vorgeschriebenen durchgehenden Aufenthaltsfrist nicht.

In einer österreichischen Kommune ist ein Kontingent an Gemeindewohnungen für die Vergabe an wohnungslose KlientInnen verbindlich vorgesehen, das nach Empfehlung durch betreuende Sozialarbeiterinnen - in der Regel nach Ablauf einer Bewährungszeit unter der Bedingung nachgehender Wohnbetreuung - zur Vergabe kommt. Vergaben ohne sozialarbeiterisch betreute Zwischenstufen sind auch hier nur in Ausnahmefällen möglich.

In einer weiteren Kommune steht ein Teil der ehemals städtischen Wohnungen, nunmehr in der Regie eines gemeinnützigen Wohnbauträgers, über einen gemeinnützigen Wohnraumbeisteller den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe als betreuter Übergangswohnraum für ihre KlientInnen offen. Die nachfolgend angestrebte Vermittlung in regulären Wohnraum unter 'normalen' Konditionen kommt dann ebenfalls wieder ohne verbindliche Mitwirkung der Wohnungslosenhilfe aus.

Die rechtlichen Grundlagen für die gemeinnützige Wohnraumbeistellung sind auch in anderen Bundesländern (bereits) gegeben, die entsprechenden Möglichkeiten werden aber bislang von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe noch nicht systematisch genutzt.

In der Regel sind Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in die Vergabe von sozial geförderten oder Gemeindewohnraum nicht formell eingebunden und haben somit keine oder bestenfalls informelle Mitsprachemöglichkeiten bei der Vergabe dieser preisgünstigen und häufig (aber nicht immer) gut ausgestatteten Wohnungen. Eine Vermittlung von KlientInnen der NOSTs - ohne mehr / minder ausgedehnte Phasen des Aufenthalts in höherschwelligen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe - ist in den meisten Regionen / Kommunen Österreichs so gut wie ausgeschlossen.

Fehlende Vermittlungsressourcen der niederschwelligen Wohnungslosenhilfe steigern so den Bedarf nach höherschwelligen Hilfen.

Erschwerend kommt dazu, daß es in kaum einer Kommune / Region Österreichs Nachbetreuungsressourcen für Menschen gibt, die in eine geförderte bzw. kommunale Wohnung vermittelt werden konnten. Nur zu oft kommt es dann zu sozialen Friktionen im Wohnumfeld, zu Mietschulden und womöglich einem drohenden oder tatsächlichen Wohnungsverlust. Dieser führt häufig zu einer zusätzlichen Einschränkung der Chancen auf eine neuerliche Zuweisung einer günstigen Wohnung. Der aus diesem Scheitern abgeleitete Vorwurf 'mangelnder Wohnfähigkeit' bedeutet den weitgehenden Ausschluß dieser neuen KlientInnen der Wohnungslosenhilfe aus 'normaler' Wohnversorgung.

Fehlende Ressourcen für die nachgehende Betreuung von (Ex)KlientInnen stellen den zentralen Antrieb für das Entstehen von zyklischer Wohnungslosigkeit dar.

## **Eine Kette ist so stark wie ihr schwächstes Glied!**

Noteinrichtungen nehmen im Gesamt der Wohnungslosenhilfe die zentrale Funktion eines niederschweligen Einstiegs in das Hilfesystem bzw. des Wiedereinstiegs in ein selbstbestimmtes Leben ohne Abhängigkeit von Hilfe ein. Nicht nur ergänzen sie die fachlichen / professionellen Angebote der Hilfen zur Existenzsicherung durch eine breite Palette an Grundversorgungs- respektive Überlebenshilfen; sie übernehmen auch eine wesentliche Pufferfunktion, indem sie dem Clearing und der gezielten Vermittlung in bedarfsspezifische Lösungsansätze ausreichend Zeit ermöglichen und damit 'Hauruck'-Aktionen vermeiden helfen. Von diesem idealtypisch gezeichneten Bild aber ist die Wirklichkeit der österreichischen Notschlafstellen - mit wenigen modellhaften Ausnahmeeinrichtungen - weit entfernt. Auch im Interesse des Gesamt der Wohnungslosenhilfe gilt es, zum Teil weitreichende Verbesserungen von Standards, Fachlichkeit und Ressourcenausstattung in den Noteinrichtungen anzustreben und umzusetzen.

- Zielgruppenspezifische Ausrichtung - entweder in eigenständigen Einrichtungen für einzelne Zielgruppen und Problembereiche (Jugendliche, Frauen, Suchterkrankungen, psychosoziale Notlagen etc.) oder
- gezielte Schutzmaßnahmen für besonders verletzbare KlientInnengruppen und zwar sowohl durch räumliche, strukturelle Vorsorgen, durch entsprechendes Personal mit zielgruppenspezifischer Qualifikation / Entwicklung und Umsetzung entsprechender Methoden und Arbeitsansätze - ansonsten riskiert man die Verfestigung männlich dominierter und tendenziell gewaltförmiger Sozialstrukturen in der Einrichtung. Substandard in der Notversorgung hat den geduldeten Ausschluß der Personen mit besonderen Schutzbedürfnissen zur Folge.
- tatsächliche Niederschwelligkeit, die sich nicht als Deckmantel für niedrige Standards versteht - Ziel: abgestufte Niederschwelligkeit und zielgruppenspezifisch den Zugang nach unten aufmachen! Dazu braucht es
- Standards - Als zentrale Voraussetzung für Niederschwelligkeit sind auch die Standards der Unterbringung zu nennen. Notversorgung ohne Wahrung und Schutz von Privat- und Intimsphäre (Sexualität) sowie Möglichkeiten / Hilfen zur selbstbestimmten Lebensgestaltung ist nicht niederschwellig sondern Substandard!
- Ressourcen - Nicht zuletzt auch in den Noteinrichtungen sind adäquate Ressourcen für Beratung, Betreuung, Vermittlung und nachgehende Sozialarbeit unerlässlich. Nur so kann zu einer humanen Form der Krisenbewältigung beigetragen, bzw. diese geleistet oder eingeleitet werden.
- Noteinrichtungen stellen kein Allheilmittel für kommunale Versorgungsmängel und Angebotslücken dar, sondern sind selbst wesentlich darauf angewiesen, daß es ein adäquates Umfeld von Einrichtungen und armutsverhindernden Maßnahmen gibt. Sofern sich die NOST's für die Befriedigung von hilfefremden Bedürfnissen nach Ordnung und Sicherheit mißbrauchen lassen, machen sie sich mitschuldig daran, daß Notversorgung Armutslagen verfestigt und tendenziell zur sozialen Sackgasse verkommt.

- Auch Noteinrichtungen müssen lernen, 'Nein!' zu sagen und sich gegen strukturellen Zwang zur wiederholten / fortlaufenden Standardunterschreitung zu wehren, ansonsten riskiert die Einrichtung eine einschneidende soziale Entmischung ihrer Klientel - ohne Jugendliche, Frauen, Menschen in psychosozialen Notlagen etc.
- Strukturelle Mängel der Notversorgung dürfen und können nicht durch rigide und entwürdigende Kontrollauflagen kompensiert werden. Diese führen geradenwegs zur Entmündigung der KlientInnen und verfestigen auf Perspektive deren Abhängigkeit von professioneller Hilfe.
- Dringend erforderlich erscheint weiters auch die Herstellung von Rollenklarheit für die MitarbeiterInnen in den Noteinrichtungen - u.a. durch klare Aufgaben- und Arbeitsplatzbeschreibungen, bei weitgehender Trennung der Aufgaben von Sozialarbeit und Wohnraum-/Objektverwaltung - unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse einzelner Zielgruppen (Jugendliche, Menschen in psychosozialen Notlagen) nach Kontinuität.
- Nicht zuletzt gilt es auf Sicht, auch den Qualifikationsstand der MitarbeiterInnen in den NOST's gezielt zu verbessern durch berufsbegleitende Weiterbildungsangebote, extern und professionell gestützte Team- und Organisationsentwicklung sowie die verbindliche Einbindung von qualifizierten Kräften in den NOST-Alltag.

### **Probleme des Betreuten Wohnens am Beispiel der Linzer Wohnplattform:**

Unabhängig von der insgesamt positiven Bilanz der Wohnplattform bleiben als Probleme zu beklagen:

- Tendenziell sind größere Vorsorgen für Jugend-Einzelwohnen gefragt. Dieser Bedarf ist einerseits nicht ausreichend abgedeckt; zudem erweist es sich als problematisch, wenn die jugendlichen KlientInnen während der Betreuungszeit volljährig werden, zumal sie dann aus der Pflichtleistung nach der Jugendwohlfahrtsordnung heraus und nach der Kannleistung der Sozialhilfe finanziert werden müssen. Zugleich damit geht auch die Betreuungszuständigkeit von den Jugendprojekten zu den WLH-Projekten mit unterschiedlichen Standards und geringerer Verbindlichkeit über.
- Als problematisch erweist sich weiters, daß zwar in ganz Oberösterreich die Hilfeschiene der Streetwork ausgebaut wird, es in den Bezirken aber keine Vorsorgen für Wohnbetreuung gibt; nach einer längeren Wohnbetreuung in der Landeshauptstadt sind die Anwartschaften auf Gemeindewohnungen in den Bezirken erloschen, die KlientInnen damit auf den überbelegten Privat-Wohnungsmarkt oder einen Verbleib in der Landeshauptstadt angewiesen.
- Auffällig ist, daß Betreuungskonzepte zumeist sehr hohe sozialpädagogische Ziele aufweisen, im Bereich des Wohnens aber oftmals sehr banale Handlungen und Erfordernisse nicht berücksichtigt werden (z.B. Müllentsorgung, Umgang mit Energie, Einhaltung von Zahlungsfristen etc.). In Folge dieser Versäumnisse droht dann das Ziel, die Wohnung zu erhalten, zu scheitern.

- Nach Erlangen einer eigenen Wohnung erlischt die Finanzierung für Betreuung, auch wenn die KlientInnen weiterhin der begleitenden und nachgehenden Hilfestellung benötigen. Aus einem neuerlichen Wohnungsverlust ergeben sich dann insgesamt zusätzliche Probleme und Benachteiligungen bezüglich Anwartschaften auf eine neuerliche Wohnversorgung.

### **Problem der getrennten Unterbringung von Männern und Frauen:**

Es wundert unter diesen Vorzeichen auch nicht, daß wohnungslose Menschen in Lebensgemeinschaft andere und zum Teil wohl auch problematischere Formen der Unterbringung dem Splitting durch Hilfe vorziehen.

### **Problem der hohen Dunkelziffer**

Es kann beobachtet werden, daß lediglich etwa ein Drittel der jeweils aktuell wohnungslosen Menschen von den Hilfe- und Versorgungsangeboten vor Ort erfaßt werden. Stattdessen verweilen diese in besonders gefährdenden und / oder belastenden Lebensbedingungen - im betreuungsfreien Raum. Ganz offensichtlich hat auch die Wohnungslosenhilfe großen Nachholbedarf, ihre Angebote nach den Bedürfnissen ihrer Klientel zu organisieren und nutzerInnenfreundliche / -adäquate niederschwellige Zugänge in das Hilfesystem zu realisieren.

### **Problem der Segmentierung:**

Ausschluss von AusländerInnen aus der WLH

Abgrenzung vom Bereich der psychosozialen Versorgung - führt zu Problemen in der Versorgung von Wohnungslosen mit psychischer Behinderung

detto: Frauenhäuser - bearbeiten Gewaltprobleme / schließen wohnungslose Frauen aus

### **Verwendete Materialien:**

BAWO: Grundsatzprogramm der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, in der überarbeiteten Fassung: Innsbruck 1998)

BAWO: Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Österreich, Wien 1998

BAWO: Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe in Österreich, Bericht an das BMfWA, Wien 1998

BAWO: Wohnungslosenhilfe für Familien, Kinder, Jugendliche und/oder junge Erwachsene - zielgruppen- und altersspezifische Auswertung, Wien 1999

Österreichische Sanitätsverwaltung, Thema Wohnbetreuung von Ex-PsychiatriepatientInnen, in: Mitteilungen der österr. Sanitätsverwaltung, 1993, Heft 9

Jahresberichte 1997 von DOWAS, ARGE Wien, Wohnplattform, SAG

Konzept der ARGE Betreutes Wohnen, Innsbruck

Evaluationsbogen des DOWAS

Geschäftsordnungs-Entwurf: Subteam BEWO